

www.e-rara.ch

Die Handelsschule

Jöcher, Albert Franz

Quedlinburg und Leipzig, 1835-1837

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 38974

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-89343>

Sechzehnte Abtheilung. Von den Staatspapieren und dem Handel mit denselben.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Sechzehnte Abtheilung.

Von den Staatspapieren und dem Handel mit denselben.

I. Kurze allgemeine Bemerkungen.

§. 1. Ueber den Ursprung der Staatspapiere selbst, so wie über das Beginnen des Handels mit diesen.

Von welcher Zeit an das Entstehen der Staatspapiere und der Verkehr damit zu rechnen sei, kann bis jetzt noch nicht mit Gewisheit nachgewiesen werden. So viel ist gewiß, daß die Römer schon in alten Zeiten Staatsanlehne hatten, und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß es auch Staats-Schulddocumente darüber gegeben haben werde, ob aber mit diesen auch schon ein Handelsverkehr stattgefunden habe, kann nirgend nachgewiesen werden. Daß es übrigens schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich gewesen sein muß, Forderungen, die Einer an den Andern hatte (ob auch an den Staat?), einem Dritten käuflich zu überlassen, beweist das Gesetz des griechischen Kaisers Anastasius — der von 491 bis 518 regierte, und den Einfall der Bulgaren in sein Land mit Gelde abkaufte — welches verordnete: wer eine fremde Forderung an sich kauft, soll von dem Schuldner nicht mehr bekommen, als was er selbst dafür gegeben hat. Man könnte fast hieraus schließen, der Kaiser sei genöthigt gewesen, ein Anlehn aufzunehmen, um die Bulgaren zu befriedigen, und habe also deshalb dieses Gesetz erlassen, um bei Tilgung seiner Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen zu müssen, als er selbst empfangen; indeß läßt sich hierüber nichts bestimmen, daher auch der Handel mit Staats-Schulddocumenten nicht von daher annehmen. Einen nicht unbedeutenden Geldhandel trieben die Florentiner und Genuesen schon im zwölften Jahrhundert, und die Lombarden, die ihren Hauptsitz zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu Vesi hatten, machten schon damals bedeutende Anlehen an Päpste und weltliche Fürsten, und es war nichts Ungewöhnliches, daß diese das Schulddocument über weit mehr ausstellen mußten, als sie wirklich ausgezahlt erhielten. Indessen läßt sich auch aus diesem Zeitraume noch nicht darthun, daß ein wirkliches Anlehnsystem und ein Verkehr mit Staatsschuldscheinen vorhanden gewesen wäre.

§. 2. Wahrscheinliche Veranlassung zum Handel mit Staatspapieren.

Es läßt sich wohl mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß den ersten Anlaß dazu die, schon lange zuvor, mit Actien betriebenen Geschäfte gegeben haben; denn schon frühzeitig gehörten, zu den beliebten Unternehmungen, Speculationen in großen Handelscompagnien, besonders nach andern Welttheilen, die von den Regierungen genehmigt und geschützt wurden. Die Theilnehmer einer solchen Compagnie bildeten, wie noch jetzt, den Stock durch bestimmte Einzahlungen, und erhielten hierüber eine Bescheinigung, die Actie; da aber die Compagnie gewöhnlich bestimmte, daß die Actien nie abgelöst werden durften, so stand es dagegen den Inhabern frei, solche an Andere zu verkaufen, und den Anspruch auf den Gewinn (Dividende) diesem zu überlassen. Das Steigen und Fallen dieses Gewinns unterhielt die Neigung zu solchen Speculationen, und da Mehre daran Theil zu nehmen wünschten, die einmal bestimmte Anzahl von Actien aber, ohne Einwilligung der ganzen Compagnie, nicht vermehrt werden durfte, so war es wohl natürlich, daß sich bei günstigen Ausichten Kauflustige fanden, wie es hingegen bei ungünstigen an Verkäufern nicht fehlte, und sich also ein Verkehr mit den Actien bildete.

Dieser Verkehr erhielt reichliche Nahrung durch die, im Jahre 1602, erfolgte Vereinigung mehrerer kleinen Gesellschaften, zu der großen Holländisch-Indischen Compagnie, deren glückliche Unternehmungen den jährlichen Gewinn sogar einmal auf 50 Procent steigerten; wiewohl die Actien nach dem 30jährigen Kriege auf 30 Procent heruntergingen und die Schulden der Compagnie gegen das Ende des 18. Jahrhunderts an 120 Millionen Fl. betrugen. Schon hieraus läßt sich die Möglichkeit eines lebhaften Verkehrs mit Actien zur Genüge darthun; wir finden aber auch noch andere Beweise dafür in England, Frankreich, und den Niederlanden, wo der Actienhandel, im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, in seinem höchsten Flore stand. In England zeichnete sich besonders die Südsee-Compagnie aus, deren Actien ungeheuer stiegen, als sich das Gerücht verbreitete, man wolle Port-Mahon und Gibraltar gegen mehre feste Plätze in Gibraltar vertauschen, fielen aber auch eben so, als jenes Gerücht als gänzlich ungegründet erkannt wurde, so daß die Actien, die kurz zuvor, auf der Börse, kaum für 1000 Pf. St. zu bekommen waren, für 150 Pf. St. angeboten wurden. Am 14. Februar 1720 bot die Compagnie 2 Millionen Pf. St. ihres Capitalstocks zu 300 $\frac{1}{2}$ aus, die Actien stiegen aber auf der Börse gleich bis auf 325 $\frac{1}{2}$, bald darauf zu 340 $\frac{1}{2}$, und die Wuth des Aufkaufens war so groß, daß die Compagnie für 250,000 Pf. St. mehr unterbrachte, als sie Anfangs beabsichtigt hatte. Noch einträglicher waren die, auf die erste Unterzeichnung folgenden. In der Mitte des Jahres 1720 standen die Actien über 1000 Pf. St. und das Verlangen darnach war so groß, daß sie an der einen Ecke der zu der Börse führenden engen Straße um 10 $\frac{1}{2}$ Procent höher gekauft wurden, als an der andern etwas weiter vom Börsenlocale entfernten Ecke. Durch das plötzliche Fallen derselben im December desselben Jahres wurden aber auch eine Menge Fallimente und eine solche Gährung im Volke veranlaßt, daß die Regierung gezwungen war, eiligst Courierier an den König abzusenden, der sich damals in Hannover befand, worauf alsbald die Absetzung der Directoren erfolgte, ihr Vermögen confiscirt und das Parlament beauftragt wurde, sich über kräftige

Abwehrung der Folgen dieser höchst übertriebenen Speculation zu berathen.

In Frankreich wurden ungefähr um dieselbe Zeit die Unternehmungen des Schottländers Law (**Law**) berüchtigt, der im Jahre 1717 die Mississippi-Compagnie, mit 200,000 Actien zu 500 Livr. begründete, mit welcher 1719 die ostindische und chinesische Compagnie, unter dem Namen: Gesellschaft beider Indien, vereinigt wurde. Law verstand es, die Nachfrage nach den Actien zu einer wahren Manie zu bringen; denn nach Anderson sollen, zu der Zeit, eine halbe Million Menschen mehr in Paris gewesen sein, als sonst, Lebensmittel und Wohnungen hätten im höchsten Preise gestanden, über tausend neue Kutschen hätte man bemerkt und Law's Wohnzimmer hätten Fremde aus allen Ländern den ganzen Tag belagert und es als eine Günst angesehen, an dem Mississippi-Project Theil nehmen zu dürfen, dessen Actien zehnmal höher bezahlt wurden, als ihr Nennwerth lautete, bis endlich im Jahre 1720 die gehofften und geträumten Reichthümer wie Nebel verschwanden.

In Holland wurden die Actien der Ostindischen Compagnie wieder sehr gesucht, nachdem die Holländer den Portugiesen die Molukken, Malacca, Ceylon, Celebes, und seit 1663 die wichtigsten Punkte auf der malabarischen Küste entrißen hatten. Da durch diese Eroberungen der Handel mit Gewürzen halb ganz in ihre Hände kam, so stiegen die Actien der Compagnie bis auf 30 %, sanken aber auch wieder, als die immer mächtiger werdende Englisch-Ostindische Compagnie die Macht und den Glanz der ersteren verdunkelte. Auch bei der Holländisch-Westindischen Compagnie, die einen Capitalstock von 6 Millionen Gulden in 1200 Actien besaß, und nach der Westküste Afrika's und ganz Amerika handelte, gaben die Actien, im Anfange des Unternehmens oft 50 % Dividende und wurden sehr gesucht; allein auch diese Gesellschaft hatte, schon früher als die Ostindische, dasselbe Schicksal.

Das Jahr 1720 war besonders sehr reich an Actiengesellschaften, indem sich, in England, in kurzer Zeit 168 Actienvereine bildeten, die meistens nur auf lustige Projecte gegründet waren. So entstand die Millionenbank, die Degenklingen-Gesellschaft, die Strickergesellschaft, ein Verein zum Handel mit Menschenhaaren, ein anderer zur Einführung der Felsenhengste aus Spanien, ein dritter zum Mästen der Schweine u. s. w., eine Gesellschaft zu einem sich stets bewegenden Rade, eine Asscuranz gegen Verlust durch Viebiente, gegen Diebstahl und Raub, zc. zc. Alle diese Actienvereine verschwanden aber, mit wenig Ausnahmen, auch wieder in kurzer Zeit und brachten den Theilnehmern bedeutende Verluste zuwege.

Daß auch in Deutschland, an einigen Orten, der Actienhandel, zu jener Zeit, so ausgeartet gewesen sein muß, daß bedeutende Nachtheile davon befürchtet werden konnten, läßt sich unter Andern daraus abnehmen, daß der Verkehr mit Actien, durch ein Mandat des Hamburger Raths, vom 19. Juli 1720, förmlich verboten wurde.

§. 3. Weitere Ausdehnung des Actienhandels durch die Bankactien.

Neben den Actien der großen Handelscompagnien wurden die Bankactien auch bald ein Gegenstand der Nachfrage, besonders deshalb, weil man, wenn eine Bank sich einigermaßen Credit zu erhalten wußte, mit den

Papieren derselben, nach allen Orten hin, Zahlungen decken konnte. Besaß die Bank Credit, so wurde sie nicht leicht um große Baarzahlungen angegangen und konnte also das, was sie durch den Verkauf ihrer Actien einnahm, zu Unternehmungen verwenden, die den Eigenthümern Aussicht auf erhöhten Gewinn gaben, wodurch natürlich die Lust zum Actien-Ankauf erweckt wurde; nach dem Steigen und Fallen jener Aussichten, war denn auch der Verkehr mit den Bankpapieren mehr oder weniger lebhaft. Was aber den Bankactien, vor allen übrigen, einen besondern Vorzug gab, war der Umstand, daß sie als ein auf öffentliches Vertrauen gestütztes Papiergeld erschienen, weil die Banken entweder wirkliche Staatsbanken waren oder doch unter besonderer Aufsicht des Staats standen. Prüft man nun das Innere des Verkehrs mit den Papieren der großen Handelscompagnien und der Banken, wie dieser schon damals bestand, genauer, so wird man gewahr, daß die Actien als eine wirkliche Waare betrachtet wurden, mit der sich beliebige Geschäfte machen ließen, und man findet bei dem Handel damit, im Wesentlichen, schon zu damaliger Zeit die jetzt im Verkehr mit Staatspapieren üblichen Schlusarten. Manche kauften Actien Zug um Zug, Andere schlossen auf einen der bei den Actien üblichen vier Abrechnungstage, welcher als Erfüllungstag für beide Theile galt. In bedenklichen Zeiten, wo sich noch nicht mit Zuverlässigkeit voraussehen ließ, ob das Unternehmen der Bank, oder der Compagnie, einen günstigen oder ungünstigen Fortgang haben würde, wurde auch schon auf Prämie gehandelt; dergestalt, daß diese theils der Verkäufer, um sich den Rücktritt offen zu halten, theils der Käufer, wobei nur der Verkäufer gebunden war, zahlte. Endlich aber leistete man auch häufig die Erfüllung am vorausbestimmten Erfüllungstage lediglich durch Herauszahlung der Differenz zwischen dem Actienpreise am Schlus- und am Verfalltage, indem man die Preis-Beträge dieser beiden Tage, soweit sich die Papiere gleich kamen, gegenseitig verglich, und bloß die Differenz baar berichtigte. Aus diesen verschiedenen Schlusarten ergibt sich die große Lebendigkeit und Beweglichkeit, welche der Actienverkehr hatte, wozu die Zeitereignisse, die den Reiz dieser Speculationen ungemein steigerten, wesentlich mit beitrugen.

Obgleich der Verkehr mit Actien in der neuern Zeit nicht ganz abgenommen ist, vielmehr noch hin und wieder zuweilen ziemlich lebhaft betrieben wird, so trat er doch allmählig in den Hintergrund, seitdem die Staatspapiere der Speculanten ein geräumigeres und ergiebigeres Feld darboten. Der Uebergang von dem Verkehr mit Actien zu dem mit Staatspapieren erklärt sich hauptsächlich aus der Geschichte des Anlehn- und Tilgungs-Systems der europäischen Staaten, welches sich durch die allmähliche Anhäufung der Staatsschulden nothwendigerweise bilden mußte und eine ansehnliche Menge von Handelspapieren einführte; ferner aus der Masse der Staatsschulden selbst, wodurch der Verkehr mit Staatspapieren neues Leben bekam und noch fortwährend erhält, sowie aus manchen anderen Gründen, die theils in Europa überhaupt, theils zunächst in Deutschland, diesen Verkehr ausbreiteten und lebendiger machten.

S. 4. Einführung des Anleihe-Systems, nebst dessen Wesen.

Obwohl, wie bereits erwähnt ist, schon in den ältesten Zeiten Anlehne von Fürsten und Herren gemacht wurden, so konnte doch ein eigentliches An-

Leihesystem nicht eher begründet werden, als bis ein Staatscredit, oder das Vertrauen zu den Regierungen vorhanden war, daß sie, die, von ihnen eingegangenen Schuldverbindlichkeiten, zur rechten Zeit richtig zu erfüllen, Kraft und guten Willen hätten und behalten würden. Als das Mutterland des wahren Staatscredits ist England anzusehen; von hier aus geschahen auch die ersten Versuche, diesen wissenschaftlich zu beleuchten. Indessen fehlt eine vollständige Theorie des Staatscredits, insbesondere seiner Begründung und Erhaltung, bis jetzt noch überall. Die Befestigung desselben in Europa kann man, wenn man sie auch nicht auf frühere Zeit zurückführen will, wenigstens seit der französischen Revolution annehmen. Seit dieser Zeit gilt nicht mehr derjenige Staat für den mächtigsten, welcher das größte Gebiet, die meisten Unterthanen, oder die stärkste Heeresmacht hat, sondern der, welcher den meisten Credit besitzt, mithin seine Anleihen am leichtesten und wohlfeilsten machen kann. Dieser Credit hängt aber von verschiedenen Umständen ab, als: von dem Benehmen einer Regierung sowohl nach Innen als nach Außen; von ihrem Staatshaushalte und von der Art, wie sie diesen verwaltet, besonders ob sie die Grundsätze desselben öffentlich darlegt, alle Bedingungen einer gemachten Anleihe treu und gewissenhaft erfüllt, dasselbe gehörig sicher stellt; für einen tüchtigen Tilgungsstock Sorge trägt, die Verwaltung desselben ganz selbstständig macht; jedes Einmischen für fremde Zwecke vermeidet; nirgends einen geheimnißvollen Schleier überdeckt, den Credit nie als die Kunst, Schulden zu machen, ansieht, sondern ihn jederzeit und allenthalben auf das Vertrauen zu ihrer Kraft und ihrem guten Willen stützt, und die feste Ueberzeugung hat, Credit lasse sich niemals erzwingen.

Wo ein solcher Staatscredit auf diesen Grundlagen beruht, da kann er immer als die beste Quelle des mittelbaren Einkommens betrachtet werden, und der Staat kann von ihm auf eine doppelte Weise Gebrauch machen, indem er Papiergeld ausgibt, oder Anleihen macht, welche letzte Art der Creditbenützung hier ausschließlich in Betrachtung kommt. Im schon frühzeitigen Gebrauch findet man die *Anticipationen*, d. h. Gelbaufnahmen gegen Verschreibung noch nicht fälliger, jedoch sicher eingehender Staats Einkünfte, welche die Ginnehmer derselben den Darleihern direct auszuführen angewiesen wurden. Solche Vorausnahmen kommen in England besonders unter Wilhelm III., in Frankreich seit Ludwig XII. vor. Da aber durch sie die Staatsgläubiger häufig der Selbgier und dem Eigensinne der Steuerempfänger ausgesetzt waren, weit mehr unangenehme Verhältnisse aber durch sie, ebenfalls vorkommende, Verpfändung einzelner Landestheile herbeigeführt wurden, so dachte man bald auf andere Mittel, Geld zu bekommen. Besonders lieb man auf *Annuitäten* (Zeitrenten) kürzerer und längerer Zeit, bis zu 99 Jahren mit jährlicher Rückzahlung von 1 % des Capitals, auch auf *Leibrenten*, welche freilich oft mit bedeutenden Procenten verzinst werden mußten. Auch die, schon früher bei den Holländern üblichen *Lotterien* anleihen, finden wir bereits unter Wilhelm III., wie er denn auch der Amsterdamer Bank das Leihen auf immerwährende Renten nachahmte (letzteres kam auch in Frankreich gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Schwung). *Exchequer-Bills*, Schatzkammerscheine, erschienen zuerst in England im Jahre 1696, und die Regierung gebraucht sie seitdem zu Deckung ihrer außerordentlichen Bedürfnisse, indem sie eine hinrei-

hende Anzahl derselben an die Bank verkauft, durch welche sie in Umlauf gesetzt werden. Nachdem, in England, das Leihen auf immerwährende Renten, ohne Kündigungsrecht gegen den Staat, die Oberhand gewonnen hatte, fing man im Jahre 1710 an, den Darleihern einen höheren als den wirklich eingezahlten Capitalbetrag gut zu schreiben, diesen hingegen auf einen niedrigeren Zinsfuß zu stellen. Da das Capital dem Staate nie gekündigt werden darf, so hat er bloß die Sorge für die Deckung der jährlichen Zinsen; da er nun, statt 5, nur 4 $\frac{1}{2}$ Zinsen gibt, so gewinnt er 1 $\frac{1}{2}$ und kann also das Capital allmählig aus sich selbst tilgen. Mag auch, an dieser Art zu leihen, Manches zu tabeln sein, so bleibt es doch gewiß, daß sie viel Unlockendes hat, indem die Forderung der Staatsgläubiger höher gestellt wird, als sie wirklich ist, diese also reicher erscheinen, als sie eigentlich sind, und da sich die Senfarie nach der Größe des Capitals richtet, so wurden die Makler leicht dafür gewonnen und suchten den Absatz solcher Staatsschuldscheine möglichst zu befördern. Diese Operation, sowie die Annahme älterer Papiere, nach ihrem Tagespreise, bei späteren Anleihen, und die Verbindung besonderer Prämiengevinne mit der Rückzahlung, gaben dem Anleihesystem seine Grundsäulen, und als später die Garantie der Landstände, sowohl für Zahlung der Zinsen, als für die gehörige Verwendung des aus den Staatseinkünften gebildeten Tilgungsstocks hinzukam, befestigte sich dasselbe immer mehr und mehr.

§. 5. Eintheilungen der Staatsschulden.

Jede Staatsschuld ist entweder eine fundirte (*dette fondée*), oder eine schwebende (*dette flottante*). Früher verstand man unter fundirter Staatsschuld eine solche, zu deren Sicherstellung besondere Unterpfänder verschrieben wurden; solches ist jetzt aber nicht mehr gebräuchlich, und es wird höchstens nur fremden Staatsgläubigern, für den Fall eines Krieges, ihr Eigenthum besonders gesichert, allenfalls auch die Ausfuhr der denselben zukommenden Beträge von jedem Verbot und jeder Steuer befreit. Man nennt jetzt eine solche Staatsschuld fundirt, welche auf die Gesamtkräfte eines Staates und die Gewährleistung der Landstände (wo solche sind) eingegangen und förmlich in das Staatsschuldbuch eingetragen ist, und deren Zinsen und Abtragung, oder doch wenigstens die ersteren, durch Ausweisung eines besondern Capitalstocks sicher gestellt werden. Schwebende (nicht fundirte) Staatsschuld heißt eine jede halb vorübergehende, die man mit den Einkünften der nächsten Jahre schon gänzlich wieder zu tilgen denkt und deshalb gar nicht in das Staatsschuldbuch einträgt. Zu dieser gehören die Anticipationen, wie z. B. die *exchequer bills* in England, die *bons royaux* in Frankreich, die Cassatratten anderer Staaten, u. s. Ferner kann man die Staatsschuld in geschlossene und offene theilen. Bei ersterer ist der Umfang und die Tilgung der Anleihe gleich zu Anfang fest bestimmt; bei letzterer behält sich der Staat die Ausgabe weiterer Massen von Papieren derselben Art vor, wie z. B. in Oesterreich bei den *Metalliques*-Obligationen, in Baiern bei den 4procentigen, sogenannten mobilisirten, Obligationen. Dann in solche, die auf Kündigung und ohne Kündigung geschlossen ist; erstere kann entweder von beiden Seiten oder nur von Seiten des Staats, zu jeder Zeit oder nur zu einer bestimmten oder von einer bestimmten Zeit an gekündigt werden können, auch von Seiten des Staats wohl nur

in bestimmtem Umfange, so wie England seine ganze Staatschuld, mit Ausnahme der Leibrenten und Annuitäten von bestimmter Dauer, künftigen kann.

Die fundirte Staatschuld unterscheidet sich an und für sich wieder dadurch, ob sich die Deckung auf Capital und Zinsen oder nur auf die letzteren erstreckt. Im ersten Falle ist sie ein Anlehn auf Zeitrenten, im zweiten auf immerwährende Renten.

§. 6. Das Wesentliche der Zeit- und immerwährenden Renten.

Bei den Zeitrenten, Annuitäten, wird gegen Einzahlung einer gewissen Summe eine bestimmte Rente (halbjährlich, jährlich) dergestalt zugesichert, daß, nach einer gewissen Reihe von Jahren, in dieser Rente das Capital selbst als abgetragen anzusehen ist; indem der Staat höhere als die gewöhnlichen Zinsen giebt, dadurch also zugleich das Capital mit zurückzahlt. Die Zeitrenten haben wieder verschiedene Einrichtungen; in England gibt es theils lange (*long annuities*), auf 45 bis 75, auch 99 Jahre, theils kurze (*short annuities*), auf 10 bis zu 30 Jahre; die langen sollen bis zum Jahre 1860 sämmtlich aufhören. Auch schließt man auf Leibrenten, wo der Staat dem Darleiher auf Lebenslang (also auf unbestimmte Zeit) eine Zeitrente zusagt, so daß mit dem Tode desselben die Rente aufhört, wobei zuweilen der Staat einen Rest des Capitals gewinnt; ferner auf *Continen*, wo der Staat eine bestimmte Rente an eine ihm borgenbe Gesellschaft zahlt, bis das letzte Glied derselben ausgestorben ist. Da dieses System jedoch mancherlei Mißbräuche und Täuschungen erzeugt hat, so ist man in neuerer Zeit fast gänzlich davon abgekommen. Eben so kann man auch die Lotterie-Anleihen zu den Zeitrenten zählen. Der Staat zahlt gewöhnlich keine Jahreszinsen, sondern mit dem in der Ziehung herauskommenden Capitale die einfachen Zinsen, mit den Zwischenzinsen aber deckt er besondere Prämien, und zieht dadurch viele Liebhaber an, welche die Einbuße der Zwischenzinsen, wegen der Hoffnung auf bedeutende Gewinne, um so weniger beachten, da sie an den einzelnen Verloosungen mit kleinen Summen Theil nehmen können.

Bei einer Anleihe auf immerwährende Renten (*rentes perpétuelles*, *perpetual annuities*) darf dem Staate zu keiner Zeit gekündigt werden; will also ein solcher Staatsgläubiger seine Renten zu Gelde machen, so muß er sich einen Käufer suchen. Dieses, in England zuerst üblich gewordene, System, welches dort, und zwar gewöhnlich ohne vorausbestimmte Abtragungsziele, fortwährend, sowie in mehreren andern großen europäischen Staaten, die Regel bildet, setzt freilich einen ganz festen Staatscredit voraus; da jedoch in dem größten Theile Europas das Tilgungssystem wohlgeordnet ist, so finden Anleihen dieser Art so ziemlich allenthalben willige Theilnehmer.

§. 7. Das Aufbringen der Anleihen.

Ein wichtiger Förderungsgrund des Verkehrs mit Staatspapieren liegt auch in der Art und Weise, eine Anleihe aufzubringen. Vormal, als es noch keine Staats-, sondern bloß Kreis-, Landschafts-, Provinzial- oder Departementalschulden gab, wurden die nöthigen Summen immer von den eigenen Unterthanen, und zwar zunächst in der betreffenden Landschaft selbst, aufgenommen, und es wurde mit ihnen eben so abgeschlossen, als wie bei einem Darlehn unter Privatpersonen. Nachdem aber

mit dem Entstehen der eigentlichen Staatsschuld das Staatsinteresse es erheischte, so rasch wie nur möglich Deckung für außerordentliche Bedürfnisse zu finden, ohne den Bebenlichkeiten der Einwohner ausgesetzt zu sein, gewöhnliche man sich bald daran, bei einzelnen reichen Häusern (selbst im Auslande), bei denen man auf raschen und sichern Bezug im Voraus rechnen konnte, die Anleihen zu machen. Dieser Weg ist bis jetzt der beliebteste geblieben, wenn auch gleich in manchen einzelnen Staaten Abweichungen davon vorkommen, und es haben sich, demzufolge, an den größeren europäischen Plätzen Vereine der Hauptbanquiers gebildet, welche auf die ihnen willkommenen Anleihen in- und ausländischer Regierungen mitbieten und diese gewöhnlich zugeschlagen bekommen, weil sie mittelst ihrer ausgedehnten Verbindungen sowohl die größten Selbstsummen aufbringen, als auch am Besten erforschen können, auf welchen Plätzen die neuen Papiere am vorteilhaftesten unterzubringen sind; ihre Agenten, denen sie einen festen Verkaufspreis stellen, lassen es nicht an Eifer fehlen, die Papiere nach allen Seiten hin anzubieten, und da diese auch gewöhnlich noch beauftragt werden, solche nach dem Absatz, sobald sie wieder käuflich sind, gleich an sich zu ziehen, um die Geldmassen baldmöglichst umzuschlagen, so läßt es sich leicht erklären, daß auf diesem Wege ein reges Leben in den Verkehr mit Staatspapieren kommen müsse.

In England macht der Minister bekannt, daß mit Genehmigung des Parlaments eine Anleihe eröffnet, wie hoch sie sich belaufen und in welcher Art sie gemacht werden solle. Wer von den großen Banquiers das Meiste in Barren bietet und nöthigenfalls über seine Zahlungsmittel sich ausweisen kann, erhält sie zugeschlagen. Gewöhnlich sind der Unternehmer mehrere, die, so wie sie den ersten der mehren Zahlungsstermine entrichten, Certificate erhalten, in welchen die ferneren Zahlungsstermine angegeben sind, mit einer Anweisung auf die Bank ihnen soviel, worüber man einig geworden, im Staatsschuldbuche nebst einer gewissen Provision gut zu schreiben. Will nun der Inhaber, um weitere Summen für die folgenden Termine zusammen zu bringen, sein Certificate verkaufen, so givirt er es, nachdem er die Anweisung unterzeichnet hat, **in blanco** auf den Käufer, der es wieder ebenso verkaufen kann, bis der letzte Termin eingezahlt ist, worauf sämmtliche Certificate bei der Bank in wirkliche Stocks verwandelt werden. So lange die Anleihe noch nicht ganz beisammen ist, heißt sie **Scrip**, abgekürzt für **Subscription**.

Auf ähnliche Art verfährt man in neuerer Zeit in Frankreich; auch in mehren deutschen Staaten hat man es bisher so gehalten; nur mit dem Unterschiede, daß in jenem Lande die Staatsgläubiger bloß in das Staatsschuldbuch eingeschrieben werden, und auf Verlangen Auszüge dieser Einschreibung erhalten (**Inscriptions**), während bei uns zwar auch Staatsschuldbücher gehalten, jedoch besondere Schuldverschreibungen förmlich ausgefertigt werden, und zwar dem Unternehmer der Anleihe eine auf den ganzen Betrag derselben lautende Hauptverschreibung, außerdem aber auch noch eine vertragmäßig bestimmte Anzahl Theilschuldscheine (**Partial-Obligationen**), die gleich den gedachten Certificaten, jedoch ohne nachherige Aenderung oder Umschreibung, für den Verkehrsumsatz bestimmt sind, und entweder durch die Landesregierung, oder durch den Unternehmer selbst ausgefertigt werden. Im letztern Falle werden sie noch von einem dazu bestellten Staatsbeamten, auch wohl noch von einem Notar mitunterzeichnet.

II. Das Tilgungswesen.

§. 8. Das Tilgungssystem Englands.

Eine der mächtigsten Stützen des Staatscredits ist ein wohlgeordnetes Tilgungssystem; ohne ein solches würden die Staatsschulden sich endlich so anhäufen, daß der Staatsbankerott unvermeidlich sein würde; deßhalb ist auch jeder Staat darauf bedacht, einen Stock zu bilden, durch welchen die Staatsschulden nach und nach vermindert und endlich wohl gar (wenn auch freilich nur selten) gänzlich getilgt werden. Die ersten Spuren eines geregelten Tilgungssystems scheinen sich in Holland zu finden, welches im Jahre 1655 die Zinsen seiner Schuld von 5 auf 4 $\frac{1}{2}$ herabsetzte, um mit dem gewonnenen Procent jene nach und nach zu tilgen, was es binnen 21 Jahren zu bewerkstelligen dachte; allein so wie in England das Anleihesystem seine Ausbildung und Festigkeit erhalten hat, so hat sich auch das Tilgungswesen erst daselbst ausgebildet und vervollkommenet. Vor dem Jahre 1716, namentlich unter Wilhelm III. und seiner Nachfolgerin Anna, gab es in England mehre von einander abgeforderte, aus dem Ueberschuß der, zu Deckung der Zinsen, angeordneten Taxen gebildete Tilgungskassen; da aber dieser Ueberschuß häufig zu ganz andern Zwecken dienen mußte, so führte Walpole in dem eben gedachten Jahre eine neue Ordnung ein, erklärte jene Taxen, deren Dauer bis dahin stets nur auf gewisse Jahre bestimmt gewesen war, für immerwährend, und bildete aus ihnen einen Gesamt-Tilgungsstock, daß Alles, was man durch Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld, von 5 auf 4 $\frac{1}{2}$ gewann, ausschließlich dem **Sinking Fund** überwiesen wurde. Allein das Tilgungswesen erlitt seitdem wieder so manche Veränderung, daß Pitt im Jahre 1786 aus neue einen allgemeinen **Sinking Fund** bildete, der alle Einnahmszweige in sich vereinte, wovon er 1 Million Pf. St. zur Tilgung, mittelst Einkaufs auf der Börse bestimmte, die Zinsen der eingekauften Capitalien und heimgefallenen Zeitrenten dazu schlug, und als Maximum des Anwachsens 4 Millionen Pf. St. festsetzte. Im Jahre 1792 wich man aber wieder hiervon ab und kehrte zu dem alten Systeme zurück, für jede Anleihe einen eigenen Tilgungsstock, von 1 $\frac{1}{2}$ seines Nennwerths, zu bilden, womit sie regelmäßig nach 45 Jahren getilgt sein sollte; hierauf warf man abermals 1802 alle Tilgungscapitalien zusammen, verstärkte sie noch mit 200,000 Pf. St., und bestimmte 1 $\frac{1}{2}$ der gesamten Staatsschuld als Normalfuß der Tilgung, ohne jedoch den **Sinking Fund** in seinem Wachstume zu beschränken. Im Jahre 1813 wurde das System von 1786 und 1792 im Wesentlichen wieder angenommen, um sowohl mehre Taxen herabzusetzen, als auch den **Sinking Fund** auf ein Maximum beschränken zu können, ohne die Sicherheit der Staatsgläubiger zu gefährden. Sobald die Zinsen der eingelösten Schuld so hoch gestiegen wären, daß sie die Zinsen der Staatsschuld von 1786 erreichten, sollte diese für getilgt erklärt, der **Sinking Fund** aber für künftige Anleihen, ohne Erhebung neuer Taxen, in Bereitschaft gehalten werden. Indes wurde seit 1819 das bis dahin bedeutend angewachsene Capital desselben verschiedentlich wieder zu andern Zwecken genutzt; die Regierung zog damals 12 Millionen Pf. St. für den laufenden Dienst aus der Kasse, wodurch diese auf 3 $\frac{1}{2}$ Million Pf. St. sank und überdieß entgingen ihr die Zinsen der eingelösten Capitalien, welche die Regierung vernichtete. Das Parlament beschloß be-

halb am 26. März 1823, es sollten jährlich 5 Millionen Pf. St. zur Tilgung verwendet, und vom 5. April 1823 an, mit alleiniger Ausnahme der zur Tilgung der Landtare dienenden eingelösten Renten, so lange keine andern derselben vernichtet werden, bis der Tilgungsstock 1 % der sämmtlichen Staatsschuld erreicht haben würde. Im Jahre 1828 stand er auf 5 Millionen Pf. St. Der Sinking Fund wird vom Präsidenten des Hauses der Gemeinen, vom Kanzler der Schatzkammer, vom Archibdirector, Generalvorsteher des Rechnungswesens der Schatzkammer, endlich vom Gouverneur und Deputirten-Gouverneur der Bank verwaltet.

§. 9. Tilgungskassen anderer europäischen Länder.

In Frankreich wurde die erste Tilgungskasse im Jahre 1764 gegründet und zugleich, unter der Benennung **chambre des amortissements**, eine Behörde niedergesetzt, welche das Ganze anordnen und alle dabei etwa entstehende Streitigkeiten summarisch entscheiden sollte; allein schon sechs Jahr nachher kam die Kasse außer Thätigkeit, indem im Jahre 1770 ihr Stammcapital dazu bestimmt wurde, vom 1. April an, 8 Jahre lang diejenigen Summen zu ersetzen, die bereits in Anticipationen verbraucht waren, und am 30. Juli 1775 hörte auch die **chambre des amortissements** auf. Calonne brachte 1784 eine neue Kasse in Thätigkeit, die aber sein Nachfolger de Brienne schon wieder schloß. Unter Necker hatte man in Frankreich noch eben so wenig klare Begriffe von einem wahren Tilgungssysteme, als es unter Napoleon gedeihen konnte, und erst im Jahre 1816 wurde eine Tilgungskasse, ganz nach englischem System, begründet. Sie erhielt zuerst ein Stammcapital von 20 Millionen Francs, welche Summe 1817 verdoppelt wurde; hierzu kamen noch die nach dem Tagespreise, jedoch unter **pari**, eingekauften Renten, und der Erlös aus den Domänen-Verkaufungen; weitere 800,000 Fr. kamen 1820, zur Deckung des damals verwilligten Credits von 80 Millionen hinzu. Die Kasse verwaltet ein Pair von Frankreich, zwei Glieder der Deputirtenkammer, der Präsident der Rechnungskammer, der Bank-Gouverneur und der Präsident der Pariser Handelskammer. An jedem Börsetage wird eine bestimmte Einkaufssumme für die 5 % Renten, und wenn diese über **pari** stehen, für die 4½ und dreiprocentigen verwendet, die jedesmal auf der Börse an einer Tafel bekannt gemacht wird; auch erhält die Kasse sowohl ihre 40 Millionen, als die Renten der eingekauften Capitalien auf jeden einzelnen Börsentag in gleichen Raten, und jede derselben muß auf ihren Tag effectiv verwendet werden.

Durch eine Verordnung vom 12. April 1817 wurde im Mai desselben Jahres in Rußland eine Tilgungskasse organisiert und zugleich das Renten-Inscriptions-System angenommen. Das Stammcapital der Kasse beträgt 4 % der verzinslichen Staatsschuld und steigt um 2 %, so oft sich diese vermehrt. Die Kasse steht unter Controle des **Conseil des établissements de credit**, und kauft, von der Petersburger Staatsbank unterstützt, zum Tagespreise ein; ihre Operationen sind vortreflich, denn bis zum 1. Januar 1828 waren getilgt an 6 % Rentenschulden für 8,700 Rubel in Gold, 2,760,000 in Silber, 55,302,540 in Bank-Affignationen, an 5 % aber in Silber für 12,125,820 Rubel, und es betrugen damals die Termins- und Rentenschulden, nach Bank-Affignationen berechnet, 652,396,012 Rubel; die Rechnungen werden, nachdem sie vom Reichsrathe zur Prüfung vorgelegt worden, am Schlusse eines

jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht. Im Jahre 1832 waren zur Schuldentilgung 15,909,793 Rubel verwendet, und im Tilgungsfonds verblieben 18,080,224 Rubel.

In Holland bildete sich am 21. Decemher 1822 durch die Vereinigung des bisherigen Syndicats und der Tilgungskasse das Tilgungssyndicat, welches Darleiher des Staats und Tilgungskasse zugleich ist, und die Aufgabe erhielt, außer den Zinsen und den auf den Domänen lastenden Verbindlichkeiten, der Regierung innerhalb 5 Jahren 30 Millionen Gulden zu zahlen, die Obligationen des bisherigen Syndicats und die sogenannten Kassenbilleten nebst Restanten zu 50 Gulden, für 1000 Gulden Nennwerth, einzuziehen. Seine Thätigkeit datirt sich hauptsächlich vom Jahre 1824, wo die Umwandlung der sogenannten ausgelegten, nicht verzinslichen Staatsschuld in wirkliche, verzinsliche, durch Verloosung von 25 Jahren auf einmal beschlossen und, der darüber in den Kammern stattgefundenen lebhaften Debatten ungeachtet, ausgeführt wurde. Das Syndicat bekam damals den Auftrag, in 25 Jahren für 125 Millionen der ausgelegten Schuld zu vernichten, wobei es, durch das in Folge dieser zusammengegriffenen Verloosung bewirkte Sinken dieser Papiere, bisher kräftig unterstützt wurde. Für das Jahr 1828 waren zu Tilgung der Staatsschuld 2,600,000 Gulden, und für 1829 2,800,000 Gulden verwilligt. Die im Jahre 1830 entstandenen Unruhen in Belgien, und dessen darauf erfolgte Trennung haben indeß das so glücklich bestehende Tilgungswerk wieder in Etwas gehemmt. Bis zu Ende des Jahres 1828 hatte sich die Staatsschuld, im Ganzen, bereits um 383,420,400 Gulden verringert.

In Dänemark ist das Tilgungs-Stammcapital seit dem Jahre 1816 bedeutend vermehrt worden, und die Kasse wirkt besonders wohlthätig auf den Werth des umlaufenden Papiergeldes ein, womit Dänemark seit der Mitte des 18. Jahrhunderts überschwemmt worden war. Die Zettel der ersten Dänischen Bank, die im Jahre 1736 errichtet wurde, verloren 1757 sehr durch ein übermäßiges Ausgeben derselben und durch die starken Anleihen, welche die Regierung bei der Bank machte, und hoben sich erst wieder, als die Regierung die Bank 1768 für ihr Eigenthum erklärte. Der amerikanische Krieg und die Ausrüstung der Flotte, zur Aufrechthaltung der bewaffneten Neutralität, führten wieder eine Vermehrung der Bankzettel herbei, wodurch sie abermals herabkamen und erst durch die im Jahre 1791, als Privatinstitut, aufgekommene Speciebank allmählig wieder Werth erhielten, den jedoch abermals die Handelskrisis von 1799, so wie der Ueberfall Englands 1807 herabbrückte. Die seit 1813 gegründete und 1818, als Privatanstalt, unter dem Namen Nationalbank auf 90 Jahr privilegirte Bank hat indeß dem Credit der Zettel wieder mit Nachdruck empor geholfen und es dahin gebracht, daß der Papiergeldcours gegen Silber gegenwärtig nur noch ungefähr 8 bis 9 % differirt.

In Schweden befindet sich das Staats-Finanzwesen in einem blühenden Zustande und die Tilgung der Staatsschulden ging mit gutem Erfolge vor sich; dem Reichsschulden-Comptoir in Stockholm wurden im Jahre 1827 1,800,000 Bankthaler als reiner Ueberschuß des Staatseinkommens überwiesen, und im Jahre 1829 gab dasselbe, nach Abzug aller darauf angewiesenen Ausgaben wieder 1,127,864 Bankthaler Ueberschuß. Im Jahre 1830 faßten die Reichsstände den Beschluß, daß die Bankzettel gegen Silbergeld umgewech-

seht werden sollten, sobald sich die Bank für den Werth von fünf Achtel des umlaufenden Papiergeldes Metallgeld verschafft haben würde; der fehlende Silberbetrag sollte durch eine Staatsanleihe gedeckt werden. Allein da die von den Reichsständen festgesetzten Bedingungen von der Art waren, daß sich keine Darleiher dazu verstehen wollten, so mußte jener Plan noch verschoben bleiben. Ein offener Brief des Königs, d. d. Stockholm, 16. Jan. 1833, erklärte die Leipziger Anleihe von 1802 (3000 Theilschuldscheine zu 500 Thlr.) mit dem 31. Januar 1831 für getilgt und allen Anspruch darauf erloschen.

§. 10. Das Tilgungswesen Oesterreichs und Preussens.

Oesterreich erhielt, nachdem schon im Jahre 1810 eine Einlöschung- und Tilgungs-Deputation niedergesetzt war, 1817 eine neu eingerichtete Tilgungskasse, welche die Nationalbank verwaltet, die halbjährig öffentliche Rechenschaft über ihre Thätigkeit ablegt. Die Kasse ist im Besitze ergiebiger Hülfquellen, denn sie erhielt gleich zu Anfang alle bei Gelegenheit früherer Anleihen ausgeworfenen einzelnen Capitalien, dann aus der Staatskasse jährlich 5,500,000 fl. C. M.; die Zinsen aller früher eingelösten, über 50 Millionen Capital betragenden Papiere; ferner die Kauffchillinge von den Staatsgütern; die Zinsen der noch einzulösenden und bei ihr zu hinterlegenden Papiere, was zusammen gleich Anfangs ungefähr 2,400,000 fl. in Conv. Münze und theilweise in W. W. betrug. Die Kasse löst nach dem Tagespreise ein, und von der älteren Staatsschuld, bis 1815, sind in den Jahren 1818 bis 1828 einschließlichs bereits 115,495,731 fl. 1 $\frac{1}{2}$ fr. zu 2 $\frac{1}{2}$ % abgegangen, nämlich 60,495,819 fl. 30 $\frac{3}{4}$ fr. getilgt, und 54,999,911 fl. 40 fr. in den ursprünglichen Zinsengenuß wieder eingesetzt; von der in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld aber sind überhaupt 139,667,178 fl. 41 $\frac{1}{4}$ fr. Capital-Nennwerth, so wie von der Lotterieranleihe aus den Jahren 1802, 1820 und 1821 ebenfalls 9,870,900 fl. und an 6procentigen Hofkammerobligationen 474,712 fl. 25 fr. abgegangen. Das Anfangs aus 50,135,627 fl. und 21 $\frac{1}{4}$ fr. bestehende Stammcapital, betrug nach 10 Jahren bereits 181,651,985 fl. 30 $\frac{3}{4}$ fr. und am Schlusse des 22ten Semesters im Jahre 1828 war es schon auf 192,371,863 fl. und 36 $\frac{3}{4}$ fr., mit einem jährlichen Einkommen von 13,765,634 fl. und 19 fr. gestiegen. Wegen dieses bedeutenden Anwachsens wurde im October 1829 verordnet, der allgemeine Tilgungsstock solle hinfort seine Thätigkeit auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld beschränken, also namentlich die Staats-Lotterie-Anleihen nicht mehr mit einschließen, der Stock selbst unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt sein, dagegen sein Einkommen (aus den Zinsen der im Vermögen der Anstalt befindlichen Obligationen, aus den Ueberschüssen der Staatseinnahmen, die ihr von Zeit zu Zeit zugewendet werden und aus den Bezügen von der ihr zugewiesenen zeitweisen Verwendung von Geldcapitalien und Depositen) zur regelmäßigen Einlösung der Zinsenschuld auf der Börse verwendet, und so oft als in das gedachte unveräußerliche Vermögen an aufzunehmenden Zinsen nicht für 1 Million fl. jährlich eingelöst sind, solle die denselben entsprechende Zahl von Obligationen öffentlich verbrannt werden, jedoch bleibt es bei der Anordnung des Patents vom 25. März 1818, daß, außer der jährlich in diesen ursprünglichen Zinsengenuß mittelst Verlosung zurückzuführenden älteren Schuld eine gleich große Summe nach wie vor ein-

geldt und getilgt wird, wozu jetzt auch die bereits im Besiz der Tilgungsanstalt befindlichen oder ihr vom Staate zugewiesenen Obligationen verwendet werden können. Nach dem Patent vom 1. October 1829 ist die Hofcommissionsanweisung angewiesen, jedesmal gleich nach dem Schlusse eines Verwaltungshalbjahrs, nämlich mit dem letzten April und letzten October, von der Geschäftsführung der unter selbstständiger Direction befindlichen Anstalt Einsicht zu nehmen, an den Kaiser zu berichten und die Resultate öffentlich bekannt zu machen. Das Vermögen der Anstalt betrug zu Ende Septembers 1829 bereits 209,963,266 fl. 49 $\frac{1}{2}$ Kr. Capital und 7,285,560 fl. 8 Kr. Zinsen in Conventions-Münze.

Auch für die geregelte Tilgung der Staatsschuld des erloschenen Königreichs Italien wurde im August 1820 durch eine Verordnung Sorge getragen, und es ist zu deren Berichtigung, namentlich derjenigen, die von der Anstalt des italienischen Monte herrührt, in Mailand eine besondere Anstalt unter dem Namen Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreichs gegründet, und die Leitung der Præfectur des Monte übertragen worden, so daß jetzt die gesammte Lombardisch-Venetianische Staatsschuld, soweit sie Oesterreich angeht, unter dieser Anstalt vereinigt ist. Der Monte wurde angewiesen, allen Staatsgläubigern, die sich, als Oesterreichische Unterthanen, ausweisen konnten, daß sie schon vor dem 20. April 1814 rechtsgültige Gläubiger der vormaligen Regierung geworden, neue Renten-Inscriptionen auf Namen zu 5 $\frac{1}{2}$, vom 1. November 1820 an laufend zu geben, was in der Art geschah, daß vorerst Versicherungsscheine, *Certificati*, ausgestellt, und hinterher dieselben in förmliche Rentenurkunden, *Castelle di rendita*, verwandelt wurden. Das Stammcapital der Tilgungskasse bilden die im Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Tilgungskasse des ehemals italienischen Monte, ferner die der ehemals italienischen Krone innerhalb dieses Königreichs, mit Ausnahme der für den Kaiser oder die öffentliche Verwaltung bestimmten Paläste, Gärten und übrigen Gegenstände, sodann die von der Kasse eingelösten Renten, welche sie nach dem Tagespreise der Mailänder Börse einkauft. Die gänzliche oder theilweise Vernichtung der eingekauften Renten soll, nach der Bestimmung des Gesetzes, so oft als für 400,000 fl. beisammen sind, der Erwägung der Umstände vorbehalten bleiben.

In Preußen beträgt das Stammcapital der Tilgungskasse $1\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ der gesammten Staatsschuld; die Kasse tilgt ebenfalls durch Einkauf nach dem Tagespreise, und steht dieser über *pari*, durch Abtragung nach dem Nennwerth mittelst Verloofung; die Zinsen der eingelösten Papiere wachsen, mit einigen Ausnahmen, der Kasse zu. Im Jahre 1824 sollte die Verloofung als durchgreifendes System der Tilgung eingeführt werden, da aber der Erfolg den Erwartungen nicht entsprach, so ging man wieder davon ab und es wurde durch eine Verordnung vom 25. Februar 1826 das bereits 1820 auf 1 Million jährlich festgesetzte Capital aufs neue genehmigt. Für das Jahr 1829 wurden zur Verzinsung der sämmtlichen Staatsschuld, nebst laufenden Verwaltungskosten, 7,452,000 Thlr., zur Schulden Tilgung aber 3,485,000 Thaler in Ansatz gebracht. Die im Jahre 1830 gemachte Londoner Anleihe wurde zur Tilgung der noch übrigen 5 $\frac{1}{2}$ procentigen Schuld des Jahres 1818 verwendet und so eine Umtauschung in vierprocentige Obligationen bewirkt. Bis zu Ende 1832 sind 42,976,727 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. getilgt.

§. 11. Tilgungswesen anderer deutschen Staaten.

a) Baden hat eine sehr reichlich ausgestattete Tilgungskasse, die seit 1809 in Wirksamkeit ist und wegen ihrer bisherigen Thätigkeit allgemeines Vertrauen besitzt; zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten darf sie, jedoch nur höchstens auf 6 Monate, ohne besondere Genehmigung des ständischen Ausschusses Anleihen machen.

b) In Baiern bestand schon 1811 eine Tilgungscommission; die sehr gut ausgestattete Kasse wird trefflich verwaltet, und ihre Thätigkeit ist fortwährend darauf gerichtet, die gesammte Staatsschuld auf einen gleichmäßigen Zinsfuß von 4 $\frac{1}{2}$ herabzubringen. Nachdem von 1821 bis 1824 die über 5 $\frac{1}{2}$ stehenden älteren Papiere eingelöst sind, hat sie 1827 alle seit 1819 zu 5 $\frac{1}{2}$ gemachten Anleihen aufgekündigt. Die Tilgungsanstalt ist abgetheilt in die Haupttilgungsanstalt für die 6 älteren Kreise, welche die Hauptschuldentilgungskasse in München und die Pensions-Amortisationskasse in sich begreift, und in die Tilgungsanstalt für den Untermainkreis, statt daß ehemals jede Provinz ihre eigene Tilgungskasse hatte. Für die Finanzperiode von 1825 bis 1831 sind der Tilgungskasse in München 5,255,000 fl., der Pensions-Amortisationskasse 2,700,000 fl., der Tilgungskasse für den Untermainkreis aber 400,000 fl. überwiesen worden.

c) Im Königreich Hannover besteht eine mit jährlichen 200,000 Thalern ausgestattete Tilgungskasse, welche auch die Zinsen der von ihr eingekauften Papiere bezieht und jährlich für ungefähr 250,000 Thlr. tilgt. Die Staatsschuld betrug vor der Westphälischen Regierung 5,867,461 Thaler, stieg während derselben um 4,809,765 Thaler und wurde von den Landständen, 1815, mit 10,677,416 Thaler anerkannt; hierzu kamen in demselben Jahre 1,100,000 Thaler, 1819 wieder 1 $\frac{1}{2}$ Million fl. und 1822 noch 2 Millionen Thaler Lotterieleihe, so daß gegenwärtig die gesammte Staatsschuld etwa 15 Millionen Thaler beträgt. Es kann daher der Kasse, bei ihrem Einkommen, nicht schwer fallen, mit Nachdruck zu operiren. Die 4 $\frac{1}{2}$ igen Papiere wurden gegen 3 $\frac{1}{2}$ ige umgetauscht.

d) In Hessen-Darmstadt wurde durch das Staatsschulden-Tilgungsgesetz vom 29. Juni 1821 eine neu organisirte Tilgungskasse angeordnet, die auf so lange, als ihre Verbindlichkeiten aus dem, Behufs der Herabsetzung des Zinsfußes gesammter Staatsschulden, 1825 gemachten Anlehn dauern, jährlich mit besondern 554,807 fl. ausgestattet ist, um damit sowohl die laufenden Zinsen der Staatsschuld, als auch die zeitweisen Verloosungen des Anlehns von 1825, und die geeigneten Capitalanlagen, wozu die Zinsen der 4 $\frac{1}{2}$ igen Schuld kommen, die seit Anfang 1826 der Kasse noch zur Verzinsung überwiesen sind, oder in Zukunft noch überwiesen werden, zu decken; um endlich die Tilgung noch mehr zu beschleunigen; besonders aber, die Zahlungen für die Verloosungen in den letzten Jahren, wo sie am stärksten sind, zu erleichtern, hat die Kasse noch überdies für den angesetzten Zeitraum 43,500 fl. ausgesetzt erhalten. Die oberste Leitung der Geschäfte hat das Finanz-Ministerium und die Besorgung derselben ein landesherrlicher und ein ständischer Director, mit zwei Controleuren und dem Subalternpersonale. Die Kasse verdient und besitzt vollkommenes Vertrauen, und hat den Credit des Landes bedeutend gehoben. Im Jahre 1830 betrugen die Staatsschulden ungefähr 12,000,000 Gulden.

e) Im Königreich Sachsen ist zur Tilgung der, laut Bekanntmachung vom 31. März 1821, an die Stelle der 5ßtigen Landesschuld getretenen 4procentigen Anleihe, ein Tilgungsstock von mindestens 62,000 Thalern ausgesetzt, der so lange eingezahlt werden soll, bis die 5ßigen Papiere gänzlich getilgt sind, dann steigt er auf 1 % für die neue 4procentige Anleihe. Von 1824 bis 1830 hatte sich in den unter ständischer Aufsicht verwalteten Steuerkassen ein Ueberschuß von 800,000 Thalern angehäuft, der zum Theil dazu bestimmt war, die Zinsen der vierprocentigen Staatsschuld herabzusetzen.

f) Im Herzogthum Sachsen = Coburg = Gotha, wo, nach einer im Jahre 1831 gemachten Uebersicht der Finanzen, die Landesschulden 893,534 Thaler betrugen, wurden von den Landständen, 1832, die schon früher von 5 auf 4 % herabgesetzten Zinsen abermals um $\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt, welches zur Ueberweisung an die Tilgungskasse bestimmt wurde.

g) Im Großherzogthum Sachsen = Weimar sucht die Staatsverwaltung besonders erfolgreich auf die Tilgung der Landesschuld hinzuwirken. Im Anfange des Jahres 1830 wurden mit Zustimmung der Landstände alle kündbaren Capitalien bei der Hauptlandtschaftskasse (mit einigen Ausnahmen, im Betrage von 750,311 Thln.) gekündigt und am 1. October desselben Jahres auch Denjenigen zurückgezahlt, die sich nicht mit 4 % Zinsen und mit neu geschaffenen, auf den Inhaber lautenden, jedoch mit denselben Bürgschaften wie die frühern ausgestatteten landschaftlichen Obligationen, gegen Zurückgabe der alten begnügen wollten. Die neuen Schuldbeschreibungen wurden zur Bequemlichkeit ihrer Besitzer, damit sie an Geldewerth in Vertrieß gesetzt werden können, nach dem Conventions-Zwanzigguldenfuße, in Capitalsummen von 1000 bis 25 Thln. herab, und mit halbjährigen Zinsfristen ausgesetzt, sie selbst können aber nur durch halbjährig angeordnete Verloosungen abgetragen werden. Von 1821 bis 1832 hat sich die allgemeine Landesschuld des Großherzogthums um 649,601 Thlr. gemindert und betrug in dem letztgedachten Jahre noch 3,406,011 Thlr., zu deren Verzinsung und Tilgung der sechste Landtag (1832—1833) 170,000 Thlr. bewilligte. Der Summe von 2,655,700 Thln. dieser Schuld hatte man bei ihrer Umwandlung in unkündbarkeit die äußerste Auszahlungsfrist von 41 Jahren gestellt, wenn nicht außerordentliche Zeitereignisse hemmend entgegen wirkten. Der Tilgungsstock, für die gesammte Landesschuld, ursprünglich in 10,000 Thln. bestehend, war bis 1833 zu 40,822 Thlr. angewachsen, sollte im Jahre 1834 die Höhe von 42,281 Thln. erreichen, und sich durch den Zuwachs der Zinsen von den jährlich zurückgezahlten Summen immer mehr vergrößern.

h) Würtemberg erhielt die erste Tilgungskasse im Jahre 1811, mit jährlichen 300,000 fl. und es wurde jährlich zweimal verlost; 1816 aber kam an deren Stelle eine reichlicher ausgestattete und es wurde zugleich für jede neue Anleihe ein weiteres Capital bestimmt. Ihr Stammcapital beträgt gegenwärtig 4,550,000 fl., und um die im Jahre 1817 anerkannte Staatsschuld von 29,913,504 fl. 40 $\frac{1}{2}$ fr., mit jährlichen Zinsen von 1,500,000 fl., wo möglich, in 45 Jahren tilgen zu können, erhielt die Kasse überdies 1,500,000 fl. und noch $\frac{1}{10}$ davon weiterhin, nebst den Zinsen der einzuziehenden Capitalien, mit der Anweisung, keine über 6000 fl. steigende Capitalien auf Einmal zu tilgen. Die gesammte Staatsschuld betrug 1831 ungefähr 26,500,000 fl., und ist unter Garantie der Stände gestellt; für 1828—1829 wurden der

Silgungskasse 1,407,966 fl. und 6 kr., und für 1829—1830 noch mehr, nämlich 1,421,466 fl. und 6 kr. ausgesetzt. Für 1832—1833 betrug der Silgungsstock 191,321 fl. 37 kr. und die jetzige Staatsschuld beträgt 22,500,000 fl.

III. Das gegenwärtige Staatsschuldenwesen und die Handelspapiere Europa's.

§. 12. Englische Staatsschuld und Handelspapiere.

Unter allen Staaten in und außerhalb Europa hat England die größte Staatsschuld, welche so ungeheuer ist, daß auf jede Secunde $8\frac{1}{2}$ Thaler Zinsen kommen. Im Jahre 1762 betrug sie im Ganzen 146,682,844 Pf. St. mit 4,840,821 Pfund Zinsen, verminderte sich bis 1775 auf 135,943,051 Pf. St. mit 4,440,821 Pf. Zinsen, stieg in Folge des amerikanischen Krieges auf 246,222,365 Pf. mit 9,143,913 Pf. Zinsen, und ist seitdem fortwährend angewachsen, so daß sie 1783 schon 249,851,628 Pf., 1786 bereits 268,100,379 Pf. mit 9,512,232 Pf. Zinsen, 1802 aber 637,393,554 Pf. und 1813 über 1000 Millionen Pfund Sterling betrug; 1820 schon 1,249,276,368 Pf.

Durch die inzwischen eingetretenen Operationen des **Sinking Fund** nahm sie in neuerer Zeit wieder um Etwas ab und es betrug 1828 die fundirte Schuld 777,476,892 Pf. mit 28,381,000 Pf. Zinsen, die nicht fundirte 29,254,000 Pf.; die Zinsen der ersteren beliefen sich 1829 auf 27,903,000, einschließlic derjenigen für die **Exchequer bills**, wozu noch die Annuitäten an die Bank für die von ihr zahlbaren Pensionen und 2,200,000 Pf. für die besondern Lasten des **Sinking Fund** kamen, so daß sich dessen Stock auf 30,688,000 Pf. stellte. Jetzt, 1834, beträgt die fundirte Schuld 754,100,549, und die unfundirte 27,906,900 Pf. St.

Von Englands Handelspapieren sind die, seit 1694 existirenden **Bank Stock** die ältesten. Die Geschäfte darin werden im Banklokal gemacht, der Dividend aber wird jährlich am 5. April und 10. October ausbezahlt. Wer seit wenigstens 6 Monaten 500 Pf. davon besitzt, hat bei allen Bankwahlen ein Stimmrecht; der Besitzer von 2000 Pf. kann **Director**, von 3000 Pf. **Deputirter-Gouverneur**, von 4000 Pf. **Gouverneur** werden.

Die **Exchequer bills** bestehen, wie schon gedacht, seit 1696, und werden zu einem, mit der Regierung zuvor abgeschlossenen Preise, von der Bank im Betrage von 1000, 500, 200 und 100 Pf. zu 3 bis 8 % in Umlauf gesetzt; die kleineren Schatzkammerscheine stehen immer am höchsten in Werth, weil sie am meisten gesucht werden. Die neuerdings ausgegebenen **Exchequer bills** tragen von 100 Pf. St. nur $1\frac{1}{2}$ D. Zins täglich. Ihre Einlösung wird jedesmal besonders bekannt gemacht und geschieht in dem **Exchequer Bill-Office**, **Palace Yard Westminster**.

Die **Navy-bills**, **Marinescheine**, mit jenen in gleichen Verhältnissen.

Die **South Sea Stock** von 1711 mit festgestelltem Capital seit 1733, deren Renten zu 3 % jährlich am 5. Januar und 5. Juli bezahlt werden. Wer 500 Pf. derselben seit 6 Monaten besitzt, hat eine Stimme bei der Wahl eines **Gouverneurs** und der **Directoren**, bei dem Besitz von 2000 Pf. 2, von 3000 Pf. 3, von 5000 Pf. 4 Stimmen. **Director** kann ein Besitzer von 2000 Pf., **Deputirter-Gouverneur** der von 3000 Pf., **Gouverneur** der von 5000 Pf. werden. Zu den Papieren der Südsee-Compagnie gehören auch die

Old South Sea Annuities, alte 3 $\frac{1}{2}$ % Zeitrenten seit 1757, welche bis 1727 erst 5, dann 4, zuletzt bis 1757 3 $\frac{1}{2}$ % Zinsen getragen hatten; ferner die **New South Sea Annuities**, früher 4, nachher 3 $\frac{1}{2}$ %, jetzt 3 $\frac{1}{2}$ % Zeitrenten, die am 5. Januar und 5. Juli fallen.

Die **Three per Cent** von 1726, 3 $\frac{1}{2}$ % Renten von 1726, im Betrage von 1 Million Pf. St. zur Deckung von 990,000 Pf. **Exchequer bills**, die zur Zahlung von Rückständen der Civilliste unter Georg I. ausgegeben wurden, gegen Verloosung aufgenommen. Die Renten fallen am 5. Januar und 5. Juli, und ihr Tagespreis steht gewöhnlich wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ % unter den 3 $\frac{1}{2}$ % **Consols**.

Die **Three per Cent Consolidated Annuities**, consolidirte 3 $\frac{1}{2}$ % Zeitrenten seit 1731, eigentlich erst 1751 fundirt. Diese Papiersorte, welche das bedeutendste Capital unter allen Stocks hat, und wegen ihres geringen Zinsfußes wahrscheinlich erst ganz spät zur Tilgung kommen wird, ist das vorzüglichste und am meisten umlaufende Handelspapier geworden, dessen Tagespreis bis jetzt als Barometer aller übrigen englischen Handelspapiere angesehen wird. Spricht man schlechtweg vom Tagespreise der englischen Stocks, so versteht man gewöhnlich den dieses 3 $\frac{1}{2}$ % Papiers, dessen Renten jährlich ebenfalls am 5. Januar und 5. Juli fällig werden.

Die **Three per Cent** von 1751, Anleihe von 2,100,000 Pf., um diejenigen Besitzer von Südfsee-Annuitäten zu bezahlen, welche bis zum 30. Mai 1750 in die angebotene Rentenreduction nicht gewilligt hatten. Die Renten fallen eben so wie die vorhin gedachten 3 $\frac{1}{2}$ % Zeitrenten.

Die **Three per Cent Reduced Annuities**; Zeitrenten, welche von 1741 bis Ende 1750 4 %, von da bis Ende 1757, 3 $\frac{1}{2}$ % trugen, dann aber auf 3 $\frac{1}{2}$ % herabgesetzt wurden, und am 5. April und 10. October fallen.

Die **Gouvernement Life Annuities** seit dem 1. September 1808, wo das Parlament, um die Tilgung der Staatsschuld zu beschleunigen, und die Hülfquellen des Staatscredits zu vermehren, den Inhabern consolidirter und reducirter Renten gestattete, diese nach Verhältniß ihres Lebensalters in Leibrenten auf einen oder mehrere Rörse zu verwandeln, so daß sie nach deren Absterben dem **Sinking Fund** verfallen. Man kann auch 4 $\frac{1}{2}$ % Renten und **Long Annuities**, welche, nebst den dazu gehörigen **Pensions Annuities**, die auch **Dead Weight** genannt werden, am 5. Januar 1860 aufhören werden, mit Rentenverfall am 5. April und 10. October dagegen, umtauschen. Das Capital dieser **Life Annuities** betrug 1826, am 5. Januar, 8,301,254 Pf. St.; die Renten sind im Januar und Juli, oder im April und October fällig, je nachdem die eine oder die andere Rentenart damit umgetauscht ist.

Die **Three and a Half per Cent Consols**, 3 $\frac{1}{2}$ procentige Renten, die 1816 aufgekomen und den 5. April und 10. October fällig sind.

Die **New Four per Cent Annuities**, neue 4 $\frac{1}{2}$ % Zeitrenten seit dem 15. März 1822, an die Stelle der 5 $\frac{1}{2}$ %igen Schiffahrts- und inländischen Papiere getreten; die Renten sind am 5. Januar und 5. Juli fällig und werden von der Bank berichtigt.

Die **Three and a Half per Cent Reduced**, 3 $\frac{1}{2}$ % reducirte Renten von 1825. Sie entstanden eigentlich im Jahre 1760, nach und nach kamen aber mehrere neue Anleihen hinzu und im Jahre 1825 wurden die Zinsen von

4 auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt, wovon sie ihre jetzige Benennung haben. Sie fallen am 10. April und 5. October.

Zu den in England coursirenden Handelspapieren, wenn auch nicht zu der englischen Staatsschuld, gehören auch die **Three per Cent Imperial Annuities**, 3% kaiserliche Renten, eine Schuld Oesterreichs an England, die in den Jahren 1795 und 1797 aufgenommen wurde, um die damaligen Kriegskosten zu bestreiten, und ursprünglich 7,502,633 Pf. St. 6 Sch. 8 D. betrug. Die Renten sind am 5. Januar und 5. Juli fällig.

Noch sind Handelspapiere die **India Stock**; Actien der seit 1708 vereinigten **India Company (united Company of merchants of England trading thro the East-Indies)**, deren Capitalstock 6 Millionen Pf. St. beträgt, nach einem im März 1797 vom Könige genehmigten Parlamentsbeschlusse aber bis auf 8 Millionen erhöht werden darf, mit Verfall am 5. Januar und 5. Juli. Der Dividend stieg seit 1708 beständig und betrug 1793 bereits $10\frac{1}{2}\%$; ferner die **India Bonds**, Actien derselben Compagnie von 1000, 500 und 100 Pf., die jetzt $3\frac{1}{2}\%$ stehen und am letzten März und letzten September jeden Jahres fällig sind. Die Ostindische Compagnie nimmt ihre Stocks nach monatlichem Verfall der Renten für Einkäufe in ihren jährlichen großen Thee- und anderen Versteigerungen in London an Zahlungsstatt.

Außer diesen genannten Papieren und den Actien vieler Privatvereine und Dock's hat die Londoner Börse ungefähr zwanzig Sorten fremder Papiere, die regelmäßig notirt werden, von denen 7 fortwährend Zinsen trugen, 13 hingegen die Zahlung einstellten als 6procentige: von Buenos-Ayres, seit Juli 1817, von Chili, seit März 1826, Columbien, vom ersten Anlehn seit Mai 1826, vom zweiten seit Januar 1826, Merikanische Papiere von 1826, seit Juli 1827, von Guatimala seit Februar 1828, von Peru, seit October 1828, und 5procentige, von Griechenland, vom ersten Anlehn seit Januar 1827, vom zweiten seit Juli 1827, von Mexico seit Juli 1827, von Portugal seit December 1823, von den spanischen Cortesbons 1822 und 1823 seit dem 1. November 1823.

Griechische Anleihen, in London gemacht, sind: 1) Eine von 300,000 Pf. St., im Jahre 1824. 2) Eine von 2 Mill. Pf. St., im Jahre 1825. Beide sollten mit 5% verzinst werden, doch blieben die Zinsen gleich Anfangs rückständig. Eine dritte Anleihe sollte unter Baierscher Garantie zu Stande kommen.

§. 13. Staatsschuld und Handelspapiere Frankreichs.

Das französische Staatsschuldenwesen, welches bereits eine Höhe von 5,800 Millionen Francs erreicht hatte, wurde 1797 dadurch in Ordnung gebracht, daß, in Folge des Gesetzes vom 30. September, die alte noch anerkannte Schuld, nachdem die Forderungen der Emigranten bereits davon gestrichen waren, auf ein Dritttheil ihres Nominalwerthes reducirt wurde, welches, unter dem Namen *tiers consolidé*, als hinfortige Staatsschuld anerkannt, durch das Gesetz vom 29. Januar 1798 in 5% Renten verwandelt und in das neu errichtete große Staatsschuldbuch (*grand livre de la dette publique*) eingetragen ward. Die im Jahre 1809 bereits auf 107,600,000 Fr. ermäßigte Staatsschuld steigerte jedoch der Krieg mit Spanien und der darauf erfolgte russische wieder, sowie Napoleons Rückkehr von Elba und die Frankreich auferlegten Contributionen von 700 Millionen Fr. abermals neue

Stöckungen in dem kaum etwas besser gewordenen Finanzwesen hervorbrachten. Die Staatsschuld, welche 1814 noch 63,600,000 Renten betrug, war am Ende des Jahres 1816 auf 87,500,000 gestiegen, und betrug 1821 an Capital 98,832,782 Francs mehr, als 1784. Im Jahre 1825 wurde eine neue 3procentige Schuld von einer Milliarde (1000 Millionen) zur Entschädigung der Emigranten vom Staate anerkannt und die ältere Staatsschuld in so fern reducirt, daß man den Eigenthümern der 5 $\frac{1}{2}$ Consols freistellte, diese gegen 3procentige oder $4\frac{1}{2}$ procentige umzutauschen, nämlich 75 Francs 5procentige Renten gegen 100 Francs 3procentige, oder die 5procentigen zum Nominal-Werthe gegen $4\frac{1}{2}$ procentige. Der Staat machte sich verbindlich, die letzteren vor dem 22. September 1835 nicht zu kündigen, und behielt sich vor, die 5procentigen zum Nominalwerthe einzulösen. Am 1. Januar 1827 betrug die Staatsschuld an inscriptions 4,462,253,113 Fr. Capital, oder 200,350,947 Fr. Renten, nämlich 165,345,914 Fr. in 5 $\frac{1}{2}$, 1,034,764 Fr. in $4\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und 33,970,269 in 3 $\frac{1}{2}$ Renten; 1828 und 1829 wurden die letzten Ziele der Emigranten-Milliarde mit 12 Millionen 3 $\frac{1}{2}$ ig eingeschrieben, außerdem kamen noch 4 Millionen Renten hinzu, in Folge des Gesetzes vom 19. Juni 1828, nach welchem der Tilgungsstock jährlich um 800,000 Fr. verstärkt wurde. Im Jahre 1828 wurde die Staatsschuld zu 3,466,000,000 Fr. an gegeben, und für Tilgung der consolidirten Schuld wurden im Einnahme-Budget für das Jahr 1829 248,800,947 Fr. und für 1830 247,948,065 Fr. angegeben; die schwebende, als solche seit 1814 eingeschriebene Staatsschuld, gab man 1828 zu 167,000,000 Fr., das Deficit aber zu 21,500,000 Fr. an. In Folge der Julirevolution 1830 betrug die Ausgabe für die Staatsschuld 1831 340 Millionen, die consolidirte Schuld, nach Abzug der von der Tilgungskasse angekauften und vernichteten Renten von 16,020,094 Fr. Renten oder 533,843,432 Fr. Capital noch 206,436,074 Fr. Renten oder 4,659,368,284 Fr. Capital, wovon die Tilgungskasse 39,472,114 Fr. Renten oder 809,299,933 Fr. Capital besaß. Die übrigen Schulden, die schwebende u. a. betrugen noch 666,907,909 Fr. Eine Anleihe von 120 Millionen wurde im Jahre 1831 und eine andere von 150 Millionen im Jahre 1832 gemacht. Gegenwärtig (1834) beläuft sich die Staatsschuld auf 4600 Mill. Fr.

Das älteste französische Handelspapier der jetzigen Zeit ist das *tiers consolidé* von 1798, welches unter Napoleon 1802 die Benennung *Rentes Cinq pour Cent* erhielt; die Renten fallen auf den 22. März und 22. September jeden Jahres. Wie bereits gemeldet ist, sind die 5 $\frac{1}{2}$ Renten zum Theil in $4\frac{1}{2}$ und 3procentige verwandelt; die größte Zahl der 5 $\frac{1}{2}$ ruht in den Händen der Corporationen, Wohlthätigkeitsanstalten, Curatellkassen u. s. w., sowie auch die Tilgungskasse einen großen Theil davon besitzt; im Verkehr können etwa 60 Millionen derselben sein, womit zuweilen sehr lebhafte Geschäfte gemacht werden.

Die *Actions de la Banque de France*, ursprünglich 30,000 Stück, seit 1802 auf 45,000 Stück vermehrt, jedes zu 1000 Francs; im Jahre 1808 wurde die Bank, deren Privilegien durch das Gesetz vom 22. April 1806 bis zum 22. September 1843 sich erstrecken sollten, ermächtigt, weitere 45,000 Stück, jedes zu 1200 Fr., auszugeben, wovon sie selbst wieder 22,100 Stück angekauft hat, so daß also 67,900 Stück im Verkehr bleiben. Der Dividend wird zu 6 $\frac{1}{2}$ vom ursprünglichen Capital zu 1000 Fr. berechnet und jährlich

am 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt; stellt er sich auf ein Semester unter 30 Fr., so wird aus dem Reservecapital das Fehlende zugehoben. Die Bankactien sind jederzeit gesucht und stehen fortwährend sehr hoch.

Die Annuités à Quatre pour Cent. Im Jahre 1821 wurden 50 Millionen au porteur mit Loosen und jährlichen Prämien ausgegeben, in 50 Serien, jede von 1 Million Fr. und 1000 Annuitäten, mit Zinsscheinen von 20 Fr., zahlbar am 22. Juni und 22. December. Die Rückzahlung wurde ursprünglich so bestimmt: 10 Millionen allemal am 22. December 1822, 1823, 1824, 1825 und 1826, mit Prämien von 625,000 Fr. pr. Jahr, in 19 Loosen und 700 Prämien für die Jahre 1821, 1822 und 1825, und in 19 Loosen und 720 Prämien für 1823 und 1824.

Außer diesen 4% Renten wurden noch für 10 Millionen 6% Renten ausgegeben, jede zu 1000 Fr. mit gleichmäßig fälligen Zinsscheinen von 30 Fr.; diese Renten waren einzeln für allemal geschlossen, während von den 4% weiter 2% zu Prämien mittelst Verloosung bestimmt wurden.

Die Vorgänger dieser Annuités waren die sogenannten **Reconnaisances de Liquidation**, Verwaltungsrückstände aus den Jahren 1810—1815, seit 1816 und 1817 im Umlauf, zu 10,000, 5000, 1000 Fr. und darunter, zu 5%, die zu 10,000 Fr. auf rosenfarbigem, zu 5000 Fr. auf blauem, zu 1000 Fr. auf gelbem und die andern auf weißem Papiere. Das ganze Capital war zu $\frac{1}{2}$ jährlich bis 1825 einlösbar gestellt, entweder baar oder gegen Renten-Inschriften zum Mittelpreise der letzten 6 Monate vor jedem Verfalltermin, oder nach Belieben auch in den vorgedachten Renten.

Die Rentes Trois pour Cent, seit 1825, in welchen ein Theil der 5% Renten reducirt und den Emigranten die Entschädigungs-Milliarde angewiesen wurde; im Ganzen belaufen sie sich auf 35 Millionen Renten und sind meistens in Umlauf, nicht nur in Paris, sondern auch mehreren auswärtigen Börsen. Die Hauptgeschäfte darin wurden kurz nach ihrem Erscheinen gemacht; am 7. Mai 1825 wurden sie auf der Börse zu 75 notirt, fielen jedoch in demselben Jahre auf 60 und stiegen erst wieder im November 1826 in die 70 Fr., worin sie sich seitdem meistens erhielten.

Die Bons Royaux, früher **Bons de la Caisse de Service** genannt, auf Ordre oder Inhaber mit bestimmter Verfallzeit, gewöhnlich 4, 6, 9 oder 12 Monate, welche die Regierung zu Deckung augenblicklicher Bedürfnisse ausgibt, früher zu 6, jetzt meistens zu 4%. Es sollen nicht mehr als 125 Millionen Fr. davon in Umlauf sein, sind einmal mehr nöthig, so muß eine besondere Ordonnanz des Königs die vermehrte Ausgabe erlauben und es muß davon der Kammer in ihrer nächsten Sitzung Rechnung abgelegt werden.

Die Obligations de la Ville de Paris, vom Pariser Stadtrath 1817 ausgegeben, 33,000 Ct. au porteur zu 1000 Fr. à 6%, welche vom 1. Oct. 1817 bis zum 1. Juli 1829 mittelst vierteljähriger, allemal einen Monat zuvor zu veranstaltender, Verloosung getilgt werden sollten.

Die Rentes sur la Ville de Paris, zu 1,500,000 Fr. immernwährend der Renten 1815 ausgegeben. 1,288,000 Fr. wurden bei der Tilgungskasse, als Garantie für richtige Zahlung der vorhin gedachten Obligations hinterlegt, die sie im Falle einer Störung, so weit als es erforderlich wäre, sollte veräußern können; die übrigen 212,000 blieben in Umlauf. Sie lauten sämmtlich au porteur, und sind in Coupons von 25 Fr. getheilt; gegen Vorzei-

gung des Renten-Coupons und einer vom Rentencontroleur zuvor gezeichneten Quittung werden die Renten jährlich am 1. Januar und 1. Juli bei der Stadtkasse gezahlt.

Im Jahre 1821 wurde die Stadt Paris zu einer weitem Ausgabe von 400,000 Fr. Renten ermächtigt, mit einem Tilgungsstock von 200,000 Fr. jährlich, der sich auch auf die Renten von 1815 erstreckt und die eingelösten Renten jedesmal an sich zieht.

Im März 1832 wurde die Stadt Paris zu einer Anleihe von 40 Millionen berechtigt, die im Juni desselben Jahres zu 4,87 Zinsen für Hundert zu Stande kam.

Die *Obligations de la Ville de Bordeaux*, 2129 Stück au porteur zu 1000 Fr., und 6 $\frac{1}{2}$ p. fällig am 1. Januar und 1. Juli. Vom 1. Juli 1818 an sollten sie mittelst Verlosung, allemal einen Monat vor Verfall, binnen 12 Jahren getilgt werden.

Die *Rentes quatre pour Cent* der Rothschild'schen Anleihe von 1820 zu 102 Fr. 7 $\frac{1}{2}$ Cent, zahlbar monatlich in Achttheilen vom 10. März desselben Jahres an.

Die *Rentes Cinq pour Cent* von der im Jahre 1831 zu dem Preise von 87 Fr. für 100 Fr. Renten, und die *Rentes Quatre pour Cent* von der 1832 zu 98 $\frac{1}{2}$ Fr. für 100 Fr. Renten gemachten 40 Millionen Francs Anleihe bei Rothschild sind die neuesten Handelspapiere der französischen Staatskass und stellten sich im September 1832 auf 75 bis 80.

Außer den Staatspapieren circuliren auch noch die Actien mehrer Vereine und Wohlthätigkeitsanstalten, z. B. die *Actions des trois Ponts sur la Seine*, 3780 Stück au porteur zu 1000 Fr., mit Dividend vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, welcher aus dem Gesamttertrage berechnet wird, mit Einbehaltung von $\frac{1}{10}$, wovon seit 1811 $\frac{1}{2}$ zu den Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, $\frac{1}{2}$ aber zur Tilgung aller Actien bis zum Jahr 1897 bestimmt sind, weil dann das Privilegium des Vereins zu Ende geht; die *Actions du Canal du Midi et des Canaux d'Orleans et du Loing*, seit 1810, jene zu 10,000 Fr., mit 292 neuen Actien seit April 1823, welche den Erben Riquet de Bonrepas gehören, insgesamt zu 5 p. im Januar und Juli, deren Dividend übrigens jedesmal im Mai berechnet wird, mit Einbehaltung von $\frac{1}{10}$ für unvorhergesehene Ausgaben, das aber ebenfalls den Actionnairs eigenthümlich zusteht; die *Actions du Canal Monsieur*, 10,000 Stück au porteur, 10 Millionen Fr. im Betrage, mit Coupons zu 5 p. und einem Prämiencoupon von 250 Fr., zahlbar an dem Tage, wo die Actiennummer durch das Loos gezogen wird, was allemal im December geschieht; die *Actions du Canal du Duc d'Angoulême*, 6,600 Stück au porteur zu 1000 Fr. und 4 p., nebst einem dazu gehörigen Prämienchein von 600 Fr., rückzahlbar bis 1861; die *Actions du Canal d'Aire à la Bassée*, 600 Stück auf Namen und Inhaber nach Belieben, zu 5000 Fr. und 5 p. am 1. Januar und 1. Juli; die *Actions du Canal d'Arles à Bouc*, 1000 Stück au porteur zu 5500 Fr. mit 5 $\frac{1}{100}$ Zins auf jede Actie voraus, so lange die Canalarbeiten dauern; die *Actions du Canal des Ardennes*, 8000 Stück zu 1000 Fr. und 4 p., mit einem Prämienchein auf 750 Fr., rückzahlbar bis 1861; die *Actions du Canal de Bourgogne*, 10,000 Stück au porteur zu 2500 Fr. mit 5 $\frac{1}{100}$ Procent jährlicher Vorausbezahlung

bis zu Beendigung der Canalarbeiten; die Actions des Quatre Canaux, 69,120 Stück zu 1000 Fr., mit 5 % am 1. October und 1. April, nebst einer festen Prämie von 250 Fr., rückzahlbar, spätestens bis 1867; die Actions der Caisse d'épargne et de prévoyance, der Tontine perpétuelle d'amortissement, der Caisse hypothécaire, der Caisse de Survivance et d'accroissement, der Compagnie Royale d'assurance maritimes, contre l'incendie, sur la vie des hommes, der Compagnie du Phénix, de l'Union, des Salines de l'Est und andere mehr.

Von den fremden Papieren, die auf der Pariser Börse circuliren, sollen hier noch besonders die Neapolitanischen und Sicilianischen erwähnt werden, weil solche keinen eigenen §. bilden.

a) Neapolitanische Renten, 2,400,000 Ducati in 5 % Renten, zahlbar am 1. Januar und 1. Juli, auf Namen in das Staatsschuldbuch eingetragen. Zur Belegung des Verkehrs damit, hatte man früher zwei Arten von Certificaten *au porteur*, nämlich *Certificats* von Falconnet u. Comp. in Neapel, von 25 Ducati, auch einige wenige zu 500, mit 14 Zinsscheinen, die nach Ablauf durch andere ersetzt werden, zahlbar bei diesem Hause und bei Gebr. Rothschild in Paris, nach dem Wechselcours am 1. Januar und 1. Juli, die man jederzeit zu Neapel durch Vermittelung einer dort bekannten Person kann umschreiben lassen, und *Certificats de la Société de Paris* (welche aus den Herren César de Lapanouse, Jonas Hagermann, F. A. Blanc, Colin u. Comp. bestand) im Betrage von 250 Fr. oder 59 Ducati, die man, gegen Nominal-Inscriptionen im Buche der Gesellschaft, bei dieser hinterlegen und jederzeit zurückbekommen, auch eine gleich hohe Inscription in Neapel erhalten könnte; die Pariser Gesellschaft löste sich aber am 24. Juni 1828 bergestalt auf, daß ihre Certificati bis zum 24. Juni 1829 gegen jene von Falconnet in Neapel kostenfrei umgetauscht werden konnten. Im Handel muß jedes Certificat wenigstens einen richtigen Coupon bei sich haben.

b) Obligationen der Englisch-Neapolitanischen Anleihe bei Rothschild, 2,500,000 Pf. St. *au porteur* zu 5 %, mit Zinsscheinen vom 1. Februar und 1. August, in London, Paris und Neapel fällig, rückzahlbar bis zum 1. August 1860; man hat hiervon auch englische Certificate, 25,000 Stück zu 100 Pfund, bei Rothschild in Paris zahlbar. Die Neapolitanische Staatsschuld soll 80 Millionen Ducati betragen.

c) Sicilianische Papiere, seit 1821 von der Neapolitanischen Schuld getrennt, 3750 Obligationen *au porteur* zu 400 Unzen oder 1200 Ducati und 5 %, rückzahlbar am 1. Januar und 1. Juli, jedes Jahr, vom 1. Januar 1822 bis zum 1. Januar 1840 einschließlich

§. 14. Schuldenwesen und Staatspapiere des Kirchenstaats.

Der Kirchenstaat hat gegenwärtig 75,750,000 Fr. Schulden. Eine Anleihe von 1 Mill. Pf. St. zu 5 %, in Obligationen zu 100 Pfund, wurde 1831 in London durch Rothschild zu Stande gebracht; eine vom Papste ausgestellte, eigenhändig unterzeichnete General-Obligation über die ganze Anleihe bleibt bis zur gänzlichen Tilgung derselben in der Englischen Bank deponirt; die Zinsen werden am 1. April und 1. October in London bezahlt. Der Tilgungsfonds soll jährlich 1 % des Nennwerthes betragen und damit ein allmähliges Zurückkaufen der Partial-Obligationen zum Tagespreise an der Con-

doner Börse bewirkt werden. Stehen sie *pari*, so erfolgt die Amortisation durch öffentliche Verloosung. Zur Bezahlung der Zinsen und zu Tilgung des Capitals werden jährlich 60,000 Pfund geliefert und hierzu auch noch die Zinsen der bereits zurückgekauften Obligationen geschlagen. Sämmtliche Güter und Revenüen des Staats wurden dafür verpfändet, und festgesetzt, daß binnen 18 Monaten, vom Tage der Uebereinkunft an, keine neue Anleihe eröffnet oder neue Renten ausgegeben werden sollten. Im Jahre 1833 eröffnete der Papst eine neue Anleihe von 5 Mill. Gulden, mit einer Gesellschaft genuesischer Kaufleute.

§. 15. Niederländische Staatsschuld und Handelspapiere.

Bei der Vereinigung Hollands mit Frankreich im Jahre 1810 betrug die Staatsschuld 1,200 Millionen Francs, von welcher Napoleon $\frac{2}{3}$ frisch und $\frac{1}{3}$ in das französische Staatsschuldbuch eintragen ließ. Bei der Rückkehr des Königs im December 1813 waren die Finanzen sehr zerrüttet, so daß man zur Deckung des Deficits von 25 Millionen Gulden, im Jahre 1814, den Zinsfuß der gesammten Staatsschuld auf $2\frac{1}{2}\%$, wie er früher allgemein in Holland in Gebrauch war, consolidirte, nach dem Werthe vom 1. September 1814, der im Durchschnitt auf 13% stand, daß also 6000 fl. Nominal auf 780 fl. reell angeschlagen wurden. Ein Gesetz vom 14. Mai 1814 verordnete, daß das eingetragene $\frac{1}{3}$ als *werkelijke rentgevende*, die gestrichenen $\frac{2}{3}$ hingegen als *uitgestellte* (vorläufig unverzinsliche) Staatsschuld anerkannt und 5 Millionen der letzteren jährlich in die *werkelijke* Schuld übertreten sollten, deren Zinsen am 30. Juni und 31. December fallen. Es stand jedem Staatgläubiger frei, ein gewisses Capital der bisherigen Papiere, zum Werthe von 676 fl., oder 45 fl. wirkliche Renten zu liefern, 100 fl. baar zuzuschießen und dafür eine Einschreibung von 2000 fl. wirklicher Schuld zu $2\frac{1}{2}\%$ Procent und 4000 fl. ausgestellter zu erhalten, so daß man für 100 fl. baar, $266\frac{2}{3}$ in wirklicher und $533\frac{1}{3}$ in ausgestellter Schuld, zusammen 800 fl. bekam. Ferner erhielt jeder Gläubiger, der in das Staatsschuldbuch gleichfalls eingeschriebenen *uitgestellten* Schuld, für jede 1000 fl. Nominalbetrag derselben, ein Loos, *Kansbillet* genannt, welche Loose seitdem gewöhnlich für sich, neben den Inscriptionen dieser Schuld oder deren Certificaten, den sogenannten *Restanten*, Gegenstand des Verkehrs geworden sind. Von der *uitgestellten* Schuld gingen jährlich 4 Millionen in die *werkelijke* über und eben soviel wurden von dieser eingekauft und vernichtet.

Daß durch Napoleons Rückkehr von Elba herbeigeführte Deficit von 40 Millionen suchte man durch eine Auflage von 15% auf die directen Steuern zu decken und gab für diese Mehrzahlung 5ßige Syndicatsobligationen aus, um sie bis Ende 1826 durch monatliche Verloosungen zu tilgen. Im Jahre 1816 wurden statt 4 Millionen der *uitgestellten* Schuld 6 Mill. verlost und die Generalstaaten bewilligten einen neuen Credit von 45 Millionen in neuen 5procentigen Syndicats-Obligationen, wovon 1818 nicht über 25 Millionen, 1819 und 1820 aber nicht über 10 Mill. ausgegeben werden sollten. Durch ein Gesetz vom 30. December 1819 wurden neuerbings für 24 Millionen $2\frac{1}{2}\%$ Obligationen in Umlauf gesetzt, so wie in Folge des Gesetzes vom 24. December 1820, um einem möglichen Deficit vorzubauen, neue 8 Millionen $2\frac{1}{2}\%$ ausgegeben wurden. Dem am 21. December 1822 errichteten Tilgungs-Syndicat eröffnete sich sogleich ein Credit von 68 und weiteren

28 Millionen für die wirkliche Staatsſchuld, und 1823 wurde eine neue Anleihe von 80 Millionen, in 80.000 Obligationen zu $4\frac{1}{2}\%$ gemacht, wo man für wirkliche Einzahlung von 950 fl. eine auf 1000 fl. lautende Actie, nebst der Aussicht auf zum Theil bedeutende Verloosungs-Prämien erhielt.

Im Jahre 1828 betrug die Staatsſchuld nach officiellen Angaben 1,990,489,748 $\frac{9}{10}$ fl., nämlich 786,556,236 $\frac{3}{10}$ fl. **werkelijke** und 1,203,933,512 $\frac{2}{5}$ fl. **uitgestellte** und da vom 1. Januar 1830 an nicht mehr, wie bisher, von der letztern so viel, als von der wirklichen abgetragen worden, hinzugezogen, sondern von der wirklichen Schuld 13,700,000 fl. vernichtet und die Zinsen um 342,500 vermindert werden, dergleichen von der ausgestellten 36,587,600 ein- für allemal vernichtet, ein dem Tilgungs-Syndicat gehöriges Capital von 90,278,800 fl. aber bis zum Jahre 1850 von der jährlichen Verloosung ausgeschlossen, und alle gezogen werdende Nummern sofort cassirt werden sollten, so stellte sich die wirkliche Schuld, für das Jahr 1830, auf 772,856,236 $\frac{3}{10}$ fl., die ausgestellte aber auf 1,167,345,906 $\frac{2}{5}$ fl., zusammen auf 1,940,202,142 $\frac{9}{10}$ fl. Die niederländische Staatsſchuld würde sich auch fortwährend so vermindert haben, wenn nicht die belgische Revolution und die darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland wieder ein Anwachsen der Staatsſchuld bewirkt hätten. In Folge des Kriegszustandes Hollands waren die Staatsausgaben im Jahre 1832 auf 140 Millionen fl. gestiegen, welche größtentheils durch Anleihen, und zwar im Lande selbst, gedeckt wurden. Für die Bedürfnisse des Jahres 1833 bewilligten die Generalstaaten dem Finanzminister eine neue Anleihe von 93 Millionen fl. zu 5% , die so viel Theilnahme fand, daß sie der Minister als eine freiwillige mit 31,000 Actien zu 3000 Gulden unternehmen konnte. Im Jahre 1832 soll die wirkliche Staatsſchuld 786,556,236 fl. und die ausgestellte 1,203,933,512 fl. betragen haben, mithin zusammen 1,990,489,748 fl., was aber unglücklich scheint, indem sie dann nicht höher gestanden hätte, als im Jahre 1828; die Renten der wirklichen Staatsſchuld betrugen schon im Jahre 1831 über 27,772,000 Gulden und können bis 1833 auf 35 Millionen fl. gestiegen sein, bemungeachtet wurden sie seither immer pünktlich abgetragen, obschon Holland noch stets allein die Zinsen der gesamten Staatsſchuld zur Last fielen und Belgien die, vom 1. Jan. 1833 an, verlangten 8,400,000 fl. jährlich, als seinen Antheil an den Staatsſchulden noch nicht bezahlt hat, so wie denn auch die Zahlung der rückständigen Zinsen Belgiens erst noch regulirt werden sollten. 1834 soll die gesammte Staatsſchuld 1,786,500,000 holl. Gulden betragen.

Von Handelspapieren circuliren folgende, in denen auf der wichtigsten niederländischen Börse zu Amsterdam bedeutende Geschäfte gemacht werden:

a) Obligationen der **werkelijken** Schuld zu $2\frac{1}{2}\%$ Procent, fällig am letzten Juni und letzten December.

b) **Kansbilleten**, Papiere der **uitgestellten** Schuld.

c) $4\frac{1}{2}\%$ procentige Syndicats-Obligationen, seit April 1826, die stets in gutem Werthe stehen, zu Pari abgetragen, oder, auf Verlangen ihrer Besitzer, gegen 4 Procent-Papiere umgetauscht werden.

d) **Domein Losrenten** zu $2\frac{1}{2}\%$ Procent mit Zinsſcheinen vom 1. April und 1. October, in Amsterdam (früher auch in Brüssel) und in den Hauptorten der verschiedenen Provinzen zahlbar, seit 1826. Diese Papiere einer

Anleihe von 1824, wovon $4\frac{1}{2}$ procentige Syndicatsobligationen *pari*, $2\frac{1}{2}$ procentige der *werkelijken* Schuld zu $61\frac{1}{2}$ $\%$ und Obligationen der Anleihen auf die Kunststraßen zu $104\frac{1}{2}$ $\%$ angenommen wurden, hießen darum **Domein Losrenten**, weil sie namentlich bei allen Domänenkäufen für voll angenommen werden sollten, während die Besitzer der auf diesem Wege nicht verwendeten und eingezogenen Obligationen vom 1. September 1830 an das Recht haben sollten, die Einlösung 6 Monate nach der Kündigung vom Syndicat zu fordern. Mit dieser Anleihe waren zugleich 8 Millionen Verloosungsprämien verbunden.

Ueber die Papiere der freiwilligen Anleihe von 39 Millionen war bei Aufstellung dieses Paragraphs noch nichts Bestimmtes mitzutheilen.

e) **Aandeelen Handel-Maatschappij**, Actien der niederländischen Handelscompagnie, die nach Maßgabe der Ergebnisse der jährlichen großen Versteigerungen, vorzüglich von Kaffee, Zucker, Thee und feinen Gewürzen, steigen und fallen, und für die Zukunft Aussicht auf eine Extradividende, über die jährlichen Zinsen von $4\frac{1}{2}$ Procent, eröffnen.

Zu den holländischen Handelspapieren kann man auch noch rechnen die Papiere der Russisch-holländischen Anleihen zu $5\frac{1}{2}$ $\%$ bei Hope u. Comp. in Amsterdam zu verschiedenen Zeiten negociirt, mit Obligationen, deren Zinsen am 1. September 1828 zu laufen angingen, jedoch bloß bei gedachtem Hause bezahlt werden, was auf mehreren Handelsplätzen eben so der Fall sein sollte und diesen Papieren gewiß mehr Theilnahme verschaffen würde. Man hat solche russisch-holländischen Papiere von 1828, 1829 und die neuesten von 1831.

Außerdem werden auf der Amsterdamer Börse in fremden Papieren auch zuweilen bedeutende Geschäfte gemacht, als in 3 und 5 $\%$ französischen Renten, in englischen 3 $\%$ Stocks, in denen der preussisch-englischen Anleihe, in österreichischen und russischen Papieren u. s. w.

Belgien eröffnete 1831 durch das Haus Rothschild eine Anleihe von 2 Mill. Pf. St. zu 5 $\%$. Obligationen derselben kommen auf den Börsen zu Berlin, Frankfurt, London und Paris vor.

§. 16. **Österreichs Staatsschuld und Handelspapiere.**

Von der Wiener Stadt-Bank, welche 1714 durch Carl VI. gegründet wurde, waren seit 1771 für 12 Millionen Zettel ausgegeben, denen 1784 weitere 40 Millionen folgten, und die den Namen Wiener Stadt-Banco-Zettel hatten, bis zum Jahre 1797 dem Metallgelde gleich geachtet wurden oder doch nur wenig niedriger standen, von da an aber, wegen der ungeheuern Vermehrung derselben (im Jahre 1811 eine Masse von 1,060,798,753 fl.) immer tiefer sanken, so daß sie zuletzt gegen 100 fl. Metallgeld auf 1200 standen. Im Jahre 1810 wurden, zur Verminderung der Banco-Zettel, sogenannte Einlösungsscheine ausgegeben, und 1811 bestimmt, daß erstere mit $\frac{1}{2}$ ihres Nennwerths gegen letztere ausgewechselt werden und bis zum letzten Januar 1812 gänzlich außer Umlauf kommen sollten. Demzufolge wurden nur noch 212 Millionen fl. Papiergeld anerkannt, und zugleich die Zinsen der gesammten Staatsschuld auf die Hälfte reducirt. Die Einlösungsscheine, auf 500, 100, 20, 10, 5, 2 und 1 fl. lautend, sollten nicht über die Summe von 212,159,750 fl. steigen, welche Versicherung wiederholt wurde, als, nach dem Plane des Hofkammer-Präsidenten Grafen Stadion, die Regierung im Wege

der Anticipation, auf einen Theil des sichersten Staatseinkommens einen Anticipationsfonds von 3,750,000 fl. gründete, der 12 Jahre, von 1814 an, aus dem Ertrage der Grundsteuer in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, jährlich ausgeschieden werden sollte. im Ganzen also von 45 Millionen. Zu dem Ende wurden den Einlösungsscheinen sogenannte Anticipationsscheine beigelegt, im Betrage zu 20, 10, 5 und 2 fl. Beide Arten von Papiergeld fanden in Kurzem unter die Hälfte ihres Nennwerthes, wozu Vieles mit beitrug, daß alle landesherrlichen Abgaben in Conventionsgeld (20 und 10 fr.) entrichtet werden mußten, Papiergeld aber, selbst nicht mit Verlust, bei keiner Kasse angenommen wurde. Im Jahre 1815 wurde eine neue Anleihe von 50 Millionen fl. in Wiener Währung (Benennung des Papiergeldes) zu $2\frac{1}{2}\%$ in Conv. Münze eröffnet (1 fl. W. W. = $28\frac{1}{2}$ fr. fl. 24. Fuß) halbjährlich zu verzinsen, gegen specielle Verhypotheckung der galizischen Salinen, in Obligationen zu 5000, 1000, 500, 200 und 100 fl. Endlich gelang es der Regierung, den sehr gedrückten Credit Oesterreichs im Jahre 1816 zu heben, indem sie eine Nationalbank gründete, als etwa 600 Mill. Papiergeld zu tilgen oder doch in Credit zu bringen, und eine fast eben so große verzinsliche Staatsschuld zu fundiren war. Der Bank wurde der nöthige Capitalstock in der Art überliefert, daß sie $\frac{2}{3}$ des Nennwerthes in Anweisungen auf ihren Stock und $\frac{1}{3}$ in Papier gegen 1 % Zinsen in Baarem vergütete; zugleich wurde ihr die allmähliche Einlösung alles Papiergeldes und die Verwaltung des Staatsschuldentilgungsgeschäfts übertragen, mit der Befugniß, Banknoten auszugeben, welche sowohl bei der Auswechselungskasse als bei allen Staatskassen für voll anerkannt werden sollen. Die Bank hat, als reines Privatinstitut und Eigenthum der sie gegründeten Actionnaire, 100,000 Actien zu 2000 fl. in Papiergeld und 200 fl. baar, und erhält für das durch die Actieneinlage ihr zufließende und demnächst zu tilgende Papiergeld von der Regierung $2\frac{1}{2}$ procentige auf Conv. Münze lautende Obligationen. Zu gleicher Zeit wurde die Aufhebung alles Papiergeldes mit Zwangs-umlauf verfügt, nebst freiwilliger Einlösung des noch in Umlauf befindlichen, und Zurückführung des Geldumlaufs auf die Grundlage des conventionsmäßig ausgeprägten Metallgeldes, zugleich diese Einlösung auf zwei Wegen frei gestellt, entweder durch Verwechselung zu einem Theil gegen Zahlungsanweisungen, die jederzeit baar zu realisiren seien, zum andern Theile gegen zinstragende Staatspapiere, oder mittelst Anerkennung des Papiergeldes zur Actieneinlage in die Bank, welche bis Ende 1819 bereits 50,621 Actien fest abgesetzt hatte, und den Rest nur insoweit abgibt, als sie es für zweckdienlich findet, ihren Stock dadurch zu vermehren. Um den Maaßregeln zur Einziehung des Papiergeldes eine größere Ausdehnung zu geben und mit besonderer Rücksicht auf die Staatsgläubiger, deren Schicksal die Regierung nach Kräften zu verbessern wünschte, eröffnete sie überdieß 1816 eine freiwillige Anleihe zu 5 % in Conv. Münze, und legte somit den zweiten Grundpfeiler ihres Credits durch Ausgabe der sogenannten Metalliques-Obligationen. Diese Anleihe war bestimmt, theils in verzinslichen Staatspapieren, theils in Papiergeld gemacht zu werden, und zwar nach folgendem Tarif: eine ursprüngliche 6% Obligation von 100 fl. und 80 fl. W. W. baar, eine ursprüngliche 5% Obligation von 100 fl. und 100 fl. W. W. baar, eine ursprüngliche $4\frac{1}{2}\%$ Obligation von 100 fl. und 110 fl. W. W. baar, eine ursprüngliche 4% Obligation

von 100 fl. und 120 fl. W. W. baar, eine ursprüngliche $3\frac{1}{2}$ Procent-Obligation von 100 fl. und 130 fl. fl. W. W. baar, eine ursprüngliche $3\frac{1}{2}$ Obligation von 100 fl. und 140 fl. W. W. baar, wogegen allemal eine Obligation von 100 fl. Conv. Münze zu $5\frac{1}{2}$ in Metallgeld gegeben wurde. Alle Arten verzinslicher Staatspapiere wurden zulässig erklärt, nur nicht die in Metallmünze verzinslichen, die ständischen und städtischen Domestic-Obligationen und alle diejenigen, deren Verzinsung eingestellt oder zeitlich unterbrochen worden; die Obligationen lauten auf 10,000, 5000, 1000, 500 und 100 fl. Als dritte Grundsäule des Staats-Credits wurde der schon früher gedachte Staatsschulden-Eiligungsfonds im Jahre 1817 errichtet.

Im Jahre 1818 verbesserte man die Lage der älteren Staatsgläubiger dadurch, daß die 1811 auf die Hälfte reducirten-Zinsen der früheren Staatsschuld, mit Ausnahme der im Jahre 1809 gemachten Anleihe, auf den vollen Zinsfuß zurückgeführt wurden, daß demnach von 1818 an jährlich wenigstens 5 Millionen in den ursprünglichen Zinsengenuß zurücktreten sollten. Deshalb theilte man die ältere Staatsschuld in 488 Serien zu 1 Million Capital oder 25,000 fl. Zinsen, von denen jährlich 5 gezogen werden, und zwar in der ersten Woche der Monate Januar, März, Juni, August und November, wodurch die Regierung jährlich wenigstens auf den 50sten Theil der sämmtlichen älteren Staatsschuld so einzuwirken gedenkt, daß die Hälfte davon in den vollen Zinsengenuß kommt, die andere Hälfte aber eingelöst und getilgt wird. An Einlösung- und Anticipationscheinen waren Mitte 1829 noch für 62,292,513 fl. in Umlauf. In der neueren Staatsschuld sind begreifen: die Anleihen von 1815, 44 Millionen zu $2\frac{1}{2}\%$; von 1816, 35 Millionen 1%ige Obligationen gegen Papiergeld, 50 Mill. zu $2\frac{1}{2}\%$ an die Bank für das durch Actienverkauf von ihr eingezogene Papiergeld, 120 Millionen vom October desselben Jahres; 50 Millionen vom Juli 1818; die Rothschild'schen Anleihen von 1820, 1821; die Anleihe von 30 Mill. im Juli 1823; die am Ende desselben Jahres zu London gemachte Anleihe von $2\frac{1}{2}$ Mill. Pf. St. zur Abzahlung der im November liquidirten brit. Schuldbforderung aus den Jahren 1794 bis 1800 bestimmt; eine Anleihe von 40 Mill. fl. in England, von 1824; eine zu 15 Millionen im Jahre 1826 u. a. m. Im Jahre 1828 betrug die Staatsschuld ungefähr 680 Mill. fl. auf 5% Metalliquez-Obligationen reducirt; im Jahre 1831 gegen 500 Mill. ohne das Papiergeld, wovon am 1. Januar 1830 noch für 55,411,538 fl. in Umlauf waren. Gegenwärtig soll die gesammte Staatsschuld noch etwas über 700 Millionen Gulden betragen.

Die österreichischen Handelspapiere gehören theils der älteren Staatsschuld vor 1815, theils der neueren seit dieser Zeit an. Von denen der älteren bemerken wir:

a) Die Obligationen des Wiener Stadt-Banco 1797, zu 2 und andere zu $2\frac{1}{2}$ Procent, deren Zinsen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ jährlich in Wien fallen. Laut Verfügung vom Jahre 1824 erhielten diese Obligationen neue $\frac{1}{2}$ jährige Zinscheine einschließlich bis zum 31. Dec. 1833, nebst einem Talon.

b) Die Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer zu $1\frac{1}{4}$, 2, $2\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ und 3 Procent; die Zinsen der allgemeinen Hofkammer-Obligationen fallen halbjährlich in Wien, die der ungarischen in Ofen.

c) Die Obligationen der Anleihen bei dem Hause v. Bethmann in Frankfurt und bei Dsy und Goll in Amsterdam, zu 4, $4\frac{1}{2}$ und 5% . Die Zin-

sen werden seit Ende 1829 in baarem Gelde ausgezahlt, und können die der Bethmann'schen Anleihe auch bei diesem Hause in Frankfurt erhoben werden.

d) Die sogenannten *Verarial-Obligationen* verschiedener Stände zu 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, desgleichen des Wiener Oberkammer-Amtes von 2 und 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$; die Zinsen der ersteren fallen in den Hauptstädten der Provinzen, die der letzteren in Wien.

e) Die sogenannten *Domestical-Obligationen*, welche nur 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ W. W. Zinsen tragen und nicht mit in die Serienziehungen gehören, deshalb auch viel niedriger stehen, als die in diesen Ziehungen begriffenen Obligationen.

Zu den Papieren der neueren Staatsschuld gehören:

a) Obligationen zu 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ in Conv. Münze, der Anleihe von 1815, zu 100, 500, 1000 und 5000 fl., alle vom 1. August 1815 lautend, *au porteur* und mit halbjährigen Zinscheinen; die Zinsen können in Wien und bei allen Specialkassen erhoben werden.

b) Obligationen zu 1 $\frac{1}{2}$ in Conv. Münze, *au porteur*, seit 1. Juni 1816, zu 5000, 1000, 500 und 100 fl., deren Zinsen am 1. Januar und 1. Juni jeden Jahres fallen.

c) Die sogenannten *Metalliques* zu 5 $\frac{1}{2}$ in Conv. Münze, *au porteur*, seit 29. Oct. 1816, zu 10,000, 5000, 1000, 500 und 100 fl. Die Zinsen können in Wien, in allen Provinzial-Hauptstädten, sowie in London, Paris und Frankfurt a. M. erhoben werden. Hierzu kommen noch die Obligationen vom Jahre 1823, die sich von ersteren durch die Jahreszahl unterscheiden und sämmtlich vom 7. Juni jenes Jahres lauten.

d) Die 4 $\frac{1}{2}$ igen *Metalliques* der 25 Millionen aus der neueren Zeit, womit die Sprocentigen abgetragen werden sollten.

e) Die Obligationen bei Pariss und v. Rothschild und Söhnen vom April 1820; die Zahl derselben ist 208,000 Stück zu 100 fl. Conv. Münze *au porteur*, rückzahlbar durch jährliche im März stattfindende Verloosung mit Prämien bis 1840. Diese Papiere werden gewöhnlich kleine Rothschild'sche Loose genannt.

f) Die Obligationen der Anleihe bei v. Rothschild und Söhnen von 1821, in 150,000 Stück zu 250 fl. Conv. Münze *au porteur* bestehend, wie die vorigen rückzahlbar, überdies mit Zinscheinen von 10 fl. Conv. Münze am 1. Januar fällig. Man nennt diese Papiere zur Unterscheidung von den vorgebachten Partial-Obligationen oder Partiale.

g) Die 4 $\frac{1}{2}$ Papiere der Anleihe von 1833 zu 40 Mill. fl., negociirt durch Seymüller u. Comp., M. A. Rothschild und Söhne, S. G. Sina, Arnstein und Eskeles in Wien.

h) Die 4 $\frac{1}{2}$ Papiere der Anleihe von 1834 zu 25 Mill. Gulden, durch die vorigen Unternehmer. Diese Anleihe soll in 25 Jahren durch Verloosung zurückgezahlt werden.

i) Wiener Bankactien, 100,000 Stück zu 1000 fl. W. W. und 100 fl. Conv. Münze auf Namen, seit 1821 größtentheils mit Zinscheinen, zur Erhebung des Dividends versehen, welche ein rothes Nummerzeichen haben; von diesen sind aber nur 50,621 Stück ausgegeben, die übrigen besitzt die Bank selbst. Sie gewähren einen ordentlichen Dividend von 30 fl. Conv. M. jährlich, 15 fl. am 1. Jan. und 15 fl. am 1. Juli fällig, und einen außerordentlichen, der mit jenem zugleich bezahlt und nach Maßgabe des Ge-

winnß aus den Bank-Unternehmungen jedesmal berechnet wird. Im April 1833 standen die Bankactien zu Hamburg auf der Börse 1233—1235.

Außer den Papieren der neueren Anleihen sind auch noch die Rentenurkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte, von 1820 und 1822, zu 5 $\frac{1}{2}$ auf Namen in italienischer Sprache, als Oesterreichische Handelspapiere zu erwähnen; die Zinsen fallen bei der Kasse des Monte in Mailand und bei allen Provinzial Finanz-Kassen. Von den, über 4 $\frac{1}{2}$ verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen und Rentenurkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte erfolgte eine theilweise Aufkündigung, und zwar auf den 1. Nov. 1830, gegen Anbietung des Umtausches in 4procentige Papiere, nämlich für 100 fl. in 5 $\frac{1}{2}$, 104 fl. in 4 $\frac{1}{2}$, worüber sich die Inhaber bis zum 1. Juli 1830 erklären mußten. Von den 5Zigen wurde vorläufig eine bestimmte Zahl von Nummern zu 10,000, 5000, 1000, 500 und 100 fl., vom 1. Nov. und 1. Dec. 1816, sowie vom 1. März 1817 gekündigt; ferner ein Theil der aus der Verloosung hervorgegangenen 5Zigen Staatsschuld; die 1805 und 1806, 1809 und 1810 in Krain aufgenommenen Zwangsanleihen zu 5 $\frac{1}{2}$; die Tyroler Zwangsanleihe von 1809 zu 6 $\frac{1}{2}$; die Tyroler freiwillige Anleihe von 1809 zu 5 $\frac{1}{2}$; die 6Zige Salzburger Landes- und die 6Zige Passauer Cameralschuld, nebst einem Theile der Lombardisch-Venetianischen Rentenschuld. Das ganze gekündigte Capital betrug 10 Millionen Gulden.

Die Herzogin von Parma negociirte 1827 eine Anleihe von 12 Mill. Lire (2,814,815 Franken) durch die Gebrüder Rothschild in Paris, und Mirabaud u. Comp. in Mailand, mit 5 $\frac{1}{2}$ verzinslich, unter specieller Anerkennung ihres Nachfolgers, des Herzogs von Lucca. Die dafür verpfändeten Domainen, 30 Mill. Lire an Werth, wurden für unveräußerlich erklärt, und der Tilgungsfond hat eine jährliche Dotation von 240,000 Lire, von indirecten Abgaben gebildet.

§. 17. Preußens Staatsschuld und Staatspapiere.

Vor dem Jahre 1806 betrug die Preussische Staatsschuld nicht mehr als 36 Millionen Thaler, allein die Zerrüttung der Finanzen, durch die nöthig gewordenen fortwährenden Kriegsrüstungen herbeigeführt, machten in jenem Jahre die Einführung eines Papiergeldes, der Tresorscheine, nothwendig, von denen 9,093,210 Thaler in Umlauf kamen. Im Jahre 1809 wurden für 2 Millionen Thalerscheine ausgegeben, dagegen für 2 Millionen Tresorscheine eingezogen und von diesen letzteren 1212 für 1 Million umgestempelt, daß also 1813 nur noch 8,093,210 Thaler in den öffentlichen Kassen und im Umlauf waren, welche nebst den 1815 an Preußen übergegangenen sächsischen Kassenbilletts, Lit. A. 1,750,000 Thlr., im Jahre 1824 durch Kassenanweisungen au porteur in 50, 5 und 1 Thalerscheinen, ausgegeben mit dem 3. Jan. 1825 auf den Belauf der unverzinslichen Staatsschuld von 11,242,847 Thlr. Courant, ersetzt wurden.

Die gesammte Staatsschuld, mit Ausnahme der Obligationen ausländischer Anleihen und der Bankobligationen, wurde im Jahre 1810 auf 4 $\frac{1}{2}$, gegen jährliche Verloosung und ohne Kündigungsrecht gegen den Staat consolidirt, im Jahre 1820 aber die künftige Behandlung der gesammten Staatsschuldenwesens genau geordnet und als rechtmäßige verzinsliche Staatsschuld die Summe von 180,091,720 Thalern anerkannt und dieser Etat als für immer geschlossen erklärt. Zu dieser Summe kam noch die vorhin gedachte un-

verzinsliche Staatsschuld, während die vorläufig auf den Betrag von 25,914,694 Thlr. ermittelten Provinzial-Staatsschulden durch Aussetzung eines hinreichenden Tilgungsfonds regulirt wurden. Die Liquidation der alt-schleffischen Obligationen von 1734 bis 1737 wurde zugesagt, sobald die niederländische Regierung auf eine Abrechnung über Gegenforderungen Preußens eingehen würde; dagegen sollten, bis zur endlichen Auseinandersetzung mit allen theilhaftigen Regierungen, von der Liquidation und Feststellung ausgeschlossen bleiben, die Forderungen aus den drei westphälischen Zwangsanleihen von 20, 10 und 5 Millionen und den dazu gehörigen Obligationen Lit. A., ferner die Forderungen aus allen von der ehemaligen westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgestellten Bons, die Zinsentrüdstände aus westphälischen Reichsobligationen und anderen diesen gleichlautenden Verbriefungen.

Die gesammte verzinsliche Staatsschuld betrug im Jahre 1827. 185,918,878 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.; am 1ten Januar 1833 aber die gesammte Staatsschuld nur noch 174,868,880 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., mit Inbegriff der unverzinslichen 11,242,347 Thlr., sodaß also verzinslich blieben 163,626,483 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., wovon 34,995,554 Thlr. 29 Sgr. 7½ Pf. ehemalige 5procentige auf 4 ½ reducirt worden sind. Die verzinsliche Staatsschuld bestand in 25,277,144 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. fremder Anleihen; 1,177,183 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. Kurmärkischen Obligationen; 3,301,080 Thlr. Provinzial-Kriegsschulden; 114,970,625 Thlr. Staatsschuldscheinen; 1,077,725 Thlr. Domänen-Pfandbriefen; 17,822,716 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. Provinzial-Staatsschulden. Der Rest der Engl. Rothschild'schen Anleihe vom Jahr 1818, im Betrage zu 850,650 Pfund, ist im Juni 1834 gekündigt und wird den 1. October d. J. ausbezahlt.

Preussische Staatspapiere sind:

a) Die Staatsschuldscheine au porteur zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Cour., mit Zinscheinen zu 4 ½ vom 1. Januar und 1. Juli, zahlbar in Berlin, bei allen Provinzial-Regierungskassen, und bei v. Rothschild und Söhnen in Frankfurt a. M.; die mit einem rothen Stempel versehen können auch in Leipzig erhoben werden.

b) Bankobligationen von Lit. A. bis H. einschließlich.

c) Kurmärkische Landschafts Obligationen in Beträgen von 25 bis 1000 Thaler, mit Zinscheinen vom 1. Mai und 1. November in Berlin fällig.

d) Neumärkische Interimsscheine mit Zinscheinen vom 1. Januar und 1. Juli.

e) Papiere der engl. Rothschild'schen Anleihe von 1822, 3½ Mill. Pf. St. mit 5 ½.

Hierher sind auch noch zu rechnen die Prämiencheine der Seehandlung vom Jahre 1832, 12 Mill. Thaler, zu 5 ½, Tilgung in 25 Jahren, sowie die Papiere der 4½igen Engl. Anleihen von 1830, Obligationen zu 100 Pf. St.

An Stadtoobligationen führen wir an:

a) Berliner von 20 bis 1000 Thlr., mit Zinscheinen vom 1. Januar und 1. Juli, seit 1830 auf 4 ½ herabgesetzt.

b) Königsberger, eben so wie die Berliner.

c) Elbinger dergleichen.

d) Danziger, mit jenen gleichlautend; nur wird bei ihnen statt der wegfallenden Zinsen der Tagespreis jährlich um 1½ ½ höher gestellt. Die Regie-

rungs-Hauptkasse gibt zu deren Tilgung jährlich 115,000 Thaler, das Danziger Stadtgebiet aber 30,000 Thlr., an die Königl. Seehandlung in Berlin; kann zu jenem Preise nicht eingelöst werden, so wird die gedachte Summe zur Verlosung dieser Papiere verwendet.

Von Pfandbriefen gibt es Domänen-Pfandbriefe und solche mehrerer Credit-Vereine.

Zu den ersteren gehören:

a) Pommersche, in der Regel zu 1000 Thlr. mit 4 und 5 $\frac{1}{2}$ Zinsen vom 1. März und 1. September.

b) Märkische, insgesammt zu 1000 Thlr. mit 4 und 5 $\frac{1}{2}$ igen Zinscheinen.

c) Ostpreussische ebenso.

Zu letzteren gehören:

a) Westpreussische Lit. A. und B. in Cour. zu 1000, 200, 75, 50 und 25 Thlr. mit Zinscheinen vom 24. Juni und 24. December, zahlbar bei der Provinzialkasse und 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Monat nach Verfall auch bei dem Landschafts-Agenten in Berlin. Diese Pfandbriefe, sowie die gleichlautenden Ostpreussischen, hatten bis Ende 1828 königlichen Indult, seitdem werden sie allemal in dem auf die Kündigung nächstfolgenden Termine richtig abgeführt, stehen jedoch gewöhnlich nicht so hoch wie die übrigen Pfandbriefe.

b) Kur- und Neumärkische, eben so wie jene, mit Zinscheinen vom 1. Januar und 1. Juli.

c) Schlesische, dergleichen, doch haben sie, gleich den Pommerschen, nur einen einzigen Zinschein, auf welchem bei der Provinzialkasse, und nach Verfall auch in Berlin, bei jenen in Breslau, der jedesmalige Zinsbetrag abgestempelt wird.

d) Posener, ebenso, nur wird ihr Capital in Posen abgeführt, die Zinsen aber, nach Verfall auch in Berlin und Breslau.

Somit werden aber auch auf der Berliner Börse Geschäfte in fremden Papieren gemacht, als in Oesterreichischen, Russischen, Holländischen, Norwegischen u. s. w.

§. 18. Russische Staatsschuld und Handelspapiere.

Die Russische Staatsschuld, die nach Einigen 320 Mill. Thaler betragen soll, wurde von dem Minister Cancrin im Jun. 1833, am Januar desselben Jahres zum Betrage von 863,249,849 Rubel in Bankassignationen, an Termin und Rentenschulden angegeben, und die in Umlauf befindliche Masse von Assignationen betrug 595,776,310 Rubel. Um die Kosten des Felbzuges von 1829 zu bestreiten, war mit dem Hause Hope u. Comp. in Amsterdam eine Anleihe von 24 Mill. Gulden mit 5 $\frac{1}{2}$ Zinsen, in 37 Jahren zurückzahlbar, abgeschlossen; 1831 wurden für 30 Millionen Rubel Bankassignationen, jedes Stück zu 250 Rubel, mit 4 $\frac{1}{2}$ Zinsen, nach und nach in Umlauf gebracht, doch wurden von diesen Reichsschatzbillets im August 1832 und im Juni 1833 jedesmal 5 Mill. vernichtet, so daß nur noch 20 Mill. in Umlauf blieben. Noch wurde im Jahre 1831 bei Hope u. Comp. in Amsterdam eine Anleihe von 30 Mill. holländ. Gulden negociirt, und am Ende des Jahres 1832 eine neue Anleihe unter dem Namen der vierten 5 $\frac{1}{2}$ igen eröffnet. Die polnische Staatsschuld kann nicht genau angegeben werden, doch ist sie durch das organische Statut vom 26. Febr. 1832 von Rußland garantirt.

Russische Handelspapiere, die auf auswärtigen, namentlich deutschen Börsen circuliren, sind:

Papiere der 5ßigen Anleihe bei v. Nothschild und Söhnen;
 dergleichen der 5ßigen Anleihen bei Hope u. Comp. in Amsterdam;
 ferner die der 5ßigen englischen und hamburgischen Anleihen, die in Petersburg, London und Hamburg zahlbar sind;
 fünf- und sechsprocentige Metall-Certificates;
 Renten-Inscriptionen, worüber Amsterdamer und Hamburger Certificate mit Zinsscheinen vorhanden sind;

Bank-Inscriptionen und Inscriptionen in Silber, deren beider Zinsen direct in Petersburg fallen, und zwar die der ersten am 1. Januar und 1. Juli, die der letzteren am 1. März und 1. September, an welchen Tagen auch die Zinscheine des englischen Anlehns von 1822 zahlbar sind, dessen Papiere man in Inscriptionen auf Namen zu Petersburg verwandeln lassen kann.

Polnische 4ßige Pfandbriefe von 20,000, 5000, 1000, 500 und 200 fl. (6 fl. poln. gleich 1 Thlr. Pr. Cour.), deren Zinsen am 22. Juni und 22. December in Warschau und Berlin fallen.

Partial-Obligationen oder Papiere der russisch-polnischen Lotterie-Anleihe von 42 Millionen polnischen Gulden, im Jahre 1829 bei Fränkel in Warschau, mit 147,000 unverzinslichen Theilschuldscheinen von 300 fl. au porteur, welche Anleihe bis 1854 einschließlich, mit zum Theil bedeutenden Prämien, in 2940 gleichen Serien verloost werden sollte. Die Auszahlung der gezogenen Nummern geschieht nach der Bestimmung jährlich am 15. Mai zu Warschau in poln. Cour.; die nicht gewinnenden Nummern erhalten ihren Kennwerth nebst 4 % Zinsen für die abgelaufenen Jahre vom 1. April 1829 an gerechnet, so daß eine jede derselben mit 600 fl. zurückgezahlt wird.

§. 19. Spaniens Staatsschuldenwesen und Handelspapiere.

Nachdem schon im Jahre 1829 mehrere vorbereitete Schritte geschehen waren, war man im Jahre 1830 in Spanien bemüht, dem Finanzsysteme einen neuen, den Begriffen der jetzigen Staatswirthschaft angemessenen Charakter zu geben, woran außer dem Finanzminister Ballesteros, der Präsident der Staatsraths-Section für die Finanzen Xavier de Burgoß, der Secretair Encima de la Piedra und besonders der pariser Bankier Aguado vorzüglichen Antheil hatten. Der spanische Credit sollte erstlich auf den europäischen Geldmärkten gehoben werden, ohne die Anleihen der sogenannten revolutionären Cortesregierung anzuerkennen, weil deren Anerkennung der König und Colomarde sich besonders widersetzten. Um aber das Heben des Credits zu befördern, erkaute man denn doch die Hopesche Anleihe von 1807 an. Diese sollte, zu 200 Mill. Realen, ungefähr 40 Mill. Franken, angenommen, gegen 5procentige ewige Renten, Capital gegen Capital, den spanischen harten Piaster zu 1½ fl. holländisch gerechnet, binnen 6 Monaten, ganz unter gleichen Nummern, wie die Pariser Renten, ausgewechselt, und die Zinsen vom 1. Januar 1830 in Amsterdam fällig werden, mit 1 % zur Tilgung. Eben so wurden die rückständigen Zinsen bis zum 31. Dec. 1829 gegen ewige Renten umgetauscht, den holl. fl. zu 7 Realen de Vellon gerechnet; doch sollten die Zinsen davon nicht vor dem 1. Januar 1831 bezahlt werden. Uebrigens betrug die Hopesche Anleihe, mit Inbegriff des Theils der in Cortesanleihe verwand-

delten, 125 Mill. Franken. Ferner traf man Maßregeln für den Verkauf der mit dem Namen Baldios und Realengos (Baldios und Realengos) bezeichneten Staatsländereien, und für Annahme von inländischen Staatsschuldscheinen an Zahlungsstatt. Eben so wurden auch neue umfassende Vorschriften wegen Bezahlung der Abgaben in Staatsschuldscheinen erlassen, wodurch diese weit mehr als bisher begünstigt und gesichert wurden. Außerdem wurden die Maßregeln zu Einrichtung eines Staatsschulden-Buches und zu anderen Vereinfachungen des Staatsschuldenwesens getroffen, sowie man durch Bekanntmachung einer Art von jährlichem Budget in den officiellen Journalen Vertrauen zu erwecken suchte, demzufolge der Tilgungskasse im Jahre 1830 172,978,826 Realen überwiesen waren, und die verzinsliche Staatsschuld 3,516,050,000 Realen betrug. Zugleich wurde in Madrid eine Börse für den Papierhandel errichtet. Die nöthigen Vorschüsse für jene Operationen, sowie die Agentur auf den Geldmärkten, übernahm Aguado, der auch im Februar 1831 nach Madrid kam, wie Einige meinten, um die ganze spanische Schuld gegen Verpfändung der Einkünfte von Cuba einzulösen, nach Andern, um die Cortesschuld zur Anerkennung zu bringen. Hiervon geschah indeß weder das Eine noch das Andere. So viel aber ist gewiß, daß die spanischen Finanzen in den letzten Jahren außerordentlich verbessert wurden, wofür wir das Zeugniß in der Berichtigung schon lange streitig gewesener Forderungen Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten finden.

Von Spanischen Handelspapieren, die auf auswärtigen Börsen vorkommen, bemerken wir:

a) Obligationen der 5 $\frac{1}{2}$ Anleihe bei Hope u. Comp. vom Jahre 1807, deren Zinsen in Madrid und in Amsterdam gezahlt werden.

b) Cortespapiere von 1820 bei Lafitte in Paris, 150,000 Obligationen **au porteur** zu 100 Piaßtern und 5 $\frac{1}{2}$ Zinsen, die am 30. April und 30. October fällig sind, von denen jährlich 7500 Stück von 1825 bis 1849 gezogen werden sollten, und zwar in Verbindung mit 150,000 Prämienscheinen auf 15 bis 20,000 Piaßter, die am 1. Februar und 1. August jährlich gezogen und am 1. Mai und 1. November ausgezahlt werden sollten.

c) Fünfprocentige Cortesrenten von 1821, Inscriptionen in das große spanische Staatsschuldbuch, mit englischen und französischen Certificaten **au porteur**.

d) Fünfprocentige Obligationen der königlichen Anleihe bei Guehard in Paris, 1823, im Betrage von 16,700,000 schweren Piaßtern (1 Piaßter = 1 Thlr. 9 Gr. Conv. = 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. pr. Cour. = 2 fl. 5 kr. Conv. = 2 $\frac{1}{2}$ fl. rhein.) in 83,500 Obligationen zu 200 Piaßtern **au porteur**, mit fälligen Zinsen am 1. Januar und 1. Juli, rückzahlbar seit 1. Juli 1825 nach 20 Jahren, in 20 Serien, jede zu 4175 Obligationen, so daß der erste am 1. Januar 1825 fällig gewesene Coupon schon am 1. Juli 1824, dagegen der den 1. Juli 1844 erst fällig werdende bereits am 1. Januar 1825 bezahlt wurde, indeß die dazwischen liegenden in ihrer natürlichen Ordnung folgen sollten. Bis 1829 waren bereits 20,875 Stück von diesen Obligationen verloost und getilgt, 2499 Stück aber zurückgekauft, um sie gegen ewige Renten umzutauschen.

e) Fünfprocentige ewige Renten vom Jahre 1824, 800 Millionen Realen, oder eine jährliche Rente von 2 Millionen Piaßtern zu 5 $\frac{1}{2}$, wovon jährlich

1 $\frac{1}{2}$ durch Rückkauf in Paris getilgt werden soll. Zum Umtausch der vorhin gedachten Suebhard's wurden für 343,000 Piaster in 62,940 Inscriptionen verwandt, und waren von diesen Renten im Jahre 1829 noch für 633,750 Piaster zu tilgen. Bis zum 31. März 1830 waren im Ganzen 50,830 harte Piaster ewige Renten getilgt.

f) Die 3 $\frac{1}{2}$ igen königlichen Renten in Piastern vom Jahre 1829, deren Zinsen in Madrid und in Paris gezahlt werden.

Auch hat man in Spanien sogenannte **Valès**, Anweisungen auf die aus Amerika kommenden Silberpiaster, die durch ein Gesetz vom 3. April 1818 consolidirt wurden und bei denen man beabsichtigte, sie allmählich auf $\frac{1}{2}$ ihres ursprünglichen Nennwerths, mit 4 $\frac{1}{2}$ seit 1819, zurück zu führen, so daß ein Theil derselben, welcher nicht consolidirt wurde, jährlich an die Stelle der zu verloosenden consolidirten kommen sollte. Als im Jahre 1824 durch ein königliches Decret vom 8. März die gesamte Staatsschuld regulirt und ein ordentliches Staatsschuldbuch eingeführt wurde, verfügte dieses Decret zugleich die Einschreibung von 600 Millionen consolidirter **Valès**, deren Zinsen zu 4 $\frac{1}{2}$ und jährliche Tilgung mit 1 $\frac{1}{2}$ mittelst 30 Millionen Realen gesichert wurden; wenigstens für 1200 Millionen Realen nicht consolidirter **Valès**, mit 48 Millionen Realen Zinsen, blieben damals noch in Umlauf. Seit Januar 1825 wurde der Tagespreis beider Arten von **Valès** in der Madrider Zeitung notirt.

§. 20. Schuldenwesen der übrigen europäischen Staaten.

Ueber dieses wird nur in der Kürze bemerkt, daß Dänemarks Staatsschuld ungefähr 68 Mill. Thaler beträgt, und daß auf den Börsen des nördlichen Deutschlands 3ige Papiere der Englisch-Dänischen Anleihe vom Jahre 1825, sowie 4 $\frac{1}{2}$ ige Dänische Papiere, ferner die der Dänisch-Hamburgischen Anleihen von 1818 zu 5 $\frac{1}{2}$ und 3000 Mark Banco, mit Prämien von 400 bis 200,000 Mark Banco in Schulscheinen zu 6 $\frac{1}{2}$, und von 1819, eben so wie jene; dann die aus der Engl. Anleihe von 1821, 3 Mill. Pf. St. in Obligationen von 100 bis 1000 Pf. Papiere der innern Anleihe, zur Tilgung und bessern Anordnung des Papiergeldes gemacht, werden auf fremden Märkten höchst selten gefunden. Mit der Anleihe von 1805 begann Umschel Nothschild sein bewundernswürdiges Finanzgeschäft für Staaten. Die Staatsschuld Portugals betrug 1824 bereits 33,200,000 Milrees oder 9,337,500 Pf. St. und ist seitdem durch Anhäufung des Papiergeldes und durch den Krieg bedeutend gewachsen; ihr gegenwärtiger Etat läßt sich daher noch nicht bestimmen. Der Credit der von den Cortes im Jahre 1821 zu Lissabon errichteten Nationalbank, mit einem Capital von 10,000 Actien zu 500,000 Rees, wurde 1827 sehr erschüttert und hat sich unter den fortwährend ungünstigen Verhältnissen noch nicht wieder heben können. Von der, durch die Regierung 1823 in London gemachten Anleihe von 1,500,000 Pf. St. zu 87 vom Hundert, circuliren Papiere auf den Börsen zu London und Paris. Schweden, für sich besonders, hat gar keine auswärtigen Schulden; im Innern circulirende Papiere sind die Banco- und die Reichsgeldzettel. Norwegens Staatsschuld soll etwa 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler betragen und ist erst durch die Trennung von Dänemark, welches für die Abtretung 2 Millionen Thaler erhielt, vermehrt. Auf der Hamburger Börse werden Geschäfte gemacht in Obligationen der Norwegischen Anleihen zu Hamburg und Berlin, in den Zah-

ren 1818 und 1819, 2,700,000 Mark, zu 300 bis 3000 Mark mit Zins-scheinen von 6 $\frac{1}{2}$ $\%$, rückzahlbar durch Einkauf unter pari, sowie in denen der zweiten Hamburger Anleihe von 1822, 2,400,000 M. B. zu 6 $\frac{1}{2}$ $\%$, rückzahlbar durch Verloosung von 3000, 2400, 1500, 1200 und 600 Mark nach 29 Jahren. Von dieser letzteren Anleihe war 1833 bereits ein Drittel wieder abgetragen.

§. 21. Staatsschuldenwesen deutscher Bundesstaaten.

Nur das der bedeutenderen soll hier in der Kürze in Erwähnung kommen, da es zwecklos sein würde, auch des Schuldenwesens der kleineren zu erwähnen, indem dasselbe, hinsichtlich der Handelspapiere, kein Interesse hat.

Badens Staatsschuld, die 1827 noch 15,981,060 fl. betrug, hat sich seitdem bedeutend vermindert. Im Jahre 1820 wurde bei Goll u. Söhne in Frankfurt a. M. und Haber sen. in Carlshuhe eine Lotterie-Anleihe eröffnet von 5 Millionen Gulden in 50 fl. Loosen, binnen 23 Jahren rückzahlbar. Von den Loosen wird jährlich eine bestimmte Summe, zu Anfang Januars, März, Juni und September, verloost, und hierauf in einer Ende Novembers stattfindenden Hauptziehung unter die den Serien entsprechenden einzelnen Loose die Gewinne vertheilt. Seit Anfang 1826 wurden alle Cassen-Obligationen gegen $4\frac{1}{2}$ procentige Rentenscheine zu 1000, 500 und 100 fl. umgewechselt, und die Inhaber der Cassen-Obligationen, damals noch 3,648,500 fl. im Betrage, hatten dabei den Vortritt vor dritten Anlegern. In der neueren Zeit wurden diese $4\frac{1}{2}$ procentigen Rentenscheine ebenfalls gekündigt und den Inhabern derselben die baare Rückzahlung oder der Umtausch gegen 4fige Rentenscheine freigestellt, welchen letzteren die Meisten annahmen. Handelspapiere sind die zuerst gedachten 50 fl. Loose, die $4\frac{1}{2}$ procentigen Amortisations-Cassen-Obligationen und die 4procentigen Rentenscheine, welche letztern meistens über pari stehen; sämtliche Papiere werden regelmäßig auf der Börse zu Frankfurt a. M. notirt, von welchem Orte aus Hauptgeschäfte darin gemacht werden.

Baierns Staatsschuld, die im Jahre 1828 noch 111 Millionen betrug, beläuft sich gegenwärtig etwa noch auf 102 Millionen Gulden. Im Jahre 1812 wurden, um die Wirksamkeit der Tilgungscommission zu erhöhen, zwei Lotterie-Anleihen genehmigt, eine verzinsliche von 12 Millionen und eine unverzinsliche von 6 Millionen Gulden, welche, da sie nicht den gewünschten Fortgang hatten, 1813 in Zwangs-Anleihen umgewandelt wurden. Die Rückzahlung dieser Anleihen geschieht durch jährliche Verloosungen, unter Aussetzung stufenweiser Prämien, so daß die Rückzahlungen der verzinslichen Anleihe zur Hälfte im September und zur Hälfte im November mit Zinsen bis zum 2ten des Monats erfolgen. Durch Unterbrechung der Verloosungen von 1814 bis 1816 wurde die Tilgung der verzinslichen Anleihe, die planmäßig 1831 erfolgen sollte, bis 1833 hinausgesetzt, die der unverzinslichen aber bis 1836. Die verzinsliche hatte 24,000 Loose, jedes zu 500 fl. à 4 $\frac{1}{2}$ $\%$, dabei 2242 Preise für die Loosebesitzer und ebensoviel Prämien für die Emittenten der Gewinnlose seit 1813. Die unverzinsliche hatte 24,000 Loose zu 100 fl., 96,000 zu 25 fl. und 126,000 zu 10 fl. Im Jahre 1819 wurde die Liquidations-Commission aufgehoben, die von derselben noch unvollendeten Geschäfte der Tilgungs-Commission übertragen und 1821 die Umwandlung der bisher auf Namen gestellten Obligationen, nach Wahl der Besitzer, auf den Inhaber

mit fortlaufenden Nummern und Zinsscheinen zu 4 und 5 $\frac{1}{2}$ angeordnet und zugleich als Regel der Ausfertigung der Betrag von 1000 fl. festgestellt, nachdem bereits mit dem 9. März 1815 die Auszahlung der vormem rückständig gebliebenen Zinsen der Staatsschuld wieder angefangen war. Im Jahre 1822 wurde beschlossen, hinfort keine Anleihe mehr zu machen, die über 4 $\frac{1}{2}$ Zinsen trüge, die ganze Staatsschuld aber allmählich in sogenannte Mobilisirungs-Obligationen, zu 1000, 500 und 100 fl. umzutauschen, was jedoch nur langsam vorschreiten konnte, weil die Tilgungskasse 1825 mehre Pensionen, und 1826 den bayerischen Antheil an der rheinpfälzischen Staatsanleihe übernehmen mußte. In Folge eines königlichen Rescripts vom 13. Januar 1830 wurden die sämmtlichen 5 $\frac{1}{2}$ igen mobilisirten Staatsschuldsscheine auf den 1. Mai resp. 1. Nov. 1830 angekündigt. Im Jahre 1827 wurden die noch übrigen Obligationen der ehemaligen Landanleihe von 1809 und 1810 gänzlich getilgt. Handelspapiere Baierns waren 1830 noch die 4 und 5procentigen Obligationen, die zu 4 $\frac{1}{2}$ verzinslichen Lotterieloose, und die unverzinslichen zu 100, 25 und 10 fl. In Augsburg werden in diesen Papieren die meisten Geschäfte gemacht, sowie man sie auch auf der Frankfurter, zuweilen auch auf der Amsterdamer Börse notirt findet.

Hannover, dessen Staatsschuld bereits bei dem Tilgungswesen desselben erwähnt ist, und die nach neueren Angaben im Jahre 1833 noch 15 $\frac{1}{2}$ Million Thlr. betragen haben soll, hat 4 und 5procentige Anleihepapiere, die eben so wie die 100 Thaler-Loose der Lotterie-Anleihe von 1822 sehr gesucht sind, auf der Hamburger Börse vorkommen und meist *al pari*, selten darunter, oft aber darüber stehen; ferner 3procentige Kammer-Obligationen.

Hessen-Darmstadt's im Jahre 1821 der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesene Staatsschuld betrug zu jener Zeit überhaupt 12,949,178 fl. Zu dieser Summe kamen bis 1828 an einzelnen Posen, theils von den indeß liquid gewordenen Staatsschulden, theils von den zum Straßenbau gebrauchten Geldern, noch 1,879,769 fl.; hingegen wurden in diesem Zeitraume getilgt 1,902,421 fl., daß also der Bestand der Staatsschuld zu Anfang 1829 sich noch auf 12,926,553 fl. belief, welchem Betrage jedoch noch der Rest der noch nicht liquidirten Staatsschuld, sowie der auf Hessen fallende Antheil der Schuld der ehemaligen Rheinpfalz und ein von der Staatsschulden-Tilgungskasse provisorisch zu verzinsendes Capital hinzuzurechnen sind. Weil in früheren Zeiten der Betrag der hessischen Landesschulden sehr geheim gehalten wurde, und man diese deshalb für bedeutend größer hielt, als sie wirklich waren, so war auch der Credit des Landes äußerst schwach. Allerdings waren mehre Umstände zusammengetreten, die eine ansehnliche Landesschuld vermuthen ließen, zumal da es an einem geregelten Finanzetat gänzlich mangelte. Als jedoch durch die Zusammenberufung der Stände das bisher darüber geschwebte Dunkel aufgehellt wurde, so war auch die nächste Folge davon das Steigen der 4 $\frac{1}{2}$ und 5 $\frac{1}{2}$ igen Obligationen, zu deren Abtragung, unter Garantie der Stände, im Jahre 1825 eine Lotterieanleihe von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden in 130,000 Loosen, jedes zu 50 fl., bei v. Rothschild und Söhnen, in Frankfurt a. M. gemacht wurde. Die am Abende des 21. Juli 1825 in Frankfurt eröffnete Subscription, zu 96 $\frac{1}{2}$ und Einzahlung in 12 Monatszielen gegen Deposition von ein Zehntel Sicherheit bei dem Unternehmer, war schon am Abende des folgenden Tages geschlossen, obgleich der Plan noch nicht gedruckt

war. Zwei Tage nachher standen die Loose bereits auf 98 $\frac{1}{2}$, acht Tage darauf sogar 101 $\frac{1}{2}$ und stiegen so fort bis zu Ende Augusts; allein am 5. September, wo die erste Einzahlung erfolgen mußte, brach eine förmliche Wertschwübrung dagegen aus, kein Mensch wollte sie mehr haben und sie sanken bald zu 70 $\frac{1}{2}$ und in der Krisis von 1826 noch tiefer herab. Man hatte nämlich aus dem indeß bekannt gewordenen Plane ersehen, daß er den ersten 30 Jahren noch nicht einmal die Zinsen getilgt würden, vielweniger das Capital, welches auf das Jahr 1875 verwiesen war, daß also dabei keine sichere und reelle jährliche Zinsen zu beziehen wären, daß ferner die Hauptprämien in die ersten und letzten Ziehungen verlegt waren, wozu noch das kam, daß die meisten der eigentlichen Speculanten nur auf den Tagespreis speculirt hatten, und deshalb am ersten Einzahlungstage zu jedem Preise loszuschlagen, um nur ihre Unterschrift ehren zu können. Es lautet der Plan nämlich so: die ersten 10 Ziehungen, seit dem 2. Januar 1827 jährlich eine, haben jede 2000 Nummern, aber der Staat zahlt nur 1000 baar und zu voll aus, die übrigen mit 10 fl. baar und Rückgabe der gezogenen Loose im Werthe von 52 fl. nach der ersten Ziehung, nach jeder folgenden um 2 fl. höher, die dann weiter mitspielen. Von den nächsten 20 Ziehungen, auf 30 Jahr vertheilt, haben 12 jede 1500 Nummern, 2 jede 4000, 4 jede 5000, 2 jede 5500; in den letzten 10 Jahren tritt dann wieder jährlich eine Verloosung ein, und zwar 5 zu 4000 Nummern, 1 zu 6000, 1 zu 8000, 2 zu 10.000 und die letzte zu 9000. In der ersten und letzten Ziehung sind die Hauptgewinne von 120.000 fl., sonst aber 2mal 80.000, 2mal 70.000, 3mal 60.000, 12mal 50.000, 19mal 40.000 u. s. f. Auf die Jahre 1827 bis 1840 kommen 13 Verloosungen von 144.600 fl. bis zu 250.000 fl. steigend, auf 1842 bis 1875 aber 27 von 195.000 bis 1.853.500 fl. steigend. Da nun keine der in den ersten 27 Jahren erfolgten Verloosungen die einfachen Jahreszinsen der abzutragenden Capitalschuld beträgt, so kommt der Wenigerbetrag einer jeden, sowie das volle Interfurium aller folgenden Jahre, dem Staate ausschließlich zu gut, der damit Alles, was er in den letzten 23 Jahren über den einfachen Betrag der Jahreszinsen hinaus bezahlt, sehr leicht decken kann, so daß nach 50 Jahren, bloß durch die Zinsenersparung der ersten Jahresreihe (mithin durch sich selbst) die ganze Anleihe getilgt wird. Da aber die Regierung, auf den Beschluß der Stände, vom 3. März 1827, aus allen Kräften, soweit es ohne Nachtheil des Staats geschehen könne, derselben beizustehen, um den Preis der 50 fl. Loose zu heben, im Ganzen 71,967 Stück davon in zinstragende Papiere zu 4 und 3 $\frac{1}{2}$ umtauschte, wobei sie für ein 50 fl. Loos entweder 50 fl. in 3 $\frac{1}{2}$ igen Papieren oder 42 fl. in 4 $\frac{1}{2}$ igen gab, auch bisher bereits mehrere Ziehungen erfolgt sind, so hat sich der Preis der Loose wieder gehoben, so daß sie ihr *pari* oft übersteigen und besonders für Anlage kleiner Capitalien sehr gesucht werden.

Bestische Handelspapiere sind die 4 $\frac{1}{2}$ igen Obligationen, die meistens *al pari* stehen, sowie die 50 fl. Loose, welche seit einiger Zeit das *Pari* bedeutend überstiegen haben. In beiden werden die Hauptgeschäfte zu Frankfurt und durch Frankfurter Häuser gemacht.

In Kurhessen sollte 1834 eine Anleihe eröffnet werden, worüber jedoch das Nähere noch nicht nachgewiesen werden kann.

Nassau's Staatsschuld soll 5.000.000 fl. betragen. 1824 wurde eine Anleihe von 500.000 fl. zu 4 $\frac{1}{2}$ bei Rothschild eröffnet, und eine zweite von

demselben Betrage zu $3\frac{1}{2}$ Procent im Jahre 1826. Von jeder Anleihe werden jährlich 50,000 fl. getilgt

Sachsen (nämlich das Königreich) hatte im Jahre 1819 eine Gesamtschuld von 25,960,000 Thlr.; nämlich 22,857,626 Thlr. Steuerschuld, und 3,102,374 Thlr. Kammer-Credit-Kassen-Schuld, wovon Preußen 6,196,854 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. Steuerschuld, und 1,522,109 Thlr. Kammer-Credit-Kassen-Schuld, zusammen also 7,818,963 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. übernahm, daher für Sachsen 16,660,771 Thlr. Steuerschuld und 1,480,265 R. G. R. Schuld, zusammen mithin 18,141,036 Thlr. blieben, die sich bis zum Jahre 1830 auf etwas über 12 Millionen vermindert haben sollen, im Jahre 1833 aber auf 10 Millionen geschätzt wurden. Die Anleihen, welche meistens in Leipzig gemacht sind, fielen der Regierung zu keiner Zeit schwer, die Sächsischen Staatspapiere aber, welche sich meistens in den besten Häusern befinden, blieben vor dem Schwanken des Tagespreises fast immer bewahrt und stehen gewöhnlich über *pari*. Die ehemaligen 5%igen standen auf 110 bis 111, und wurden gegen 4%ige umgewechselt, die auch wieder auf 104 bis 105 $\frac{1}{2}$ stiegen und noch höher gegangen sein würden, wenn nicht ein Theil derselben halbjährig verloost würde; die 3%igen standen häufig über *pari* und die 2%igen oft nahe daran, fielen jedoch nie unter 90. Einige, jedoch nicht bedeutende Geschäfte werden in Sächsischen Staatspapieren auf der Leipziger Börse gemacht, wiewohl dieselben fortwährend gesucht bleiben; auch hat die Leipziger Börse lebhaften Umsatz in auswärtigen Papieren. Die unverzinsliche Staatsschuld Sachsens besteht in den Kassenbilletts, von denen 1819 neue im Betrage zu $2\frac{1}{2}$ Millionen ausgegeben wurden, nämlich 1,500,000 in 2 Thalerschneinen und 1 Million 1 Thalerschneine.

Weil in der Verwaltung des Finanzwesens die größte Solidität und Pünktlichkeit herrscht, so ist auch der Credit Sachsens sehr fest begründet, und die Inhaber der zinstragenden Staatspapiere fürchten die Rückzahlung eher als daß sie solche wünschen.

Württemberg's Staatsschuld ist bereits bei dem Tilgungswesen desselben angeführt; die 4procentigen Staatspapiere desselben kommen auf der Frankfurter Börse vor, sowie auch zu Augsburg und stehen meistens *pari* oder doch wenig davon entfernt, zuweilen darüber. Der Credit Württemberg's nähert sich, unter allen Bundesstaaten, dem des Königreichs Sachsen am meisten, und ist sehr gut begründet.

§. 22. Das Schuldenwesen der deutschen freien Städte.

Bremen's Schuldenwesen ist gleich dem Lübecker nicht genau bekannt, doch soll die Schuld nach den neueren Angaben etwa 2 Millionen Thaler betragen; die Bremer Papiere stehen gewöhnlich über *pari* und sind stets beliebt.

Frankfurt's städtische Schuld kann ebenfalls nicht angegeben werden, ist jedoch sicher von keiner großen Bedeutung, nach dem bedeutenden Credit und der großen Geldkraft dieses Hauptplatzes im Geldverkehr zu schließen. Im Jahre 1822 wurde eine Anleihe von 3,508,100 fl. im 24 fl. Fuß gemacht, in Obligationen *au porteur* zu $4\frac{1}{2}\%$, um alle auf den Inhaber lautende städtische Papiere auf gleichen Zinsfuß und gleiche Versicherung, sowie die Papiere vom 1. December 1801 in gleichen Inhalt mit den übrigen zu bringen, und die Rückzahlung oder Umtauschung der Obligationen vom 10. Juni 1806, 10. Juli 1813 und 20. Juni 1814 zu bewirken. Die Obligationen dieser Anleihe

lauten auf 100, 150, 300, 500 und 1000 fl., von denen seit Januar 1826 jährlich eine Anzahl verloost werden, seit 1827 aber erfolgt nach vorhergegangener Bekanntmachung die Rückzahlung der gezogenen Nummern in einem oder zwei Terminen. Diese sehr gesuchten Obligationen stehen gewöhnlich über *pari*; auf der Frankfurter Börse aber werden die bedeutendsten Geschäfte in fast allen Arten auswärtiger Papiere gemacht.

Hamburgs städtische Schuld kann ebenfalls nicht angegeben werden, indem dort, wie in allen freien Städten, die zuvor genannt sind, nie etwas Offizielles darüber bekannt wird; indeß stehen auch die Hamburger Stadtpapiere gewöhnliche über *pari*. Dänische, Französische, Hannöversische, Norwegische (mitunter auch Neapolitanische), Oesterreichische, Polnische, Preussische, Spanische und andere Papiere sind auf der Börse in Umlauf.

§. 23. Außereuropäischer Staaten Schuldenwesen und Staatspapiere.

Brasilien hat über 26 Millionen Millerees Staatsschulden. Eine Anleihe von 3,200,000 Pf. St. zu 5 $\frac{1}{2}$ % verzinslich, wurde im Jahre 1824 zuerst von Wilson u. Comp. zu 75 % negociirt und dann von Rothschild übernommen; die Zinsen sollten halbjährig in London bezahlt werden, stockten jedoch seit 1827, deßhalb wurde 1829 eine neue Anleihe von 800,000 Pf. St. bei Rothschild eröffnet, um mit derselben die Zinsen der ersten Anleihe bis 1831 zu decken.

Buenos-Ayres eröffnete 1824 in London bei Baring und Comp. eine Anleihe von 1 Mill. Pf. St. zu 6 $\frac{1}{2}$ % Zinsen; zu ihrer Tilgung wurden 2 Mill. Pfaster angewiesen.

Chili negociirte 1822 eine Anleihe von 1 Million Pf. St., mit 6 $\frac{1}{2}$ % verzinslich, bei den Gebrüdern Hallet in London.

Columbiens erste Anleihe zu London, im Jahre 1822, betrug 2 Mill. Pf. St. mit 6 $\frac{1}{2}$ % Zinsen; eine zweite wurde ebendasselbst im Jahre 1824 negociirt, welche 4 $\frac{3}{4}$ Mill. Pf. St., zu 6 $\frac{1}{2}$ % verzinslich, betrug, mit einem Tilgungsfond, für welchen, von 1832 an, jährlich 41,500 Pf. St. bestimmt sein sollten.

Haiti machte 1825 bei Lafitte u. Comp. in Paris eine Anleihe von 30,000,000 Fr. in 30,000 Stück Obligationen au porteur zu 1000 Fr. und 6 $\frac{1}{2}$ % halbjährlich seit dem 1. Juli 1826 zahlbar, und rückzahlbar in Serien von $\frac{1}{25}$ jährlich seit dem 1. Jan. 1827.

Mexico machte im Jahre 1823 bei B. A. Goldsmith eine Anleihe von 3,200,000 Pfund Sterling zu 6 $\frac{1}{2}$ % und eine andere bei demselben in gleichem Betrage, zu 5 $\frac{1}{2}$ % im Jahre 1824. Die Zinsen wurden nur bis 1827 abgetragen; seit 1832 traf man aber Anstalten, die Zinsen wieder richtig zahlen zu wollen.

Peru hat zwei Anleihen in den Jahren 1822 und 1824 in London negociirt, zusammen 4,200,000 Pfund mit 6 $\frac{1}{2}$ % Zinsen, die aber seit 1828 nicht bezahlt sind.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben so wenig Staatsschulden, daß solche bis auf 29 Mill. Dollars 1835 gänzlich getilgt sein und bloß jene Summe zu 3 $\frac{1}{2}$ % von 1836 an, als politische Maßregel fortbestehen soll. Nach anderen Angaben sollten die letzten 4 Mill. Dollars schon im Jahre 1834 abgetragen werden. Die Stocks trugen theils 3, 4 $\frac{1}{2}$, 5 und

6 $\frac{1}{2}$ und kommen nordamerikanische Effecten gleich den südamerikanischen an der Londoner Börse vor, wie von letzteren bereits erwähnt ist.

IV. Das eigentliche Wesen der Staatspapiere.

§. 24. Was sind Staatspapiere?

Staatspapiere oder Staatseffecten nennt man die von der Staatsverwaltung ausgestellten Urkunden, durch welche die Verbindlichkeit des Staates gegen dessen Gläubiger anerkannt wird, die man also füglich mit dem allgemeinen Namen Staatsschuldscheine bezeichnen kann, mögen sie nun in einer Urkunde über einen ganzen Schuldposten (Hauptverschreibung) oder in mehreren einzelnen (Partial-Obligationen, Theilschuldscheine) über einzelne Beträge desselben ausgestellt sein.

Wo das System der Inscriptionen eingeführt ist, wie in England und Frankreich, erhalten die Gläubiger keine eigentliche Schuldburkunde, sondern nur, auf Verlangen, beglaubigte Auszüge aus dem Staatsschuldbuche (Certificats); in Deutschland hingegen wird Demjenigen, welcher die Herbeischaffung der ganzen verlangten Anleihe besorgt hat, eine Hauptverschreibung (Generalschuldchein) ausgestellt und für die einzelnen Summen der Anleihe werden ihm Theilschuldscheine oder Partial-Obligationen eingehändigt, die er den Subscribenten der Anleihe für ihre Beiträge überliefert, die solche dann wieder an Andere abtreten können, wodurch sie also ein Gegenstand des Verkehrs werden.

Wenn sich der Staat verbindlich gemacht hat, die Anleihe in einer gewissen Zeit terminweise wieder zu bezahlen, und durch Verloosung entscheiden zu lassen, welche Obligationen in jedem Termine zur Tilgung gelangen sollen, so ist die Anleihe selbst eine Lotterie-Anleihe; diese wird alsdann in gleiche Summen getheilt und die denselben entsprechenden Schuldcheine werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet; solche Scheine heißen dann ebenfalls Partial-Obligationen, Partial-Loose, oder Partiale.

Außer den bereits mitgetheilten Benennungen der Staatspapiere werden sie in Deutschland auch Staatsschuldverschreibungen, Staatsobligationen, öffentliche Effecten, auch bloß Effecten genannt; in Frankreich nennt man sie *fonds publics*, *effets publics*; in England *funds* oder *publics funds*, auch *stocks*, obschon durch letztere eigentlich Banknoten bezeichnet werden; in Holland heißen sie *staatspapieren*, *obligatiën*, *fondsen*, *effecten*.

§. 25. Beschaffenheit der Partial-Obligationen.

Diese sind entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber der Obligation gestellt (*au porteur*). In früheren Zeiten, so lange noch kein so lebhafter Verkehr mit Staatspapieren stattfand, wurden Staatsschuldscheine gewöhnlich auf Namen ausfertigt, seitdem aber die Staatsanleihen bei Einzelnen eröffnet werden, denen es überlassen bleibt, Theilnehmer daran zu sammeln, ist es nöthig geworden, den schon längst üblichen Gebrauch, Schuldcheine auf den Inhaber auszustellen, auch auf die Theilschuldcheine der Staatsanleihen und deren Zinsen anzuwenden, wodurch dem Staate selbst die Geschäftsführung, sowie dem Anleihe-Unternehmer der Absatz für kleinere Summen erleichtert, der Verkehr aber von mancherlei lästigen

Verhältnissen befreit wurde. Wie vortheilhaft solches für den Verkehr war, kann man an den Wiener Bank-Actien gewahr werden, die, ursprünglich auf Namen lautend und deßhalb bei ihrer großen Verbreitung auf allen Hauptplätzen Europa's äußerst beschwerlich zu begeben waren, durch den Handelsstand selbst, mittelst Blanco girirung zu Papieren auf den Inhaber gemacht wurden, indem ein Platz für den Namen des Cessionars offen bleibt, und so diese Actien, gleich den direct vom Staate auf den Inhaber gestellten Papieren, jetzt leicht von Hand zu Hand gehen. Eben so können auch die Russischen Staatspapiere, im *A u s l a n d e*, auf Signatur eines russischen Consuls in *blanco* girirt werden.

Oft werden auch auf Namen gestellte Staatspapiere in solche auf Inhaber, oder letztere in erstere umgewandelt; dieses letzte geschieht besonders bei auf Inhaber ausgestellten Staatspapieren, die öffentlichen Anstalten, Gemeinden, Corporationen, Curatelen, Stiftungen u. dergl. gehören, wiewohl es auch von jedem andern Eigenthümer ungehindert geschehen kann. Soll ein *au porteur* gestelltes Staatspapier auf Namen lautend werden, so wird der Name des gegenwärtigen Inhabers vor Gericht so darauf geschrieben, daß er, ohne wesentliche Verletzung der Obligation, nicht wieder wegzubringen ist und man läßt diese Vormerkung allenfalls auch in einem besonders darüber aufzunehmenden Protokolle beglaubigen; das so umgewandelte Staatspapier hört dann so lange auf, *au porteur* zahlbar zu sein, bis dessen Eigenthümer selbst oder sein gehörig legitimirter Rechtsnachfolger und zeitiger Besitzer des Papiers, vor demselben Gericht und unter dessen gleichmäßiger Beglaubigung, die Umänderung für zurückgenommen und aufgehoben erklärt, von welcher Zeit an das Papier wieder seine alte Beschaffenheit erhält. Auch geschieht die Umwandlung von Papieren *au porteur* auf die Art, daß man sie auf seinen Namen im Staatsschuldbuche umschreiben läßt, die fragliche Obligation aber bloß die Notiz davon erhält und in den Händen des Inhabers bleibt. Hieher gehören auch die verschiedenen Certificate und deren vorkommende Umänderungen und Einschreibungen, wie z. B. die der Russischen Renten-Inscriptionen und der Oesterreichischen Metalliques der Gebrüder Rothschild in Paris.

Eben so ist es auch gestattet und gebräuchlich, eine Staatsobligation zu theilen, wenn etwa in Erbfällen das Eigenthum daran auf mehrere Personen übergehen soll; sowie auch mehrere, auf verschiedene Namen eingetragene Staatspapiere auf einen Namen umschreiben zu lassen; auch können mehrere Papiere eines Eigenthümers in dessen Interesse getheilt oder umgeschrieben werden, wie es z. B. in Frankreich den Besitzern großer *Inscriptions* gestattet ist, solche, unter Controle der Behörde, in mehrere Papiere *au porteur* zu theilen und so in Umlauf zu bringen. Eben so können diese auch, durch Zurückgabe und Umschreibung von dem Namen des Theilenden auf den des Inhabers solcher einzelnen *au porteur* lautenden Papiere, wieder in *Inscriptions* verwandelt werden.

§. 26. Von den Zinsscheinen.

Zinsscheine (Zinsenanweisungen, Zinsleihen, Leistenscheine, Hebescheine, *Coupons*) heißen die, zur Erhebung der Zinsen in den planmäßigen Verfallterminen, den Staatspapieren beigegebenen Anweisungen. Es werden nämlich jeder einzelnen verzinslichen Obligation, entweder gleich Anfangs für

die ganze Jahresreihe bis wohin die Anleihe gänzlich getilgt sein soll, oder für eine kleinere Reihe von Jahren, Anweisungen zu Erhebung der Zinsen beigelegt und im letzteren Falle nach Ablauf derselben anderweite ausgegeben, wobei es allgemein üblich ist, die Summe der Zinsscheine auf einem besondern Blatte oder Bogen zusammen und hinter einander folgend, mit fortlaufender Jahreszahl, und auf die Verfallzeit der Zinsen, z. B. von 6 zu 6 Monaten, lautend, unter Bezugnahme auf Litera und Nummer der entsprechenden Obligationen, **au porteur** auszufertigen. Ist nun ein Zinsschein fällig geworden, so schneidet man ihn von jenem Bogen ab (daher **Coupon**) und zeigt ihn, wenn man ihn nicht sonst verwenden will, bei der die Zinsen zahlenden Kasse vor, welche ihn berichtigt und als Rechnungsbeleg behält. Sind die Zinsscheine nicht auf die ganze Dauer der Anleihe, sondern nur auf gewisse Jahre, etwa auf 10, gegeben, so erhalten die Besitzer der Obligationen nach Ablauf jener wieder neue, die entweder auf eben so viel Jahre oder bis zu der gänzlichen Tilgung der Anleihe reichen. Man pflegt daher, seit längerer Zeit, jeder Obligation, die nicht sogleich auf die ganze Dauer der Anleihe Zinsscheine bekommt, eine Anweisung auf dergleichen neue, einen sogenannten **Talon** beigegeben, so daß die Besitzer nicht nöthig haben, nach Verfall des letzten Zinsscheines, ihre Original-Obligationen zur Hauptkasse einzusenden und das Risiko nebst den Transportkosten zu tragen, sondern nur den **Talon** zur gesetzten Zeit präsentiren dürfen, um neue Zinsscheine und nöthigen Falls auch einen neuen **Talon** zu erhalten. Da die **Talon's** nur zu diesem Zwecke dienen, so kann ihnen mithin kein selbstständiger Verkehrswerth beigelegt werden; ihre Existenz hängt von der der Obligation ab, und wenn diese indeß durch Verloosung oder sonst zur Rückzahlung verfällt, so muß, außer ihr und den dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheinen, auch der erhaltene **Talon** bei der Staatskasse abgeliefert werden.

Kommen in einem Geschäft Zinsscheine vor, so muß man die Litera und Nummer der Obligation, auf welche sie sich beziehen, die Richtigkeit der Summe jedes Termins und den Umstand beachten, daß die Reihe derselben mit dem ersten nächstfälligen planmäßigen Termine beginne; befänden sich auf dem Couponsbogen bereits verfallene Zinsscheine, so würde es von dem besondern Uebereinkommen abhängen, ob der Käufer diese zu übernehmen oder der Verkäufer sie abzuschneiden habe. Bei einem Handel zwischen der Zeit hat der Käufer die vom letzten Termine bis zum Schluß- und Zahlungstage der Obligation erwachsenen Stückzinsen zu vergüten; fehlt aber der nächstfällige Zinsschein, und es liegt der Obligation nur der zweitfolgende Zinsschein bei, so hat der Verkäufer dem Käufer die Zinsen vom Schlusse bis zum Verfalltage des fehlenden Zinsscheins zu vergüten; nämlich es hätte eine Obligation Zinsscheine auf den 1. Januar und 1. Juli, bei einem am 15. November darüber abgeschlossenen Kaufe fehlte aber der Zinsschein vom 1. Juli bis 1. Januar, so zöge der Käufer die Zinsen vom 15. November bis 1. Januar ab. Es kommt auch zuweilen, namentlich bei österreichischen Papieren, vor, daß auf einen einzelnen Zinsschein ein Tag geschrieben ist, von welchem an, und nicht vom ursprünglichen Verfalltage, dann die Zinsen zu berechnen sind. Es kaufte jemand z. B. am 15. Juni eine Obligation, deren Zinsen am 1. Januar und 1. Juli fällig sind, mit den Zinsscheinen vom 1. Juli u. s. w.; auf den zunächst fälligen wäre aber geschrieben: „vom 1. Juni“, so würden die Zinsen

nicht vom 1. Januar bis zum 15. Juni, sondern nur vom 1. Juni bis zum 15. desselben Monats zu berechnen sein, also von diesem notirten Tage bis zum Bezugstage, weil ein so bezeichneter Zinsschein auf Verfall nicht voll, sondern nur in dem vom beigeschriebenen Tage auszumachenden Betrage bezahlt wird. Dieser Tag wird der Anlegetag genannt.

In allen Fällen, wo die Zinsen richtig eingehen, rechnet man die Zinsscheine zu voll an; ist aber der Eingang gestört, z. B. während eines Krieges, nach dem Tagespreise der Obligation, Capital und Zinsen als eine Summe. So wie bei Wechseln, ist es auch hier allgemein gebräuchlich, die Woche zu 7, den Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen zu rechnen, ohne den Zahlungstag mitzuzählen; man rechnet also vom letzten des einen Monats bis zum 1. des zweitfolgenden nicht 31, sondern nur 30 Tage Zinsen. Die Stückzinsen pflegt der Verkäufer gleich in der Verkaufsnota aufzurechnen. Außerdem gibt es auch noch mancherlei Plaggebräuche bei der Berechnung; in Berlin z. B. werden die laufenden Zinsen eines Monats bei den österreichischen Metalliques dem Käufer nicht berechnet, bei den übrigen aber fest zum Werth von 150 fl. = 102 Thlr. Pr. Cour.; die Zinsen der österreichischen Bankactien rechnet man dort nach dem jedesmaligen Briefcours, so wie 2 Monat Wechsel auf Wien am bestimmten Tage im Berliner Courzettel angesetzt sind; bei den Berliner Bankobligationen ist es gebräuchlich, den Tag der Auszahlung und den der Zurückziehung in die Zinsen nicht einzurechnen; auch wird auf vielen Plätzen der Unterschied des alten Styls gegen den neuen, von 12 Tagen, zum Nachtheil des Käufers, bei Zinsen unberechnet gelassen.

Obgleich die Zinsscheine eigentlich weiter Nichts sind, als ein Zubehör der Obligation, mit welcher sie gleiche Litera und Nummer haben und auf welche sie auch in sonstiger Beziehung stehen, so läßt sich hieraus doch nicht folgern, daß sie nicht auch als selbstständig anzusehen wären. Zwar laufen sie in der Regel auf den Vorzeiger oder Inhaber, aber nicht bloß auf den Inhaber der Obligation, sondern jeder Zinsschein bildet ein Ganzes für sich, weshalb sich ihnen die Selbstständigkeit nicht absprechen läßt; haben sie diese aber wirklich, so muß man sie auch in dieser Eigenschaft gebrauchen und Separatgeschäfte mit ihnen machen können, was denn auch die Erfahrung bestätigt, indem es oft geschieht, daß man Zinsscheine zu Zahlungen, Anweisungen und sonst benutzt, sie verpfändet, discountirt u. s. w.

§. 27. Wie *au porteur* gestellte Staatspapiere zu betrachten sind.

Wenn man, nach der Meinung einiger, die Staatspapiere *au porteur* als Geld betrachten wollte, so müßte man auch beweisen, daß man mit Staatspapieren so gut wie mit barem Gelde allenthalben Zahlung leisten und den Empfänger also nöthigen könne, sie gleich dem baaren Gelde anzuerkennen und anzunehmen; solches kann aber nur bei dem mit Zwangscours ausgegebenen Papiergelde geschehen, jedoch nie bei Staatspapieren, am wenigsten im Auslande, wo diese oft in größerer Anzahl als im Lande selbst vorhanden sind. Sollten Staatspapiere dem baaren Gelde gleich geachtet werden, so müßte auch bei dem Verlust eines solchen der Staat von aller Zahlungspflicht desselben befreit sein, wie es bei dem Verlust von Banknoten der Fall ist; allein die Mortificirung verlornen Staatspapiere *au porteur*, erklärt

nicht die aus denselben hervorgehende Forderung, sondern nur deren Bescheinigung für erloschen. Als Forderungsrecht der in den Staatspapieren bezeichneten Summen betrachtet, können sie ebenfalls keinen bestimmten Werth haben, indem die Staatsobligation nur die Bescheinigung des Forderungsrechtes oder der Forderung des Staatsgläubigers, nicht aber diese Forderung selbst ist. Man kann sie daher nur als Urkunden über diejenigen Summen, welche der Staat von seinen Gläubigern erhalten und zu bestimmter Zeit zurück zu zahlen hat, ansehen. Dadurch aber, daß diese Urkunden ein Gegenstand des Verkehrs geworden sind, haben sie eine größere Bedeutung erlangt, der zu Folge ihnen jedoch nur in so fern ein materieller Werth beigelegt werden kann, als der Verkehrswerth darunter verstanden wird und sie ein Gegenstand von Bedeutung für den Geschäftsmann geworden sind oder werden können. Dadurch aber, daß die Unternehmer einer Anleihe, mit Genehmigung der Staatsbehörde, Theilschuldscheine zum Absatz ausbieten, sie also gleichsam zu Markte bringen, werden diese zu einer Waare, welche, so wie jede andere, ihre Preise hat, die steigen oder fallen, je nachdem die Waare begehrt wird oder nicht. Man kann daher um so unbedenklicher sagen: Staatspapiere auf porteur sind als reine Waare zu betrachten, als auch die Staatsregierungen selbst diese Meinung billigen, ihre Tilgungskassen in der Regel nach dem Tagespreise der Papiere diese einkaufen und die Preiszettel der Börse unter ihrer Aufsicht und Genehmigung erscheinen.

§. 28. Der Tagespreis und dessen Bildung.

Tagespreis, Marktpreis, Börsenpreis, Börsenwerth oder Cours nennt man den Geldbetrag, für welchen Staatspapiere, als Waare betrachtet, zu bestimmter Zeit verkauft werden oder käuflich sind. Dieser Betrag, den man, wie jeden andern Marktpreis, bald steigen, bald fallen sieht, richtet sich zunächst danach, in wiefern Staatspapiere mehr oder weniger käuflich ausgeboten oder zu kaufen gesucht werden oder, in der Börsensprache zu reden, wie das Angebot und die Nachfrage ist. Außerdem aber wird auch das Steigen und Fallen der Staatspapiere noch durch verschiedene andere Ursachen veranlaßt, von denen als die vorzüglichsten zu bemerken sind:

a) Die Art und Weise eines Anleihe-Abschlusses. Es hängt viel davon ab, wie eine Anleihe gemacht ist, ob zu deren Tilgung schon eine gewisse Terminalzahlung vorausbestimmt oder ob sie den Umständen überlassen, ob die Rückzahlung durch periodische Verloosungen oder wie sonst geschehen soll u. s. w. Ist bei einer Anleihe der Tilgungstermin schon zum Voraus bestimmt, wird sie zumal durch regelmäßige Verloosungen abgetragen, so werden deren Papiere immer mehr gesucht, stehen also auch höher im Werthe, als die, welche zunächst auf den Markt angewiesen sind und vom Staate nur dann rückgekauft werden, wenn ihr Tagespreis niedrig steht. Eben so hat auch der bevorstehende Abschluß einer neuen Anleihe Einfluß auf den Tagespreis der Papiere der älteren, die aber gewöhnlich nur von großen Häusern eine Zeitlang heruntergedrückt werden, um dadurch die neue Anleihe möglichst annehmlich zugeschlagen zu bekommen.

b) Der Zinsfuß und Ertrag der Staatspapiere. Capitalisten, die hauptsächlich auf sichere Zinsen rechnen, richten ihr Augenmerk immer auf solche Papiere, die einen reichlichen, leicht und sicher zu beziehenden Zinsgenuß versprechen, dahingegen für Speculanten die ständigen Zinsen

gewisser Staatspapiere vielweniger Anziehendes haben, als die mit vielen derselben verbundene Aussicht zu erheblichen Verloosungsgewinnen, und während erlere besonders solche Papiere suchen, die feste und sichere Zinsen gewähren, speculiren letztere hauptsächlich auf verloosbare Papiere, und treiben den Tagespreis derselben auf eine künstliche Höhe, woraus es sich erklären läßt, daß verloosbare Papiere oft weit höher notirt werden, als ihr Nennwerth oder Zinsenertrag eigentlich zulassen sollte. Dieser Werth steigt und fällt, je nachdem die zu hoffenden Gewinne größer oder kleiner sind, oder je nachdem von den Loosen schon eine größere oder kleinere Zahl gezogen ist, oder auch die Gewinne in kürzerer oder längerer Zeit sich erwarten lassen. Verzinsliche Papiere ändern ihren Werth auch oft durch beabsichtigte oder stattgefundene Reduction des Zinsfußes.

c) Das Creditwesen der Staaten. Vorsichtige Speculanten suchen sich stets zu unterrichten, wie der Credit eines Staates beschaffen sei, dessen Papiere sie an sich kaufen wollen, ob besonders Pünktlichkeit in Zahlung der Zinsen und fälligen Theile der Staatsschuld beobachtet werde, ob die Aussicht vorhanden ist, daß die Staatsschuld sich vermindert oder ob eine Vermehrung derselben vermuthet werden muß, ob es dem Staate leicht oder schwer wird, Anleihen zu machen, welche Quellen des Einkommens derselbe in sich selbst habe, wie seine Stellung gegen andere Staaten sei, ob diese besondere Ereignisse vermuthen lasse u. s. w. Durch alle diese Verhältnisse wird dem Staate mehr oder weniger Credit zu Theil, und seine Papiere steigen oder fallen auf den Börsen, je nachdem eins oder das andere derselben vortheilhaft oder nachtheilig darauf einwirkt.

d) Die Operationen der Tilgungskassen. Da die meisten Tilgungskassen zum Tagespreise nur dann einlösen, so lange dieser unter *pari* steht oder wenigstens nicht darüber steigt, so wirken ihre Operationen auf den Tagespreis selbst bedeutend ein, indem sie nur dann stark einkaufen, wenn jener niedrig steht, bei dem hoch gestiegenen aber an sich halten. Besonders ist dieses Einwirken in solchen Staaten bemerkbar, wo die Tilgungskasse gut dotirt ist, jährlich bestimmte Zuschüsse erhält und selbstständig und mit Ordnung verwaltet wird.

e) Besondere politische Begebenheiten. In wie fern diese auf den Tagespreis der Staatspapiere bedeutend einwirken, hat die Erfahrung schon hinlänglich gezeigt, und zeigt es noch fortwährend bei jedem wichtigen politischen Ereigniß. Besonders einwirkend ist der mutmaßliche Ausbruch eines großen Krieges, dessen Ausgang sehr zweifelhaft ist, zumal wenn in größeren Staaten zu gleicher Zeit Finanznoth vorhanden ist. Selbst Neuerungen in der jedesmaligen Thronrede, bei Eröffnung des englischen Parlaments und der französischen Kammern, welche auf eine Veränderung der Staatspolitik hindeuten scheinen, sind nicht ohne Wirkung auf das Steigen und Fallen der Staatspapiere.

f) Die geographische Lage eines Places wirkt bei außerordentlichen politischen Ereignissen ebenfalls, wenn auch nur vorübergehend, auf den Tagespreis ein, wie es mit Berlin während des russisch-türkischen und russisch-polnischen Krieges der Fall war, obschon dessen Börse nicht zu denen des ersten Ranges zu zählen ist, jedoch eine besondere Wichtigkeit dadurch erhielt, daß die Nachrichten von den kriegerischen Ergebnissen am nächsten und

Sichersten über Berlin zu der Kenntniß des südlichen Deutschlands gelangten und auf dessen Börsen auf den Tagespreis Einfluß übt.

g) Das Benehmen einzelner Haupthäuser ist ebenfalls von bedeutendem Einfluß auf den Tagespreis der Staatspapiere. Einzelne große Banquiers auf den Hauptplätzen, welche den Regierungen bei ihren Geldgeschäften unentbehrlich geworden sind, diesen näher als Andere stehen und deshalb leichter als diese erfahren, was in den Cabinetten vorgeht, jedes günstige oder ungünstige Ereigniß früher voraussehen und sich darauf gefaßt machen, die mit andern Hauptplätzen in fortwährender Verbindung stehen und deren inneren Zusammenhang der Börsengeschäfte ohne Unterbrechung contro- liren können, wenn sie noch dazu unter sich vereint operiren, leiten gewöhnlich den Börsenverkehr zu ihrem Vortheile, und ihr Benehmen wird den Uneinge- weihen erst dann erklärlich, wenn ihre Speculationen glücklich durchgeführt sind und für diese der richtige Zeitpunkt verstrichen ist. Demungeachtet gibt es stets eine Menge Speculanten, die sich nur nach dem Benehmen dieser Haupt- häuser richten.

h) Fallimente großer Häuser wirken ebenfalls und zwar nach- theilig auf den Tagespreis ein. Als im December 1825 das große Handels- haus Peter Pole u. Comp. in London fiel, dem die Häuser Goldsmith, Symonds und andere folgten und diese Krisis nach Frankreich überging, wurden die kaum ins Leben getretenen 3procentigen Renten besonders davon ergriffen und im Werthe gedrückt, wodurch Amsterdam bedeutend in diesen Papieren verlor, und als auch dort und in Deutschland einige bedeutende Häu- ser fallirten, wurden eine Menge kleinerer Häuser mit hineingerissen und die größten Courschwankungen veranlaßt.

i) Bedeutende Ereignisse im Großhandel können ebenfalls erheblich auf den Tagespreis einwirken, denn wenn plötzlich große Summen baares Geld auf einzelne Zweige des Großhandels verwendet werden, so nimmt der Verkehr mit Staatspapieren ab und die Tagespreise sinken; wer- den hingegen bedeutende Geldmassen aus dem Großhandel zurückgezogen und auf den Handel mit Staatspapieren verwandt, so steigt dieser Verkehr, die Speculationen werden zahlreicher, der Tagespreis höher.

k) Der jederzeitige Stand des Wechselcourses ist gleich- falls von Wichtigkeit für den Tagespreis der Staatspapiere, besonders hin- sichtlich der Retouren, und man kann nicht leicht mit einiger Sicherheit in Staatspapieren speculiren, ohne dabei jeberzeit auf den Wechselkurs zwi- schen einzelnen Hauptplätzen genau Rücksicht zu nehmen.

Außer diesen hier angegebenen hauptsächlichsten Ursachen gibt es jedoch auch noch manche andere, die ein Steigen oder Fallen des Tagespreises bewirken können, und die zum Theil aus dem Innern der Geschäfte selbst hervorgehen. Zu diesen gehören die Prämienge- schäfte, die leicht Schwankungen erzeu- gen; denn wenn der Käufer, weil der Tagespreis sich für ihn ungünstig auf Verfall stellt, nicht bezieht und die Prämie aufgibt, so muß deren Empfänger, der vorher die benötigte Zahl von Papieren eingethan hatte, sie über Hals und Kopf los schlagen, um nicht bedeutende Einbuße zu haben, oder will der Käufer beziehen, der Verkäufer hat aber die erforderliche Zahl von Papieren noch nicht eingethan, so muß dieser sie nun eiligst zu jedem Preise zu bekom-

men suchen. Werden nun viel solcher Geschäfte zu gleicher Zeit gemacht, so fällt im ersten Falle der Tagespreis, so wie er im letzten Falle steigt.

Wo, wie in Paris und auf mehreren deutschen Plätzen, den Schlussbriefen die Clausel: „auf Verlangen früher, *plutôt à volonté*“ beigefügt wird, liegt in derselben oftmals ein Grund zum Steigen des Tagespreises; steht nämlich der Börsenpreis der Tageskäufe höher als der der Zeitkäufe, so kauft man unter jener Clausel auf Zeit, kündigt aber frühzeitig, wodurch der Lieferant genöthigt wird, sofort comptant einzukaufen, wo ihm dann, weil er kaufen muß, die Papiere natürlich höher zu stehen kommen und also ihr Tagespreis steigt.

Der Report (die Differenz zwischen dem Einkaufs- und höher gegriffenen Verkaufspreise, auch Prämie genannt) hat gleichfalls ein bedeutendes Gewicht, indem er zeigt, ob viel oder wenig baares Geld, viel oder wenig Papier auf einem Plage sind; ist wenig Baares vorrätzig, so steigt er und die Papiere sinken; ist der Platz dagegen hinlänglich mit barem Gelde versehen, so fällt er und die Papiere steigen.

Zu Ende jeder Woche pflegt sich der Tagespreis gewöhnlich immer Etwas zu heben, weil der Sabbath und Sonntag keine lebhaften Geschäfte gestatten, Mancher aber doch sein Geld diese Tage über nicht müßig liegen lassen, vielmehr die mögliche Besserung des Tagespreises inzwischen mit genießen will.

Eben so wirken auch die gewöhnlichen Abrechnungstage, in der Mitte und zu Ende des Monats, in der Regel auf den Tagespreis besonders ein.

Auch die Umtriebe der *Entremineurs* haben Einfluß auf den Tagespreis; obgleich deren künstliches Steigern und Drücken desselben durch die niedrigsten Mittel, als Ausstreuerung falscher Gerüchte, Verbreitung nachtheiliger Zeitungsnachrichten u. s. w. hinlänglich bekannt ist, so lehrt doch die Erfahrung, daß sie oft durch solche Operationen, für den Augenblick, Schwankungen veranlassen.

§. 29. Bestimmung und Bekanntmachung des Tagespreises.

Bei der Bestimmung des Tagespreises geht man entweder von einem gewissen Normalcapitale oder von einer bestimmten Rente aus und fixirt danach den jedesmaligen Kaufpreis jenes oder dieses; in London dienen die 3 $\frac{1}{2}$ Stock, in Paris die 5 oder 3 $\frac{1}{2}$ Renten, in Frankfurt a. M. die österreichischen Metalliques zum Maßstabe. Bei Staatspapieren mit festen Jahreszinsen wird der Tagespreis gewöhnlich auf die Einheit von 100 gestellt, was diese gegen baares Geld über 100 steht, wird als **Plus** und was sie unter 100 steht, als **Minus** bemerkt; die Zinsen bleiben aber der besondern Berechnung unter den Interessenten überlassen. Sind also z. B. österreichische Metalliques zu 96 $\frac{1}{2}$ notirt, so heißt das so viel: man kann für 96 $\frac{1}{2}$ fl. 100 fl. jener Papiere kaufen. In London und Paris wird jedoch die laufende Rente in den Tagespreis aufgenommen; stehen z. B. die 5 $\frac{1}{2}$ igen Renten in der ersten Hälfte des März oder Septembers 108 Francs, so ist der Capitalwerth nur 105 $\frac{1}{2}$ Fr., 2 $\frac{1}{2}$ aber ist der rückständige Betrag der Rente vom letzten Semester (*Jouissance*), weshalb in Paris so notirt wird: **Rentes cinq pour cent consolidés, jouissance du 22. mars** oder **Rentes trois pour cent, jouissance du 22. juin**.

Geht man bei Bestimmung des Tagespreises vom Uebernahmepreise einer Anleihe aus, so gibt man auch wohl bloß nur an, um wie viel ein Papier über oder unter diesem Preise bezahlt wird, ersteres unter dem Namen *Prämie*, letztes unter der Benennung *Discount*; steht der Preis aber gleich, so bezeichnet man dieses mit *pari*, was sonst gewöhnlich so viel heißt, ein Staatspapier stehe gerade 100. Hat z. B. der Unternehmer einer Anleihe für 100 in Papier 85 baar gegeben und es wird $3\frac{1}{2}$ Prämie notirt, so heißt das: dieses Papier kostet gegenwärtig 88 $\frac{1}{2}$; hingegen $3\frac{1}{2}$ Discount heißt: es ist für 81 $\frac{1}{2}$ zu haben, *pari* aber: es steht gerade 80. Die Actien haben das Eigenthümliche, daß bei ihnen der Tagespreis nicht von 100, sondern von einem Stück verstanden wird. Auf manchen Plätzen, wie z. B. in Paris, wird der Tagespreis nicht bloß im Angebot und in der Nachfrage (Papierrubrik und Gelbrubrik) bestimmt, sondern so angegeben, wie er bei Eröffnung der Börse stand und wie er während derselben hinauf oder herunter ging und endlich beim Schlusse derselben sich feststellte, mit den Bemerkungen: *en liquidation, ouverte à, plus haut, plus bas, dernier cours oder rente fermée*, und zwar, je nachdem auf Ende des laufenden oder des folgenden Monats geschlossen wird, *fin courant, fin prochain*, wie auf den deutschen Börsen gewöhnlich auch der Tagespreis der Tageskäufe von dem der Zeitkäufe getrennt notirt wird, als: *prompt oder pr. Cassa*, und 2 Monate. Bei Bestimmung des Tagespreises fremder Staatspapiere wird immer der örtliche Münzfuß berücksichtigt; so rechnet man in Berlin bei der Englisch-Russischen Anleihe 93 Kopeken = 1 Thlr. oder 93 Silber-Rubel = 100 Thlr. Pr. Cour., bei den Oesterreichischen Metalliques 150 fl. = 100 Thlr. Pr. Cour., bei der Norwegischen Anleihe in Hamburger Banco 200 Mark bco. = 100 Thlr. Pr. Cour.

Als Tagespreis wird jedesmal der Durchschnitts- oder Mittelpreis sämtlicher Geschäfte ein und derselben Art angenommen, und derjenige aller Papiere, in welchen auf einer Börse Geschäfte gemacht sind, kommt alsdann in die Courszettel. In Paris wird der Mittelpreis (*cours moyen*) durch den Börsesyndicus und 4 Adjuncten ausgemittelt; allein bei Tageskäufen (zwischen 2 und 3 Uhr) zeigen die Agenten, auf der Börse selbst, nachdem mittelst ihrer, vom Parquet aus, zu Schlüssen gemachten Vorschläge, ein solcher zu Stande gebracht ist, dessen Preis dem Ausrufer an, der ihn dann laut ausruft.

In Deutschland tragen gewöhnlich die Sensalen alle ihre einzelnen Schlüsse in ihr Tagebuch ein, treten dann nach dem Schlusse der Börse mit den Börsecommissairen in einem besondern Zimmer zusammen und zeigen hier alle einzelnen Schlüsse, ohne Benennung der Contrahenten, nach ihrem Tagebuche an, worauf die Börsecommissaire aus sämtlichen Tagebüchern den Durchschnittspreis ermitteln, als den wahren bezeichnen, ihn in ein eigenes Börsebuch eintragen und hierauf den Druck der Courszettel besorgen, von denen die Sensalen, so wie andere Besteller, die nöthige Anzahl Exemplare erhalten. Als Resultat der börsenmäßig geschlossenen Geschäfte und in Folge der zuverlässigen Art ihrer Aufstellung haben diese Courszettel überall vor Gericht volle Beweiskraft.

V. Handelsgeschäfte in Staatspapieren.

A. Das Kaufgeschäft.

§. 30. Die Arten des Kaufgeschäfts.

Unter allen Geschäften, welche in Staatspapieren gemacht werden, ist das bedeutendste das Kaufgeschäft, welches auf den Hauptbörsen in mancherlei Arten vorkommt, von denen jede ihre besondern Eigenthümlichkeiten hat, und wovon diejenigen hier bemerkt werden sollen, welche vorzüglich zu erwähnen und zu beachten nothwendig ist.

Solche sind: 1. Der Tageskauf, oder der Kauf auf sofortigen Umsatz. 2. Der Zeitkauf, oder der Kauf auf Lieferung, welcher entweder ein fester oder ein bedingter ist. 3. Der Rückkauf, oder das Prolongationsgeschäft. 4. Der Hoffungskauf, oder das Heuergeschäft.

1. Der Tageskauf.

§. 31. Erklärung und Benennungen desselben.

Der Tageskauf, der auf den verschiedenen Börsen auch verschiedene andere Benennungen hat, als: fester Kauf, prompter Kauf, Kauf Zug um Zug, Comptantkauf, Comptant-Geschäft, Kauf per Cassa, Kauf gegen unmittelbaren Umsatz, effectiver Kauf oder Schluß, Schluß gegen Baares, Tagesgeschäft, u. s. f., im Engl. for money, franz. negociation au comptant, ist dasjenige Geschäft, wodurch sich Jemand verbindlich macht, einem Andern, gegen sofortige Berichtigung des Kaufpreises (also Zug um Zug) eine bestimmte Anzahl namhafter Papiere, sogleich nach dem Schlusse, für einen festgesetzten Preis zu liefern. Es müssen daher, bei dem Tageskaufe, sogleich oder mindestens kurz nach Abschluß des Geschäfts, von dem Verkäufer die Effecten dem Käufer verabfolgt werden, welcher jenem den dafür versprochenen Preis ebenfalls sogleich auszahlen hat.

Im Ganzen sind jedoch Tageskäufe, als Speculationsgeschäft betrachtet, weit seltener als Zeitkäufe und Prolongationen, weil dazu große baare Summen erforderlich sind und der Wechsel der Speculation dadurch weniger als durch die letzteren gefördert wird. Indes sind sie dann anzurathen, wenn man glaubt, mit Bestimmtheit auf das Steigen des Tagespreises rechnen zu können, oder wenn sich mit Zuversicht ein Fallen desselben voraussetzen läßt. Im ersteren Falle kauft man wohlfeil ein und läßt die Papiere ruhig liegen, bis der Tagespreis gestiegen ist; im letzteren verkauft man und thut erst nach dem Fallen des Tagespreises wieder Papiere ein.

§. 32. Schlusarten desselben auf den Hauptbörsen.

In London wird von dem dazu beauftragten Sensal (broker) ein Angebot derjenigen Papiersorte, welche den Geschäftsgegenstand bilden soll, gemacht, und wenn der Schluß zu Stande gekommen ist, bezahlt der Käufer seinen Sensal, worauf die Uebertragung der Stocks im Staatsschuldbuche nach Maßgabe dieses Schlusses erfolgt. Der Verkäufer erhält dann gewöhnlich auf den Banquier, der die Geldgeschäfte des Käufers besorgt, eine entsprechende Tratte, deren Einziehung in dem großen Scontosaale der englischen Bank erfolgt. Wenn die Tratte nicht honorirt wird, so kann der Verkäufer gegen jene Uebertragung am folgenden Tage protestiren; ein Ristorno an demselben

Tage ist nach den Statuten der Bank nicht zulässig. Die englische Regierung macht in Tageskäufen bedeutende Geschäfte, indem sie theils zur Tilgung der Staatsschuld nach dem Tagespreise einkaufen, theils ihre Schatzkammercheine (*Exchequer bills*) durch die Bank auf der Börse feil bieten läßt; wenigstens muß ein Regierungsgagent Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, wenn nicht ein Feiertag ist, präcis 12 Uhr auf der Börse sich einfinden, um Angebote anzunehmen oder sie zu einem möglichst günstigen Limite anzubringen zu suchen.

In Paris schließt man die Tageskäufe, zwischen 2 und 3 Uhr auf die Art ab, daß der Kaufliebhaber seinem Agenten die Summe, die er in bestimmten Renten anlegen will, übergibt und ihm den Preis, zu welchem er kaufen will, bestimmt, so wie der Verkäufer seinen Agenten die Papiere einhändig, die er zu dem und dem Preise abgeben will; jener Agent schließt nun mit diesem zweiten auf der Börse ab, besorgt die Umschreibung der Renten bei der Schatzkammer, in Folge einer protokollarischen Erklärung des Verkäufers, daß er seine Ansprüche auf die in Rede stehende Inscription dem Käufer abtrete, und behändigt diesen Inscriptionsauszug, nach Verlauf von fünf zur Liquidation im Ganzen bestimmten Tagen, seinem Bevollmächtigten, nebst der beigelegten Verkaufsnota mit der Censariberechnung. Auf gleiche Weise übergibt, nach gehörig vollzogener Umschreibung, der Agent des Verkäufers diesem den erhaltenen Betrag nach Abzug der Censarie. In der Regel erhält der verkaufende Theil von dem Agenten des Käufers schon auf der nächsten Börse einen von diesem unterzeichneten Interimschein, und wenn vor der hierauf folgenden vierten Börse die Papiere nicht gehörig geliefert sind, so macht der Käufer davon Anzeige bei dem Börsesyndicat, welches dann am folgenden Tage für Rechnung des Verkäufers ebensoviel einkaufen, oder auch, wenn der Käufer nicht beziehen will, ebensoviel verkaufen läßt. So ist es bei allen Inscriptionen und auch bei den Papieren *au porteur*, wenn diese am nächsten Tage nach dem Abschlusse nicht geliefert und bezogen sind, derselbe Fall.

In Deutschland wird gewöhnlich so geschlossen: der Kaufliebhaber gibt seinem Censal, schriftlich oder mündlich, den Auftrag, eine gewisse Zahl von Papieren, deren Sorte genau angegeben wird, zum Tagespreise für ihn einzulohn, worauf der Censal Jemanden aufsucht, der solche Papiere abgeben will, mit ihm abschließt, den Schluß in seine Brieftasche oder gleich in sein Tagebuch einträgt und den Schlußzettel darüber ausgibt, nachdem er seinem Mandanten alsbald den Schluß angezeigt hat. Der Verkäufer schickt dann, gewöhnlich noch an demselben Tage, dem Käufer die Papiere zu, denen er eine quittirte Verkaufsnota, worin diese einzeln genau verzeichnet sind, beilegt, wobei auch die bis zum Verkaufstage erwachsenen Zinsen, nach dem Nennwerth der Papiere angelegt berechnet werden, worauf der Käufer, wenn er Papiere und Nota in gehöriger Ordnung findet, dem Ueberbringer den Betrag bezahlt, und somit das Geschäft beendet ist.

Es trifft sich freilich auch, daß zuweilen, statt an demselben Tage, erst am nächsten Börse- oder (wie in Augsburg) am nächsten Scontrotage (an welchem die dortigen Geschäfte alle sie betreffende Geld- und Papier-Geschäfte gegenseitig durch Ab- und Zurechnung, soweit es ohne Baarzahlung gehen will, auszugleichen pflegen) erfüllt, oder Tageskäufe auch einmal ohne Cens-

salen geschlossen werden, oder die Zahlung, statt in Baarem, in guten Wechseln, mittelst Ausgleichung eines Conto-Corrents geleistet, auch wohl creditirt wird u. s. w.; alles dieses ändert aber das eigentliche Wesen des Geschäftes nicht.

1. Der Zeittkauf.

§. 33. Namen, Ursprung und Wesen desselben.

Zeittkauf (Zielkauf, Kauf auf Ziel, Kauf auf Lieferung, Lieferungs-Handel, Lieferungs-Geschäft, Kauf auf Frist, Terminalkauf, Zeitgeschäft, Zeitschluß, franz. *marché à terme*, engl. *for time for accout*, holl. *lijdhandel*), nennt man den Vertrag, wodurch sich Jemand zur Ablieferung einer bestimmten Anzahl gewisser Staatspapiere, auf einen bestimmten entfernten Tag, zu einem festgesetzten Preise gegen einen Zweiten auf die Art verbindlich macht, daß dieser dagegen verspricht, solche für diesen Preis an dem bezeichneten Tage zu übernehmen.

Dieses Geschäft, daß auf den Hauptbörsen gewöhnlich sehr lebhaft betrieben wird, ist eine Erfindung der Holländer, die seit Anfang des 17ten Jahrhunderts mit verschiedenen Waaren Geschäfte dieser Art machten, von denen der Uebergang auf Staatspapiere um so natürlicher war, da die Holländer zu der Zeit, mittelst ihres ungemeinen Reichthums, den sie besonders durch das Monopol des Gewürzhandels erworben, fast allen europäischen Staaten Vorschüsse gemacht hatten. Die Zeit ihres ersten Erscheinens in London läßt sich nicht angeben, in Paris hingegen scheint diese in die achtziger Jahre zu fallen, indem in einem Staatsrathsbeschlusse vom 7. Aug. 1785 ausdrücklich von ihnen gesagt wird: der König habe erfahren, daß seit einiger Zeit in der Hauptstadt eine Art von Handel eingeführt sei u. s. w. In Deutschland werden zwar schon seit etwa 20 Jahren Zeittkäufe geschlossen, allgemein und besonders lebhaft sind jedoch die Geschäfte darin erst seit 1820 und 1821, wo die beiden Oesterreichisch-Rothschild'schen Anleihen sie zu einer Nothwendigkeit brachten, die sich bis jetzt erhalten hat.

Obchon der Zeittkauf auf mehrfache Art geschlossen zu werden pflegt, so lassen sich doch sämmtliche Schlußarten in zwei Hauptabtheilungen bringen, indem der Zeittkauf entweder ein fester oder ein bedingter ist, welcher letztere wieder folgende Unterscheidungsarten hat: das Stellgeschäft; der Schluß auf fest und offen; Schluß auf Lieferung oder Differenz; Zeittkauf mit der Clausel „täglich“ oder „auf Verlangen früher“; das Prämiegeschäft.

a) Der feste Zeittkauf.

§. 34. Dessen Schlußart auf den Hauptbörsen.

Man schließt diese Zeittkäufe in London gewöhnlich in runden Capitalsummen von 500 zu 500 Pf. St. und eröffnet die Liquidation für einen bestimmten Zeitraum 14 Tage vor dem Schlusse des vorhergehenden, indem der Börse-Ausschuß die Tage dazu vorausbestimmt, wobei diejenigen vermieden werden, an welchen die Bank geschlossen ist; deshalb lauten diese Fristen gewöhnlich vom 16. bis 21. Januar, 25. bis 28. Febr., 9. bis 12. April, 22. bis 25. Mai, 16. bis 21. Juli, 26. bis 29. August, 12. bis 15. October, oder 26. bis 30. November. Auf der englischen Stockbörse dauert die Liquidation 2 Tage; am ersten wird Debet und Credit gegenseitig berechnet, am zweiten erfolgt die Lieferung der Papiere und die Herauszahlung; ist nach dem

Tagespreise so weit als thunlich gegenseitig ausgeglichen, so entscheidet gewöhnlich der Tagespreis des zweiten Tages, wiewohl die Contrahenten auch einen andern wählen können. Auf der *Fremden-Börse* liquidirt man am 15. und am letzten Montagstage, indem man gewöhnlich auf 14 Tage, 1 Monat oder 6 Wochen schließt, bei Feiertagen am letzten Werktag vorher, und zwar nur einen Tag, weil die *au porteur* lautenden fremden Papiere keine Förmlichkeiten der Uebertragung erfordern. Die Uebertragung folgender englischer Stocks: der neuen 4 $\frac{1}{2}$ $\%$, der consolidirten 3 $\frac{1}{2}$ $\%$ von 1726, der Banknoten, der reducirten 3 $\frac{1}{2}$ $\%$, der reducirten 3 $\%$, der langen und Lebensrenten, auch der *Imperial-Annuities* geschieht an der Bank; der Südsee-Stocks, der alten und neuen 3 $\frac{1}{2}$ $\%$ Südsee-Annuitäten und der 3 $\frac{1}{2}$ $\%$ von 1751, im Hause der Südsee-Compagnie; der indischen Stocks im Hause der Indischen Compagnie, überall unter gleichen Formalitäten. Der Verkäufer begibt sich nämlich in den betreffenden Saal, wendet sich an den, unter dem Anfangsbuchstaben seines Namens stehenden Commis, dem er eine schriftliche Notiz, worin sein Name, Stand, Wohnort, die zu übertragende Summe, Name und Eigenschaft des Käufers enthalten ist, übergibt, worauf jener das *Transfer-Book* nachschlägt, und findet er darin den Verkäufer als bisherigen Eigenthümer verzeichnet, so kann ohne Anstand die Uebertragung erfolgen. Inzwischen wird dem Commis ein in *blanco* gedruckter, vom Käufer ausgefüllter und unterzeichneter Empfangschein übergeben, der Verkäufer unterschreibt hierauf das vom Commis aufgenommene Protokoll, der Käufer aber den Empfang der Papiere im Buche, sowie der Commis und der zum Schlusse beauftragte *broker* als Zeuge jenen Empfangschein, den alldann der Käufer gegen Zahlung des Betrages erhält, die er jedoch überall erst nach der Bescheinigung im *Transfer-Book* leistet, weil er sonst weder über die Inscription als Eigenthümer verfügen, noch die Zinsen oder Dividenden erheben dürfte, obgleich er den Empfangschein des Verkäufers besitzt; diesen Schein behält er so lange, bis er wenigstens einmal die Zinsen oder den Dividend bezogen hat, und braucht ihn dann ferner nicht mehr. Uebrigens macht man in London nicht so wie in Paris die Schlüsse auf den Renten-, sondern auf den Capital-Betrag, kauft also z. B. in 3 $\frac{1}{2}$ $\%$ consolidirten Stocks nicht deren Renten, sondern gibt dem *Broker* Auftrag, für 500 Pf. St. Capital darin zu kaufen. Die Schlussettel der *Broker's*, theils gedruckt, theils geschrieben, werden von diesen nicht durchgängig nach einer bestimmten Form, sondern von Einem so, von dem Andern wieder anders ausgestellt.

In Paris werden die Zeitkäufe gewöhnlich auf monatliche Liquidation (*liquidation mensuelle*) geschlossen, nämlich *ultimo* des laufenden oder des nächstfolgenden Monats, und jeder Theil unterzeichnet den doppelt ausgefertigten Schlussettel, welcher auf der nächsten Börse ausgetauscht und den Interessenten, unter Beifügung des Namens desjenigen Agenten, mit dem geschlossen wurde, übergeben wird; gewöhnlich enthält der Schlussettel die Rentenforte, deren Zahl, Preis und Lieferungszeit, die Zahlen in Ziffern und Buchstaben. Zur Liquidation der Geschäfte eines abgelaufenen Monats sind regelmäßig die vier ersten Tage des folgenden Monats bestimmt, und zwar werden am ersten Tage die 3 $\frac{1}{2}$ $\%$, die 5 $\frac{1}{2}$ $\%$ und seit 1830 auch die neuen 4 $\frac{1}{2}$ $\%$ bei Nothschilt, am 2ten die Annuitäten, Bank- und Canal-Actien, die neapolitanischen Renten und überhaupt alle über auswärtige Papiere im Laufe des Mo-

nats gemachten Schlüsse liquidirt; am dritten Tage gleichen die Agenten gegenseitig ihre Rechnungen aus, was einer dem andern zu zahlen oder zu liefern hat, soweit dieses gehen will, und am vierten werden die Zahlungen geleistet und die Lieferungen gemacht, soweit Eins oder das Andere zur völligen Ausgleichung erforderlich ist. Die Hauptabsicht hierbei ist, soweit wie möglich gegenseitig zu compensiren, ein Verfahren, das dem Waarenhandel, und zwar zunächst dem von Lyon, nachgeahmt, auf der Pariser Börse aber wesentlich verbessert wurde. Der Mittelpreis, zu welchem man compensirt (**prix de compensation**), wird auf der Börse um 3 Uhr des Liquidationstages aus allen Schlüssen des Tages berechnet. Jeder Agent bringt schon am ersten Liquidationstage die Bilanz aller Monatschlüsse über 3, 4 und 5 % Renten (**feuille de compensation**) mit, nach welcher die Rechnungen weiterhin unter einander ausgeglichen werden. Ist die Ausgleichung so weit als möglich gemacht, so verlangen die Verkäufer von den Agenten Rechnung (**noms**) über die verkauften Renten oder vielmehr Anweisung Derjenigen, an welche diese abgegeben werden sollen und man indossirt gewöhnlich diese **noms**, um sie nach Bedürfnis in Umlauf zu bringen. Die **noms** enthalten den Tag ihrer Ausstellung, den Namen des Agenten, der sie empfängt, Nummer, Summe der Uebertragung, den **prix de compensation**, Vor- und Zunamen Dessen, auf den sie übertragen werden, und die Unterschrift des Agenten, der dieselben gibt; sie lauten gewöhnlich auf dieselben Summen, wie die Compensationen zu geschehen pflegen und werden ganz gewöhnlich girirt. Am zweiten Liquidationstage, Abends, nach Beseitigung der Compensationen und Zahlungsanweisungen, summirt jeder Agent seine gesammten Schlüsse in dem **feuille de compensation**; am dritten Tage, Abends 6 Uhr, begibt er sich damit in das Cabinet der Börse, wo zwischen allen Agenten so lange gerechnet wird, bis die Debet- und Credit-Beträge auf allen Liquidationen der 60 Agenten stimmen; fallen Rechnungsfehler vor, so müssen 6 **Commis-Agens de change**, unter Aufsicht dreier Agenten, so lange fortrechnen, bis alle Conti stimmen. Diejenigen Agenten, die ein Debet aus dieser Bilanzirung zu übernehmen haben, zahlen nun am 4ten Tage Vormittags; die zu liefern haben, thun solches vor 1 Uhr Mittags; die ein Credit haben, empfangen es um 1 Uhr, und die zu beziehen haben, beziehen um 2 Uhr auf der Börse. Die **Usance** ist für ein- bis zweimonatliche Befristung der Zeitläufe; mehr als 2 Monate verbieten ältere Geseze.

In Amsterdam wird gewöhnlich von 2 zu 2 Monaten in den französischen 3 und 5%igen Renten geschlossen, nämlich in den 5%igen im Januar, März, Mai, Juli, September und November, in den 3%igen aber in den dazwischen fallenden Monaten; die Geschäfte darin sind fortwährend von Bedeutung und haben die Börsen von Paris und Amsterdam in ein naheß Wechselverhältniß gebracht. Man compensirt darin wie zu Paris, indem man als **prix de compensation** den Comptantcours der letzten Pariser Börse, wie ihn die Post bringt, annimmt, und der Liquidationstag ist gewöhnlich der 21ste. Die Geschäfte in holländischen, russischen, österreichischen, preussischen, spanischen und andern Papieren, werden direct, ohne Compensation abgemacht, und die Lieferungszeit wird gewöhnlich auf **medio** oder **ultimo** gestellt; doch kommen auch 8, 14 und 20 Tage nicht selten vor.

In Frankfurt schließt man in der Regel auf den 15ten oder den 15ten

ten des laufenden oder des nächsten Monats; ist der Schlußzettel ausgeliefert, so schreibt der Verkäufer einen Schlußbrief an den Käufer, den dieser beantwortet, worauf der vertragmäßige Verfalltag des Geschäfts abgewartet wird. Wenn Jemand, wie gewöhnlich geschieht, Papiere gekauft und auch gleich wieder verkauft hat, so zeigt er seinen Abnehmer und den von diesem bezungenen Preis dem Sensal an, der ihm den Einkauf besorgte, welcher dann am vorbestimmten Tage mit jenem abschließt, häufig so, daß er dieselben Papiere für dessen Rechnung gleich weiter verkauft oder auch wohl mit ihm prolongirt. Auch kommen Compensationen nicht selten vor, wiewohl man das feste System der Pariser Börse nicht kennt.

Die Zeitkäufe gehören zu den beliebtesten Geschäften in Staatspapieren, weil auch Derjenige darin misspeculiren kann, dem nicht sogleich, sondern erst späterhin Capitalien eingehen, oder der eingegangene Gelder, im Augenblick, in seinen sonstigen Handelsgeschäften nicht vortheilhaft zu verwenden weiß und doch gern mit denselben speculiren will; sie befördern den Geldumlauf, sowie die Leichtigkeit, Anleihen zu finden, obwohl sie auch zuweilen sehr gefährlich werden, und in kritischen Zeiten zu bedeutenden Verwirrungen und Unordnungen führen können.

b) Der bedingte Zeitkauf.

§. 35. Das Stellgeschäft und dessen Schlußart.

Stellgeschäft (Stellage, Schluß auf Geben und Nehmen) heißt diejenige Art des Zeitkaufs, bei welcher sich Einer gegen den Andern verpflichtet, diesem, nach dessen bis zu einem gewissen Tage zu erklärender Wahl, entweder eine bestimmte Anzahl von Papieren gegen einen sogleich festgesetzten Preis an dem stipulirten Verfalltage zu liefern, oder eben so viel zu einem etwas höhern Preise von ihm alsdann zu beziehen; derjenige Theil, dem die Wahl überlassen ist, heißt der Wähler und der andere der Steller; die Benennung Stellgeschäft aber kommt wahrscheinlich daher, daß man sich durch diesen Schluß den Tagespreis gleichsam feststellen will, so daß er weder über den bezungenen Betrag steigen, noch unter den andern fallen könne. Zuerst kam es in Amsterdam vor, hat aber auch bereits in Paris, Wien, Frankfurt und Berlin Nachahmung gefunden.

Die Schlußart hierbei ist folgende: Nachdem beide Theile, wie gewöhnlich, Schlußzettel bekommen haben, schreibt der Steller den Stellbrief an den Wähler und empfängt dessen Gegenerklärung, worauf letzterer an dem zur Wählerklärung angesetztten Tage, oder wo dieser nicht bestimmt ist, nach Belieben während der ganzen ausschließlich zu seinen Gunsten laufenden Frist dem Steller anzeigt, welcher alsdann die ihm angezeigte Wahl auf des Wählers Schlußbriefe bescheinigt, wenn dieser sich durch einen Notar oder Sensal bloß mündlich erklärt, oder er sendet dem Wähler auf schriftliche Erklärung an demselben Tage, wo er diese erhalten hat, die Bescheinigung des Empfanges derselben. Am besten ist es immer, die Wahl dem Steller durch einen Notar erklären zu lassen, der dann sogleich dessen Gegenerklärung annehmen und nöthigenfalls protestiren kann, weil, wenn der Steller auf die schriftliche Erklärung des Wählers nicht sogleich antwortet, dieser den folgenden Tag doch einen Notar, dem allenfalls noch zwei Zeugen beigegeben werden, zu jenem schicken und protestiren lassen muß. Bei der einmal erklärten Wahl behält es sein Bewenden, wenn nicht der Steller deren Zurücknahme ausdrück-

lich gestattet. Es ist bei diesem Geschäft indeß nicht erforderlich, daß allemal dieselbe Gattung Papiere gekauft oder verkauft werde, man kann vielmehr auch in zwei Sorten schließen, z. B. Metalliques zu liefern oder Wiener Bankactien zu beziehen.

§. 36. Schluß auf fest und offen.

Von dieser Gattung des bedingten Zeittkaufs gibt es zwei verschiedene Arten:

a) Der Käufer verpflichtet sich bloß, die eine Hälfte der bedungenen Zahl von Papieren, jedoch zu einem etwas höheren Preise, als der Tagespreis auf Verfall sich herausstellt, etwa $\frac{1}{2}\%$, oder etwas mehr, zu beziehen, wo alsdann der Schluß in Betreff der einen Hälfte fest, hinsichtlich der andern aber offen ist und der Käufer nach freier Wahl bloß die bedungene Hälfte oder die ganze Anzahl ausgeliefert verlangen kann, jedoch jene wenigstens beziehen muß, dahingegen der Verkäufer ihm für das Ganze haftet.

b) Es bleibt dem Käufer freigestellt, zu dem im Schlußbriefe bedungenen oder etwas höherem Tagespreise eben so viel Papiere, oder einen Theil mehr, als er zu beziehen sich verbindlich machte, fordern, oder dem Verkäufer eine ähnliche Partie weiter liefern zu können, welche Schlußart auch ein Geschäft auf No ch genannt wird. Gewöhnlich stellt der Theil, welcher sich mit No ch verbindlich macht, einen Schein darüber aus, oder es werden auch hier die bei einem Zeittkaufe üblichen Schlußbriefe gewechselt.

Dieses Geschäft auf No ch oder mit No ch kommt sowohl bei Tages- als Zeittkäufen vor, und ist im Grunde nichts Anderes, als eine Verbindung beider in einem einzigen Geschäft. Es will z. B. A. und B. für 5000 Thlr. Staatsschuldsscheine zu 90 % comptant kaufen und B. diesen nach seiner Meinung günstigen Tagespreis für andere noch habende 5000 Thlr. sich gleichfalls sichern, so bietet er dem A. diese mit No ch für sich auf 8 oder 14 Tage an, macht jedoch von dem No ch nur alsdann Gebrauch, wenn der Tagespreis bis dahin unter 90 gefallen ist, unterläßt aber die weitere Lieferung, wenn dieser über 90 gestiegen ist.

Was unter a. von der Hälfte gesagt ist, kann übrigens ebenfogat auf jeden andern Theil einer Anzahl von Staatspapieren angewendet werden.

§. 37. Schluß auf Lieferung oder Differenz.

Es ist schon längst gebräuchlich, daß man über Waaren in der Art Verträge schließt, daß, wenn an dem festgesetzten Tage der Lieferung der eine oder andere Theil bei der Erfüllung des Vertrages seine Rechnung nicht findet, die Lieferung ganz unterbleiben und der zurücktretende Theil dem andern bloß so viel herauszahlen solle, als der Waarenpreis zu der Zeit gestiegen oder gefallen sei. Eben so schließt man seit einiger Zeit auf mehreren Plätzen auch Zeittkäufe in Staatspapieren, indem man im Schlußbriefe reelle Lieferung und Bezug oder Zahlung der Differenz zwischen dem Schluß- und Erfüllungstage bedingt.

Keine Differenzgeschäfte, welche häufig über Zinsscheine der Wiener Bankactien vorkommen, sind solche, wobei die Contrahenten ausdrücklich im Schlußbriefe erklären, daß wirkliche Lieferung der Papiere gegen Zahlung des Kaufpreises keineswegs ihre Absicht sei, sondern diese nur dahin gehe, ausschließlich auf die Differenz des Tagespreises zwischen dem Schluß- und Verfalltage zu speculiren, und durch deren Herauszahlung das Geschäft zu erfüllen.

§. 38. Schluß mit der Clausel: „auf Verlangen früher“.

Es kommt mehrfach vor, den Schlußbriefen über Zeitkäufe die Clausel anzuhängen; „auf Verlangen früher“ (*plutôt à volonté*), welche gewöhnlich dahin gestellt wird, daß die Lieferung von einem bestimmten Tage bis zu dem andern täglich verlangt werden kann. Diese Clausel kam dadurch in Aufnahme, daß man voraussetzte, Derjenige, welcher nicht comptant, sondern auf Zeit kaufte, könne sein Baares nicht auf der Stelle einziehen, damit er aber, wenn solches früher oder später der Fall wäre, freie Hand hätte, die Papiere alsdann gleich zu beziehen, so wurde ihm täglicher Bezug offen gelassen. Der Käufer steht bei dieser Clausel immer im Vortheil und sie hat noch dazu das Gute, daß dadurch der Contremine entgegen gewirkt wird, weil der Verkäufer stündlich die Kündigung erwarten muß.

Zuweilen, wiewohl seltener, kommt diese Clausel auch zu Gunsten des Verkäufers vor. Im Gegensatz ist der Käufer berechtigt, die Verfallzeit des fir und täglich geschlossenen Geschäfts nach Belieben zu verkürzen, und ist diese Berechtigung ganz unbeschränkt, wenn nicht der Schlußbrief einen bestimmten Tag während der Frist fixirt, von welchem an er st oder bis zu welchem bloß das Recht der freien Kündigung soll stattfinden können, was auch wohl vorkommt. Wenn nun der Berechtigte, wie gewöhnlich, durch Notar und Zeugen kündigt, so verlieren diejenigen Tage der Frist, welche nach dem Kündigungstage folgen, alle ihre vertragsmäßige Bedeutung, und der Verfalltag ist mit diesem Kündigungstage eingetreten, wenn nicht durch den Vertrag oder durch Platzgebräuche ein Anderes bestimmt wird, wie z. B. in Paris, wo bei Staatspapieren au porteur nach Auslieferung des Bulletin des kaufenden Agenten an den verkaufenden, bei Inscriptions aber 5 Tage nach Kündigung erfüllt werden muß.

§. 39. Das Prämiegeschäft; dessen Entstehung und Fortgang.

Durch die Einführung der festen Zeitkäufe hat der Handel mit Staatspapieren, des realen Wesens derselben ungeachtet, manche bedeutende Krisis erfahren; so brachen, durch sie veranlaßt, unter andern im November 1818 an der Amsterdamer Börse für mehre hundert Millionen Gulden Fallimente aus, und zu Ende des Jahres 1820 gaben sie Veranlassung zu den größten Unordnungen in Wien, Augsburg und München, so daß auf den beiden letzten Plätzen fast alle Häuser, mit Ausnahme einiger wenigen, ihren eingegangenen Verbindlichkeiten fast gar nicht nachkommen konnten; ebenso brachen auch selbst zu Frankfurt im Anfange des spanisch-französischen Krieges 1823 mehre Fallimente aus, so daß es Wochen gab, wo man, statt der Börsencourse, fast täglich Berichte von Fallimenten erhielt. Wenn man hierzu noch die Krisis von 1825 und 1826 nimmt, welche durch die bedeutenden Fallimente in London, Paris, Amsterdam, Berlin, Leipzig u. s. w. auf die Geschäfte in Staatspapieren, besonders in festen Zeitkäufen, weithin nachtheilig eingewirkt hat, so kann man der Einführung der Zeitkäufe auf Prämie seinen Beifall nicht versagen. In Amsterdam wurden diese Geschäfte zuerst geregelt und in einiger Ausdehnung betrieben und sie sind daselbst wahrscheinlich auf folgende Art entstanden.

So wie in London, gibt es auch in Amsterdam reiche Capitalisten, die von ihren Renten leben; da aber bei dem Ueberfluß an Gelde gewöhnlich nur

niedere Zinsen gegeben werden, so suchten jene, ohne sich in gewagte Geschäfte einzulassen zu wollen, mit ihren Capitalien zu speculiren, indem sie Staatspapiere einkauften und sich auf diese eine bestimmte Geldsumme von einem oder mehreren Procenten, eine sogenannte Prämie, bezahlen ließen, gegen welche es dem Bezahler derselben überlassen blieb, die in Rede stehenden Papiere bis zu einem bestimmten Tage für den bedungenen Preis zu beziehen oder nicht. Waren bis zum Verfalltage die Papiere im Werthe gestiegen und der Prämiezahler wollte sie beziehen, so hatte ihr Besitzer bisher die Zinsen bezogen und die Prämie gewonnen; fiel aber ihr Werth bis dahin und der Prämiezahler wollte sie nicht annehmen, so hatte der Besitzer durch die erhaltene Prämie seine Papiere nun für einen niedrigeren Preis und konnte abermals Prämie davon beziehen, ohne im einen wie im andern Falle einen eigentlichen Verlust zu leiden, da er wenigstens immer die Zinsen seiner Papiere bekam. Wie alle andern Geschäfte in Staatspapieren, dehnte sich auch das Prämiegeschäft immer mehr aus und nahm endlich eine solche Richtung, daß Besitzer von 10 Stück Obligationen sich Prämie auf 20 bezahlen ließen, weil sie glaubten, daß die Papiere fallen und also nicht würden bezogen, mithin die Prämie gewonnen werden, oder, im entgegengesetzten Falle, durch diese den etwaigen Verlust zu decken gedachten; endlich nahmen Speculanten sogar Prämien auf eine Menge von Papieren, von denen sie vielleicht nicht ein einziges besaßen. Solche gewagte Geschäfte, ohne gehörige Deckung, blieben jederzeit bedenklich, weil der Prämiennehmer zu jedem Preise schnell aufkaufen muß, wenn der Prämiezahler wirklich beziehen will und wirken nicht selten bedeutend auf den Tagespreis ein, führen auch wohl den Ruin des Speculanten herbei, wenn dieser nicht die vollkommenste Börsenkenntniß besitzt. Der Betrag der Prämie hängt gänzlich von den Umständen ab; sind die Zeiten kritisch, so daß Niemand sich zu festen Zeiträumen entschließen mag, so kann die Prämie auf einen Monat zu 4 bis 5 $\frac{0}{100}$, auch noch höher steigen, dahingegen in ruhigen Zeiten selten mehr als ein $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{100}$ gegeben wird. Auf manchen Plätzen, z. B. in Paris, ist es gebräuchlich, die Prämie, bei Bezug des Käufers, auf die Zahlung der Kaufsumme zu berechnen, meistens aber wird sie ein für allemal abgefordert bezahlt; was entweder schon im Voraus oder am Verfalltage geschieht.

§. 40. Schlußarten desselben.

Bei der ursprünglichen und einfachsten Schlußart bedingt sich Einer gegen Vorausbezahlung einer gewissen Prämie die Wahl, von einem Andern innerhalb einer bestimmten Zeit eine Anzahl Staatspapiere zum festgesetzten Tagespreise zu beziehen oder nicht, welches Recht von diesem zugestanden wird. Ersterer heißt der Prämiegeber, letzterer der Prämiennehmer. Gewöhnlich schreibt dieser einen Schlußbrief, in welchem die Größe der Prämie selten angegeben ist; zwei Prämiebriefe sind nur dann üblich, wenn ausnahmsweise die Prämie nachvergütet wird. Man macht dieses Geschäft zuweilen auch so, daß die Wahl zur Lieferung bedungen wird, wo dann der Lieferer die Prämie vorausbezahlt oder nachvergütet, und die Prämie *À réception*, *Empfangsprämie*, *prime pour recevoir*, genannt wird; zahlt sie aber, wie gewöhnlich, der Käufer, so heißt sie *Vorprämie*, *Lieferungsprämie*, *prime pour livrer*.

Andere Schlußarten sind:

- a) Man kauft von Jemandem eine Anzahl Papiere auf einen Monat und

verkauft einem Andern auf dieselbe Zeit eben so viel, wo man in jedem dieser beiden Fälle eine Prämie vorausbezahlt, um sich den Rücktritt von jedem dieser beiden Geschäfte offen zu halten. Fällt nun bis dahin der Tagespreis, so liefert man dem einen Contrahenten, tritt hingegen von dem Vertrage, wozu man zu beziehen hätte, zurück; ist aber der Tagespreis gestiegen, so läßt man sich liefern und gibt die Lieferung an den andern Contrahenten auf, dem man die Prämie läßt. Obschon auf diese Art zwei Prämiegeschäfte vorkommen, so ist bei jedem doch nur ein Prämiegeber und ein Prämiennehmer vorhanden. In Paris nennt man diese Geschäfte: *operations de prime contre prime*.

b) Man schließt zwei Prämiegeschäfte ganz so ab, wie eben gedacht, räumt aber dem Prämiegeber die Befugniß ein, innerhalb einer bestimmten Frist, entweder ohne alle Einschränkung, oder doch von einem gewissen Tage der Frist an, die Erfüllung täglich zu verlangen. Durch diese Clausel (s. S. 36.) erhält der Prämiegeber den wichtigen Vortheil, die Besserung des Tagespreises innerhalb der vertragsmäßigen Frist für sich benutzen zu können, indem er bei dessen Steigen die Papiere beziehen, bei dessen Fallen aber zufolge des zweiten Schlusses demselben Prämiennehmer liefern kann. Diese Schlussart, Wandelgeschäft genannt, hat jedoch manche Bedenklichkeiten, weil Prämiegeschäfte allemal zu einem höheren Preise als feste Zeitkäufe geschlossen zu werden pflegen, daher ein starkes Steigen eintreten muß, um bei früherer Kündigung gewinnen zu können, besonders aber darum, weil man durch den Gebrauch dieser Clausel sich das Geschäft feststellt, was bis zu dem eigentlichen Verfalltage leicht mehr schaden als nützen kann.

c) Um den eben gedachten Nachtheilen zu entgehen, zog man vor, das Wahlrecht in der bemerkten Art ganz aufzuheben, dagegen für beide Prämiegeschäfte einen und denselben fixen Verfalltag auf die Weise zu bestimmen, daß sich A. gegen B. verpflichtet, für eine vorausbezahlte Prämie, um einen bestimmten Preis, eine gewisse Anzahl von Papieren an jenem Tage entweder von B. zu beziehen oder diesem gleichviel zu liefern, so daß es nun von dem Prämiegeber B. allein abhängt, welche von beiden Erfüllungsarten eintreten und ob A. überhaupt liefern oder beziehen soll. In Amsterdam ist dieses sogenannte *zweischneidige* Prämiegeschäft wohl bekannt, und wahrscheinlich daselbst auch zuerst eingeführt. Dort änderte man es auch dahin ab, daß die Prämie nicht vorausbezahlt, sondern auf den Preis der Papiere geschlagen wird, so daß, wenn der Prämiegeber beziehen will, er so viel mehr bezahlen muß, als die Prämie beträgt; will er aber abliefern, so rechnet er um so viel weniger dafür an. Uebrigens darf bei diesem Amsterdamer Schluß der Prämiegeber nicht, wie bei einem andern Prämiegeschäft, gegen Zurücklassung seiner Prämie, nach Belieben vom Vertrage ganz abgehen, sondern muß einen von den beiden Verträgen erfüllen, so daß also ein solcher Schluß insofern dem Stellgeschäft gleicht. Damit der Prämiennehmer Zeit hat, sich zu einer der gewählten Erfüllungsart, durch Anschaffung der nöthigen Papiere oder Baarschaft vorzubereiten, ist es gebräuchlich, einen dem Verfalltage um 8 oder 14 Tage vorhergehenden Tag zu fixiren, an welchem der Prämiegeber bestimmt erklären muß, ob er beziehen oder liefern will.

d) Schluß auf Prämie zum nächstfolgenden Tage, die in Paris üblichen

primes du jour au lendemain, wobei, wie gewöhnlich gegen Prämie geschlossen wird, jedoch der auf den Schlußtag nächstfolgende, in der Regel, schon der entscheidende ist; präcis 3½ Uhr muß der Prämiegeber auf der Börse erklären, ob er beziehen will, und der um diese Zeit geltende Preis der Effecten entscheidet. Geschäfte dieser Art schließen in Paris gewöhnlich die sogenannten *Coullissiers*, direct unter sich, ohne Zuziehung eines Agenten, zuweilen nur auf einige Stunden, wie auch auf mehr als einen Tag, wobei dann eigentlich die oben gedachte Benennung weggfallen sollte.

3. Der Rückkauf, oder:

Das Prolongationsgeschäft.

§. 41. Entstehung und Beschaffenheit desselben.

Als durch den Pariser Friedensschluß im Jahre 1815 den bisher immer wiederkehrenden Kriegen ein Ende gemacht war, erhielt der Handel mit Staatspapieren einen neuen Schwung, und der daraus hervorgehende bedeutende Gewinn feuerte sowohl die sogenannten Liebhaber, als auch die neu hinzukommenden Speculanten zu Unternehmungen an, die nicht selten ihre Kräfte überfliegen. Anfangs wurden Lieferungsgeschäfte auf Zeit gemacht, wobei man den Credit benutzte, den man sich oft erst durch künstliche Hülfsmittel verschafft hatte, und es wurde auf die größten Summen speculirt. Allein bei dem fortwährenden Steigen der Papiere fanden sich oft so viel Käufer, daß sie die Zahl der Verkäufer zuweilen auf das Doppelte übertrafen, sobald es galt, Papiere auf Lieferung zu erhalten, dahingegen auf den Tag Verkäufer, gegen sofortige comptante Zahlung, genug vorhanden waren. Hierzu aber war den Käufern baares Geld nothwendig, und sie nahmen daher ihre Zuflucht zu Capitalisten, welche gegen 5 bis 8 % jährliche Zinsen etwa $\frac{2}{3}$ des Papierwerthes vorschossen, so daß der Kaufstuge nur noch für $\frac{1}{3}$ des zum Ankauf erforderlichen Geldes zu sorgen hatte. Als aber, durch den Gewinn angelockt, immer mehr Speculanten auf der Börse erschienen, von denen manche nicht einmal das Fünftheil, vielweniger den ganzen baaren Einkauf, bestreiten konnten, und als die Capitalisten, in Folge des immer höher steigenden Gewinnes bei den Börsegeschäften, mit den bisherigen Zinsen sich nicht mehr begnügen wollten, so führte man das Prolongationsgeschäft ein. Die Rentiers kauften nämlich den Speculanten die Papiere gegen baares Geld nach dem Tagespreise ab, und gaben sie ihnen dann zu einem verhältnißmäßig höheren Preise auf einen oder mehr Monate zurück. Hierdurch konnten sie ihr Geld leicht höher stellen, weil sie außer den Zinsen der Papiere noch ein anderes Einkommen, die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreise, Report, auch Prämie genannt, hatten; der Speculant hingegen scheute ein für ihn so kleines Opfer nicht, weil er auf solche Weise, ohne Verwendung eigenen Vermögens, große Unternehmungen machen konnte. So breiteten sich diese Geschäfte, wegen der damit verknüpften Vortheile, immer weiter aus, und wir finden sie in Deutschland unter dem Namen *Prolongationsgeschäft*, in Paris *marché à report*, in Amsterdam *verkoop of prolongatie* oder *prolongatie contract*, und sie sind so beliebt geworden, daß viele angesehenere Häuser ihre Capitalien ausschließlich in ihnen anlegen.

§. 42. Schlusarten desselben.

In Paris und in London verkauft man seine Renten für die gegenwärt-

tige Liquidationszeit (*fin courant*) und kauft sie für die folgende (*fin prochain*) zurück, oder man prolongirt auch gegen eine baar bezahlte Prämie, *report sur prime*; wogegen die Schlussformen nichts Eigenes haben. Stehen z. B. die 3 % Renten 82 *fin courant*; *fin prochain* aber 82 $\frac{3}{4}$ %, so ist dieses $\frac{3}{4}$ der Report, die Preisdifferenz zwischen Ende des laufenden und Ende des folgenden Monats; kauft man aber für Ende des laufenden Monats, und verkauft gegen Prämie auf *fin prochain* wieder, wobei, in der Regel, wie bei dem Prämiegeschäft, der Report etwas höher gegriffen wird, so ist solches *report sur prime*. Bezieht bei diesem der andere Theil, so genießt man den hohen Report, bezieht er nicht, weil ihm der Tagespreis nicht gefällt, so hat man die Prämie und nimmt als fixer Käufer die Papiere an sich, woran man Nichts verlieren kann, weil die Prämie den geringeren Tagespreis deckt. Speculirte Jemand auf das Steigen, will aber die Speculation nicht sogleich, sondern etwa erst in einem Monate vollziehen, so verkauft er am Verfalltage die Papiere zum Tagespreise und kauft sie gleich zu demselben Preise auf einen Monat Lieferung zurück; hat er auf das Fallen speculirt, so kauft er ebenfalls die gegebenen Papiere zurück, verkauft sie zu gleichem Preise auf einen Monat weiter und berechnet alsdann die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreise. *Faire une commune* nennt man in Paris, wenn man z. B. 3 % Renten zu 104 kauft, und, wenn sie auf 103 gefallen sind, eben so viel an sich bringt, so daß man nun die ganze Masse zu 103 $\frac{1}{2}$ Mittelpreis hat, wodurch man also einigen Vortheil erlangt, hingegen bei dem Einkauf des Ganzen, zum ersten Preise, Schaden erlitt.

In Amsterdam schließt man ein solches Geschäft, mit Demjenigen, der statt des Zeitkäufers sich zum Bezuge der Papiere erbietet, als verzinsliches Darlehn, gegen Verpfändung von höchstens 10 % über die geliehene Summe hinaus, gewöhnlich auf eine kurze Zeit, unter 3 Monaten; diese 10 % wurden durch einen Börsebeschuß vom 17. Februar 1826 fest angenommen, weil damals mehre bedeutende Häuser dort bedenklich standen, und Niemand auf hinterlegte Staatspapiere leihen wollte, wenn er nicht 10 % Deckung in Händen hatte und behielt. Diese Art von Geschäften findet daselbst mehr Liebhaber, als die seltener vorkommenden Prolongationen auf Pariser Art. In Paris kommt diese Deckung (*couverture*) ebenfalls vor, besonders bei den 3 % Renten; steht z. B. der Report 40 Centimes, so fordert man 5 Francs *couverture*.

Auf den deutschen Börsen wird in diesen Geschäften meistens eben so geschlossen, wie zu London und Paris.

4. Der Hoffnungskauf, oder:

Das Heuergeschäft (Miethgeschäft).

§. 43. Entstehung und Beschaffenheit desselben.

Der Hoffnungskauf, oder, wie man dieses Geschäft gewöhnlich nennt, das Heuergeschäft, welches auch erst in neueren Zeiten vorgekommen ist, hat in seiner Entstehung viel Aehnliches mit der des Prämiegeschäfts. Capitalisten, die einen Theil ihrer Gelder in Papieren von Lotterie-Anleihen, die entweder gar keine oder nur geringe Zinsen trugen, angelegt hatten, kamen auf die Idee, ihre Loose, während der Ziehung, einem Andern gegen eine be-

stimmte Vergütung (Prämie) zu überlassen, so daß dieser bei der nächsten Ziehung im ganzen Umfang derselben, oder nur von einem gewissen Preise an gerechnet, und wenn eine Ziehung mehrere Tage dauerte, entweder diese ganze Zeit oder nur auf einen Tag interessirt sein sollte, wobei die Eigenthümer der Papiere also eine kleinere aber gewisse Summe dem möglichen größeren Gewinne vorzogen. Außerdem behielten sie, nach wie vor, den Bezug ihrer Zinsen, erhielten das Feuergeld (die Prämie), und riskirten durchaus Nichts dabei, weil, nach einer bei diesem Geschäft stillschweigend verstandenen Bedingung, für jedes in der Ziehung herausgekommene Loos ein anderes noch liegendes geliefert, oder dessen höfemäßiger Betrag vom Gewinne zurückgelassen werden muß. Hingegen hatte der Abnehmer solcher Loose den Vortheil, daß er mit einer geringen baaren Auslage, für welche er oft kaum ein einziges Dringal-Loos kaufen konnte, eine bedeutende Anzahl derselben mitzuspielen im Stande war, von denen er einen namhaften Gewinn zu hoffen hatte. Daß diese Art von Geschäften beiden Theilen ein besonderes Interesse gewähren mußte, beweist ihre schnelle Ausbreitung; man fand sie immer angenehmer, trieb sie dann ins Große und übertrieb sie endlich, so daß Speculanten zuweilen Lotterie-Anleihe-Obligationen und Loose verheuern, die sie gar nicht besitzen, woraus ihnen jedoch ein bedeutender Schaden erwachsen kann, wenn auf diese Papiere bedeutende Gewinne fallen, die der Verheuerer bezahlen muß, ohne sie selbst bei der Casse erheben zu können.

§. 44. Schluß des Feuergeschäfts.

Der Verheuerer (so heißt nämlich der Ablasser von Lotterie-Anleihe-Obligationen und Loose) schreibt einen Schlußbrief, Heuerbrief genannt, an den Heuerer (Derjenige, welcher die Papiere übernimmt), in welchem Schluß- oder Heuerbriefe insbesondere die Nummern der verheuerten Loose mit Zahlen und Buchstaben aufgeführt werden, und dem der Aussteller in der Regel die Clausel fix beifügt. Er übernimmt darin die Verpflichtung, dem Heuerer alle auf eine oder die andere der geheuerten Nummern in dieser Ziehung fallenden Gewinne, gegen Auslieferung einer noch liegenden Nummer für jede, welche herauskommt, baar auszuzahlen. Zuweilen wird dem Verheuerer die Wahl überlassen, ob er diese Auslieferung verlangen, oder vielmehr den Betrag der Einlage für ein jedes Loos baar berichtigt haben, oder ob er statt Auszahlung der baaren Gewinne die Auslieferung noch nicht gezogener Nummern versprechen will, was alsdann, nach dem jedesmaligen Uebersinkommen im Heuerbriefe genau ausgedrückt wird. Eben so werden auch zuweilen die Nummern erst hintennach vom Heuerer und Verheuerer angezeigt und vom letzteren alsdann am gehörigen Orte in den Heuerbrief eingetragen. Die Loose selbst bekommt der Heuerer gewöhnlich nur dann, wenn er aus besondern Gründen es wünscht, gegen Caution, für die Dauer der Ziehung ausgeliefert, oder sie werden bei einem Dritten, verschlossen oder versiegelt, bis nach vollendeter Ziehung niedergelegt. Die auf die bezüglichlichen Nummern fallenden Gewinne erhält, je nachdem der Heuerbrief lautet, der Heuerer entweder vom Verheuerer ausgeliefert, oder er läßt sie sich von der Casse baar auszahlen und stellt die gehörige Bescheinigung darüber aus. Trägt der Heuerer hinsichtlich der Geldmittel des Verheuerers Bedenken, so thut er sehr wohl, sich die Loose entweder selbst ausliefern zu lassen, oder doch ihre Niederlegung bei einem Dritten zu verlangen.

§. 45. Das Promessenspiel.

Da dieses ebenfalls eine Art von Hoffungskauf ist, so möge desselben hier Erwähnung geschehen. Gewöhnlich betreiben kleinere Speculanten dieses Geschäft, auf einzelne Nummern einer Lotterie-Anleihe-Ziehung, in der Art, daß der Aussteller dem Inhaber der Promesse den auf das in derselben angegebene Originalloos in einer bestimmten Ziehung fallenden Gewinn, gegen Auslieferung eines noch nicht herausgekommenen Looses, oder gegen Abzug dessen Tagespreises, wobei aber gewöhnlich der Tag, von welchem dieser angenommen werden soll, nicht angegeben ist, binnen einer gewissen Zeit zu bezahlen verspricht. Solche Promessen werden oft von Leuten gekauft, denen das Wesen derselben fremd zu sein scheint; solchen diene die Bemerkung, daß Promessen nirgends bei der zahlpflichtigen Cassé anerkannt und wie die Originalloose, auf welche sie lauten, ausbezahlt werden, sondern jede Cassé zahlt nur gegen Vorzeigung des Original-Looses, auf dessen Nummer der Gewinn gefallen ist, weshalb also das Spiel auf eine Promesse nur auf einem Privatvertrage zwischen deren Aussteller und Nehmer beruht, so daß der letztere nur an den ersteren sich des Gewinnes wegen halten kann, keineswegs aber an die Cassé. Es geschieht auch wohl sogar, daß der Verkäufer sich noch gewisse Procente von dem Gewinne ausmacht, welches zuweilen so weit geht, daß der Käufer der Promesse am Ende Wenig oder Nichts übrig behält, weshalb man sich also bei diesem Geschäft besonders versehen muß.

B. Das Versaßgeschäft.

§. 46. Beschaffenheit desselben.

Auf bedeutenden Handelsplätzen ist es nichts Seltenes, daß Staatspapiere zur Sicherstellung eines gewöhnlichen Darlehns, einer Wechselerforderung und dergl. mehr dem Creditor gegeben werden, und zwar 10 % oder mehr unter ihrem Werthe, je nachdem die Zeitverhältnisse, die Art der Papiere, sowie die Umstände des Leihers mehr oder weniger Bedenken bei dem Darleiher veranlassen, so daß dieser stets die ursprüngliche Deckung von 10 oder mehr Procenten in Händen hat und der Schuldner, wenn der Tagespreis jener Papiere unter dieses Limito sinkt, sogleich Nachschuß leistet, die Zinsen des Darlehns aber vorausbezahlt oder von der zu leihenden Summe abgezogen werden. Solche Geschäfte betreiben nicht nur einzelne Capitalisten, sondern auch Banken, wie denn z. B. bei der Berliner Hauptbank, so wie bei ihren Comptoirs Darlehne auf alle inländische zinstragende und an der Berliner Börse cours habende Staatspapiere, gegen Zinsen, nicht unter 4 und nicht über 5 % gegeben werden, und zwar auf die Zeit von mindestens 1 bis höchstens 3 Monate. Eben so gibt auch die Wiener Bank Darlehne auf inländische, in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, für höchstens $\frac{2}{3}$ ihres dormaligen, in Conventionsmünze bestehenden börsenmäßigen Mittelpreises, allemal in runden, durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen von wenigstens 1000 Gulden Bankvaluta, nach Wunsch auf 15, 30, 45, 60, 75 oder 90 Tage, kann aber auch nach dem Circulare vom 8. Febr. 1819 auf alle Gattungen von Staatspapieren bis zu 500 Gulden Bankwährung Vorschüsse machen. Als Gegenstand des Privatverkehrs, findet man das Versaßgeschäft mit Staatspapieren, sowohl wegen seiner Solibität, als auch wegen der demselben bewohnenden Leichtigkeit, haares Geld auf- und anzubringen, sehr verbreitet.

§. 47. *Schlussarten des Verfaßgeschäfts.*

In Paris schließt man Verfaßgeschäfte, *emprunts* oder *prets sur dépôt d'effets publics*, gewöhnlich auf höchstens 3 Monat Frist, wobei der Leihverpflichtet wird, binnen 24 Stunden, auf Verlangen Nachschuß zu leisten. Geschieht solches nicht, oder die auf Verfall versicherte Forderung wird nicht getilgt, so deckt das Agenten-Syndicat den Darleiher, indem es die in *dépôt* gegebenen Renten auf Gefahr des Schuldners sofort an der Börse verkauft.

In Amsterdam schließt man sie unter dem Namen *beleening* oder *beleenings-contract* ebenfalls höchstens auf 3 Monate, und die Rückerstattung des verzinslichen Darlehns wird durch Effecten von 20 bis 25 % innerem Werth über die dargeliehene Summe, die der Darleiher als Unterpfand bekommt, gesichert; auch hier muß auf Verlangen sofort Nachschuß geleistet werden, wenn der Schuldner nicht den alsbaldigen Verkauf seiner Effecten auf der Börse gewärtigen will. Auch werden in Amsterdam häufig Verfaßgeschäfte in Form eines Kaufhandels zu einem anderweit erst noch zu bestimmenden Preise geschlossen.

Auf den deutschen Börsen, namentlich in Frankfurt a. M., gibt man Staatspapiere gegen Darlehn, oder zu Deckung eines solchen, so wie auch einer Wechselforderung und sonst, in der Art, daß man sie in einem besondern Schlussbriefe genau specificirt, wobei sich der Schuldner verbindlich macht, im Falle die Papiere auf der Börse des Platzes 10 bis 15 % unter ihrem beim Abschluß angenommenen Werthe sinken sollten, auf Verlangen sofort Nachschuß zu leisten, worüber er bei Erlegung desselben eine Quittung erhält; hingegen wird auch im Schlussbriefe bemerkt, daß, wenn der Nachschuß binnen 24 Stunden nicht angeschafft oder auf Verfall die Forderung nicht getilgt wird, der Gläubiger berechtigt sein soll, die zum Unterpfand gegebenen Papiere ohne Weiteres durch einen beeidigten Salsal verfilbern zu lassen, oder auch wohl solche, ohne Verkauf, zum laufenden Preise an sich zu behalten. Im ersten Falle stellt er dem Schuldner eine Verkaufsnota zu, im zweiten berechnet er sich mit demselben, gewöhnlich in einem Contocorrent, über die Differenz. Außer der Benennung Verfaßgeschäft sind auch noch folgende üblich: Depotgeschäft, Deckungsvertrag, Versicherungsvertrag.

C. Das Commissionsgeschäft.

a) Die Einkaufscommission.

§. 48. Beschaffenheit derselben.

Im Allgemeinen kommt das Commissionsgeschäft bei Staatspapieren dem im Waarenhandel völlig gleich. Will nämlich Jemand, an einem Orte, wo keine Börse vorhanden ist, Staatspapiere an sich bringen, oder aber, coursiren die begehrten Papiere nicht auf der Börse des Platzes, wo sich der Kaufstüchtige befindet, so beauftragt er einen Commissionair auf einem bedeutenden Börseplatze, für eine bestimmte Summe, von den fraglichen Papieren, auf Lieferung, oder wie solche sonst vortheilhaft eben zu haben sind, gegen eine gewisse Provision für ihn einzuthun. Hat der Commissionair keinen Grund, den erhaltenen Auftrag mit umgehender Post abzulehnen, so muß er den vortheilhaftesten Weg aussuchen, die Papiere zu bekommen, und gleich nach dem festen Schlusse seinem Committenten anzeigen, daß, wie hoch und auf welche

Art er den Einkauf besorgt habe, so auch, wenn derselbe auf Lieferung wäre, wann diese erfolgen wäre. Hierbei ist nun die Frage zu entscheiden: zu welcher Zeit das Eigenthumsrecht an diesen Papieren auf den Committenten übergeht?

Wenn der Commissionair von einem Dritten die Papiere gekauft hat, so wird der Committent deren Eigenthümer, sobald sie dieser Dritte dem Commissionair überliefert, wenn dagegen dieser Letzte die Papiere aus seinem eigenen Vorrathe nimmt, weil er eben eine Partie derselben liegen hatte, so geht das Eigenthumsrecht daran erst durch Uebertragung desselben auf den Committenten über. Hierzu ist das bloße Einschreiben in die Geschäftsbücher des Commissionairs aber nicht hinreichend, indem dieser nicht zu gleicher Zeit als Verkäufer die Papiere begeben und sie als Commissionair beziehen und übernehmen, also kein Geschäft mit sich selbst abschließen kann; sondern es wird dazu der wirkliche Empfang von Seiten des Committenten, oder seines Stellvertreters erfordert, oder deren Versendung an ihn, wenn sie auch noch nicht bei ihm angelangt sind, sondern bloß das geschehene Absenden derselben ihm angezeigt ist, oder aber wenigstens die figürliche Uebertragung durch Absonderung von den übrigen Papieren des Commissionairs und Einsendung der Commissionfactura an den Committenten. Sollte Letzterer, mit dem Ausgange seiner Conjecturen unzufrieden, die laut Auftrag für seine Rechnung vom Commissionair eingekauften Papiere nicht beziehen wollen, so darf dieser weder sogleich noch nach Verlauf einiger Zeit die Papiere zu versilbern suchen, sondern er muß gegen den Committenten auf sofortige Abnahme der Papiere, Erstattung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und auf Schadenersatz, soweit dieses Verlangen begründet werden kann, klagen. Schlägt er diesen Weg nicht ein, und verkauft ohne Weiteres die streitigen Papiere, so ist der Committent berechtigt, wegen eigenmächtiger Ueberschreitung der Grenzen des Auftrages eine Klage auf Schadloshaltung anzustellen; es wäre denn, daß der Commissionair nachweisen könnte, er sei zu der Veräußerung durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Committenten berechtigt gewesen. Es geschieht aber auch wohl, daß gewissenlose Commissionairs, sowohl bei der Ein- als Verkaufs-Commission sich des niedrigen Kunstgriffs bedienen, gleich nach erhaltenem Schreiben den Auftrag auszuführen, die Anzeige davon aber bis eine Stunde nach der nächsten Börse zu verschieben. Wenn nun der Tagespreis für den Committenten besser steht als zur Zeit des Ankaufes, so berichten sie, sie hätten noch vor der Börse abgeschlossen; sobald sich aber derselbe schlechter stellt, so schreiben sie, sie hätten erst auf der nächsten Börse den ihnen ertheilten Auftrag vollziehen können, und behalten die Differenz für sich. Es ist daher den Committenten, welche ihre Commissionairs nicht genau kennen, anzurathen, ihre Aufträge fest dahin zu ertheilen, daß sie diese auf der nächsten Börse nach Empfang vollziehen sollen.

b) Die Verkaufs-Commission.

§. 49. Dabei übliche Schlussart.

Staatspapiere werden gemeinlich so in Verkaufs-Commission gegeben, daß man einem auswärtigen Hause den Auftrag gibt, Nachricht zu ertheilen, wenn gewisse Papiere einen bestimmten Tagespreis erreicht haben, für welchen man sie begeben will, worauf man demselben die Papiere übersenden wolle, die man dann nach genügender Antwort zu einer solchen Zeit abgehen läßt,

daß sie bis zum Verfalltage in den Händen des beauftragten Hauses sein können; wogegen dieses sie noch vor Empfang bei erster Gelegenheit, sobald der ihm fixirte Preis zu bekommen ist, auf so viel Zeit verkauft, als bis wohin es, nach der Entfernung seines Platzes von dem des Committenten, auf dem gewöhnlichen Versendungswege die Papiere in die Hände zu bekommen erwarten darf und macht von dem Schlusse, sobald er fest geworden, dem Committenten die gehörige Anzeige. Solche Fälle jedoch, wo Einer dem Andern direct verkaufte Papiere bloß zu dem Behuf übersendet, um den Betrag dafür für Rechnung des Uebersenders einzuziehen und zu dessen weiterer Verfügung an sich zu nehmen, gehören nicht zur Verkaufscommission, sondern zur gewöhnlichen Procura.

§. 50. Uebergang des Eigenthums im gedachten Falle.

Der Käufer hat am Erfüllungstage die Papiere bei dem Commissionair, gegen Bezahlung des Kaufpreises, als sein Eigenthum, in Empfang zu nehmen; unterläßt er dieses jedoch, so beauftragt der Commissionair einen Notar, sofort Protest gegen ihn zu erheben, und sendet den erhobenen Protest mit erster Post an seinen Committenten, auf dieselbe Art, wie der Wechsel-Procurist verfährt. Ausnahmen von diesem Verfahren finden jedoch unter verschiedenen Umständen Statt; so z. B. wenn der Käufer sich direct an den ihm bekannt gewordenen Committenten gewendet und diesen beauftragt hat, die fraglichen Papiere an ein ihm bekanntes Haus zu schicken, von welchem er sie dann beziehen wolle, der Committent hierauf aber unbestimmt antwortet, indem er das vorgeschlagene Haus weder verwirft noch ein anderes dafür nennt, und etwa äußert: er werde dem Besteller die Papiere zu seiner Zeit zukommen lassen, ohne jedoch das Wie und durch Wen genauer anzugeben; meldet sich nun der Besteller am Verfalltage, bei dem von ihm vorgeschlagenen Hause zur Empfangnahme vergebens, weil der Committent die Papiere an ein anderes Haus gesandt zu haben vorgibt oder auch wirklich beweist, so kann jenen doch der Vorwurf der verzögerten Entgegennahme nicht treffen, sondern die daraus erwachsenden Nachtheile treffen einzig nur den Committenten, der, ganz gegen allen kaufmännischen Gebrauch, das ihm gemachte Unerbieten bestimmt zu beantworten, oder die Anzeige, bei Wem die Papiere zu erheben seien, unterließ. In solchen und andern ähnlichen Fällen thut der Käufer am besten, durch einen Notar wegen Nichtauslieferung der Papiere von Seiten des Verkäufers protestiren zu lassen, und sodann, auf den Grund dieses Protestes, seine rechtlichen Ansprüche gegen den Lieferer geltend zu machen. Will der Commissionair die Papiere für eigene Rechnung behalten und der Committent hat ein Verkaufs-Limito festgestellt, so kann Jener die Papiere geradezu übernehmen, ohne daß er nöthig hätte, in der Anzeige des festgemachten Schlusses sich als Käufer anzugeben; wäre hingegen vom Committenten kein Limito fixirt, so muß der Commissionair den Committenten benachrichtigen, daß er selbst als Käufer auftreten wolle, wenn dieser die Papiere zu dem und dem Preise zu begeben geneigt sei, oder wenigstens diese Frage sich beantworten lassen, ohne jene Anzeige zu machen; die Genehmigung des Preises von Seiten des Committenten, dem es übrigens ganz gleich sein kann, wer die Papiere bekommt, wenn er nur Zahlung dafür erhält, überträgt alsdann das Eigenthum an den Papieren auf den bisherigen Commissionair, sofern das Geschäft nicht zu den betagten gehört. Uebrigens besteht noch auf

einigen Plätzen die Vorschrift, daß der auf Zeit, aber ohne *del credere*, verkaufende Commissionair bei Einsendung der Verkaufsrechnung zugleich in einem versiegelten Zettel dem Committenten den Namen des Käufers einschicken soll, wenn er diesen nicht verlaublich wissen will, welchen Zettel der Committent, nach richtigem Empfange der Gelder, dem Commissionair unersöffnet zurückschickt; wogegen der dieses versäumende Commissionair, im Falle der dritte Käufer indeß fallirt, mit seinem eigenen Vermögen eben so für den ganzen Betrag haften muß, als wenn er von Anfang *del credere* gestanden hätte. Außer der Provision nach Platzgebrauch, wenn sie nicht ausdrücklich anders bedungen wurde, kann der Commissionair von seinem Committenten die Erstattung aller gehaltenen Kosten und Ausgaben verlangen, sowie auch, daß er von allen für ihn etwa übernommenen Verbindlichkeiten los und ledig erklärt werde, sobald das Geschäft beendigt ist.

D. Das Versicherungsgeschäft.

§. 51. Seine Entstehung und Beschaffenheit.

Das Versicherungsgeschäft verdankt seine Entstehung dem Handel mit Papieren der Lotterie-Anleihen, womit es auf das innigste verbunden ist. Zu allen Zeiten waren Papiere in Form von Lotterieloosen besonders beliebt, und machten deshalb stets einen Hauptgegenstand des Verkehrs mit Staatspapieren aus. Es gab aber auch fortwährend Zweifler, die bei den friedlichsten Verhältnissen dennoch immer Kriege prophezeiten und um deshalb die Papiere der Lotterie-Anleihen allen andern vorzogen, so wie es nie an Liebhabern gefehlt hat, die ihr Augenmerk zunächst auf die Verloosungsprämien richteten und deshalb in einer Anleihe-Lotterie lieber als in jeder andern spielten, weil in jener höchstens nur die Zinsen des baar eingezahlten Geldes verloren gingen, eigentlicheieten aber gar nicht vorkamen. Außerdem wurden aber auch die Anleihe-Loose von Capitalisten gesucht, um außer dem Zinsgenuß noch eine Feuerpyramide davon zu beziehen. Durch Alles dieses kam es dahin, daß der Tagespreis der Papiere mancher Lotterie-Anleihen höher getrieben wurde, als die niedrigsten Preise der Verloosungen im Betrage waren, wovon nur ein einziges Beispiel zeugen mag. Im Februar des Jahres 1825 wurden auf den meisten Handelsplätzen die 100 Gulden-Loose der Oesterreichisch-Rothschild'schen Lotterie-Anleihe von 1820 mit 154 bis 156 Gulden im fl. 20 Fuß pr. Stück bezahlt, während in der am 1. März jenes Jahres zu Wien vorgenommenen Ziehung 8630 Preise nur zu 125 fl. befindlich waren, die noch dazu erst 3 Monate nach der Verloosung ausbezahlt wurden, weshalb also für die Besitzer solcher Lose kein kleines Risiko vorhanden war. An 100 Stück, die zufällig in einer im Zuge befindlichen Serie waren, wurden mehr als 4000 fl. gewagt, wenn nämlich die einzelnen Nummern nicht mehr als den geringsten Preis von 125 fl. gewannen, wobei kein außerordentlicher Zufall erforderlich war, da gegen etwa 500 den Realwerth der Loose zum Theil nur gering übersteigenden Gewinne, 9314 Nieten, oder vielmehr solche Preise im Rabe lagen, die den Besitzern der Trefferloose deswegen keinen Vortheil, sondern wirklichen Nachtheil brachten, weil sie solche auf der Börse zu einem vortheilhaften Preise ohne Mühe hätten absetzen können. Bei so bedeutendem Risiko, welches sich in Folge des fortwährend hohen Börsenwerthes dieser Papiere noch beträchtlich steigerte, nahm deshalb jeder vorsichtige

Geschäftsmann Anstand, große Summen aufs Spiel zu setzen und verkaufte seine Loose lieber vor der Ziehung auf der Börse, wodurch aber, da sich Begeher genug fanden, der Tagespreis dieser Papiere bedeutend herabgedrückt wurde, so daß die Besitzer derselben oft nicht wußten, welches von den beiden Uebeln, Verkaufen oder Mitspielen, das kleinste sein würde. In dieser allgemeinen Bedrängniß kam ein Hauptspeculant in solchen Loosen, der Banquier Wolf Zacharias Werthheimer zu Frankfurt a. M., auf die glückliche Idee, mittelst einer zu errichtenden Asscuranz, die drohende Gefahr abzuwenden, und dadurch nicht nur die Papiere wieder auf ihren früheren hohen Tagespreis zu bringen, sondern, da man nun mit größerer Sicherheit darauf speculiren konnte, diesen auch wohl noch mehr zu heben. Er, oder vielmehr seine Committenten, machten sich damals gegen Zahlung einer Versicherungsprämie von $1\frac{1}{4}$ Procent verbindlich, die ihnen aufgegebenen und genau bezeichneten Loose der Oesterreichisch-Rothschildschen Anleihe dergestalt zu versichern, daß jede in einer in Rede stehenden Verloosung herauskommende Nummer auf Verlangen des Vorzeigers gegen eine andere noch liegende umgetauscht werden sollte. Die Besitzer solcher Loose strömten nun von allen Seiten herzu, um sich durch eine so geringe Asscuranzauslage sicher zu stellen; allein auch der Versicherer hatte dadurch einen bedeutenden Gewinn, indem er starke Beträge von Asscuranzgebern einzo, und sich den Preis jener Loose, die er nach erfolgter Ziehung umtauschen mußte, dadurch hoch stellte. Bald wurden diese Versicherungen nun auch auf anderen Börseplätzen, namentlich in Wien, Leipzig und auch in Paris üblich, und zwar nicht mehr allein auf Lotterie-Anleihe-Loose, die an Spielwerth mit jedem Jahre zunehmen, sondern auch bei anderen Papieren, die zur Zeit ihrer anderweiten Abtragung auf der Börse über *pari* stehen und daher durch Rückzahlung ihres Nennwerthes Schaden befürchten lassen. Das Asscuriren der Loose ist bei allen Versicherern, seinem Wesen nach, völlig gleich; dieser verpflichtet sich gegen Erstattung einer Prämie, die sich nach der Lotterie-Anleihe und den damit verbundenen Umständen richtet, die vom versicherten Looseeigenthümer bezeichneten, in einer bestimmten Ziehung herauskommenden Loose, gegen andere noch nicht herausgekommene auf Verlangen des Inhabers umzutauschen, worüber er eine Original-Propresse ausstellt, in welcher er diese Verbindlichkeit zusagt, solche gewöhnlich durch einen für bestimmten Tag begrenzt, und die richtige Zahlung der Asscuranzprämie bescheinigt. Der Umtausch wird natürlich nur dann verlangt, wenn die Loose mit einem, dem bestehenden Tagespreise nicht gleichkommenden Betrage herausgekommen sind. Uebrigens kommt es auch bei diesen Geschäften öfters vor, daß die Contrahenten, statt des bedungenen Umtausches, sich hinterher bloß über die Differenz zwischen dem Werthe der herausgekommenen und noch zurückgebliebenen Papiere berechnen.

VI. Verordnungen und Gebräuche, die sich auf Staatspapiere und den Handel mit denselben beziehen.

A. In Betreff der Amortisation verlornen oder sonst abhanden gekommenen.

§. 52. Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Die Amortisation, Löschung, Vertilgung eines Documentes ist die öffent-

lich bekannt gemachte gerichtliche Erklärung, daß alle aus diesem Documente hervorgehende Ansprüche von Seiten des Inhabers sowie alle Verpflichtungen von Seiten des Ausstellers als nicht mehr bestehend zu betrachten seien. Wie eine solche Erklärung bei Gelegenheit eines jeden durch Zufall abhanden gekommenen Documentes gefordert werden kann, damit nicht etwa ein dritter unredlicher Besitzer Forderungen darauf begründen möge, zu denen er nicht berechtigt ist, so kann sie auch erfolgen, wenn Jemand aus dem Besitze eines Staatspapiers kam. Was nun solche Papiere, die auf Namen lauten, betrifft, so unterliegt die gerichtliche Aussprechung ihrer Ungültigkeit eben so wenig einem Anstande, als wenn eine andere, auf den Namen des Inhabers ausgestellte und verloren gegangene Schuldforderung außer Kraft gesetzt werden soll. Die Staatskasse leistet bloß gegen Auslieferung dieser Papiere und der dazu gehörigen Zinscheine an Denjenigen Zahlung, der entweder namentlich im Staatsschuldbuche aufgeführt ist, oder nachweisen kann, daß er durch vorschriftsmäßige Cession zum Besitze derselben gelangt sei, und die öffentliche Ungültigkeitserklärung wird bloß aus dem Grunde bekannt gemacht, weil sich der Staat vor der Gefahr der doppelten Zahlung schützen will. Anders verhält es sich jedoch bei den Papieren *au porteur*, indem bei diesen schon der bloße Besitz, ohne förmliche Cession, zu ihrer Geltendmachung bei der Staatskasse legitimirt, ihr Inhaber, weil er sie in Händen hat, im Verkehr als vermuthlicher rechtlicher Besitzer auftritt, und diese Verhältnisse eben so gut bei allen Nachfolgern des ersten Erwerbers wie bei ihm selbst stattfinden. Es ist daher erforderlich, daß Derjenige, welcher die Amortisation vernichteter oder sonst abhanden gekommener Papiere *au porteur* gerichtlich nachsucht, vorher genügend darthue, daß er das nicht mehr vorhandene Papier bis zu der Zeit seines Abhandenkommens wirklich besessen oder doch auf dessen Besitz ein unbestrittenes Recht gehabt habe, welches er durch Handelsbücher, Geschäftsbriefe, Prämie-Heuerbriefe, Asscuranzscheine, Zeugen und sonst zu bescheinigen sucht, auch eine möglichst genaue und vollständige Bezeichnung der Papiere, nach deren Urt, Nummer, Datum und Betrag, zu den Acten gibt, worauf das betreffende Gericht eine Edictalladung an die unbekannten Besitzer der fraglichen Papiere erläßt und sie auffordert, binnen einer gewissen Zeit solche im Original vorzulegen, mit der Verwarnung, daß, wenn dieses nicht geschehe, sie mit ihren ferneren Ansprüchen nicht mehr gehört und die Papiere für gänzlich ungültig und erloschen erklärt werden sollen. Hat sich nun bis zum Ablauf des angesetzten Termins Niemand gemeldet und die Edictalladung ist förmlich zu den Acten bescheinigt, so wird die Amortisation förmlich erkannt, dieses Erkenntniß ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und eine Zeit festgesetzt, binnen welcher es rechtskräftig wird, nach deren Verlauf alsdann Derjenige, welcher den Antrag gemacht hat, ein neues Staatspapier und auch die Zahlung der seit dem Verlust des alten fällig gewordenen Summen verlangen kann. Solches ist das allgemein übliche Verfahren, von dem aber die in manchen Staaten bestehenden Verordnungen und Geseze hin und wieder abweichen, und es sollen daher hier einige Gebräuche mitgetheilt werden.

§. 53. Vorschriften darüber, in Baiern und in Frankfurt.

In Baiern ist die Amortisation von Staatspapieren *au porteur* nur dann zulässig, wenn diese nicht mehr auf den Inhaber lauten, also kann eigentlich bei ihnen, als solche betrachtet, gar keine Amortisation stattfinden;

es bleibt vielmehr dem Eigenthümer verlornen oder sonst abhanden gekommenen Papiere *au porteur* bloß freigestellt, sie von dem auf ihn unmittelbar folgenden unredlichen Besitzer zu vindiciren (als Eigenthum zurückzufordern). Kann der bisherige Besitzer die gänzliche Vernichtung des Papiers hinreichend bescheinigen, so wird freilich die Stellung der Staatscasse gegen ihn wesentlich anders, als in den übrigen deutschen Ländern.

In Frankfurt wird die, auf zufälliges Abhandenkommen einer *au porteur* lautenden Frankfurter Obligation, nachgesuchte Vorladung des unbekannten Besitzers, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die Amortisation erfolgen solle, stets zurückgewiesen, und nur dann zugelassen, wenn der letzte Besitzer deren völlige Vernichtung so darthun kann, daß sich das städtische *Aerarium* offenbar mit dessen Schaden bereichern würde, sofern es einen solchen Unglücksfall für sich benutzen und die vernichtete Obligation sammt Zinsen zur Einlösungszeit nicht auszahlen wollte. Will also Jemand die Amortisation einer *au porteur* gestellten Frankfurter Obligation bewirken, so muß er beweisen, daß diese durch einen Zufall wirklich vernichtet ist, worauf die Amortisation erkannt und dem Nachsucher derselben, von dem *Aerario*, eine der vertilgten gleichlautende verzinsliche geschriebene Obligation zugestellt, daß solches aber geschehen, in dem Frankfurter Intelligenzblatte und den Zeitungen bekannt gemacht wird.

§. 54. Deshalb bestehendes Verfahren in Hannover.

Wer daselbst die gerichtliche Mortification vernichteter oder sonst abhanden gekommener landschaftlichen Obligationen bewirken will, muß zuvor eine Bescheinigung des Schatzcollegiums beibringen, daß die fraglichen Papiere eine anerkannte, und weder bezahlte noch sonst erloschene Staatsschuld betreffen, sowie die Art und Weise der Vernichtung oder des Abhandenkommens, insofern solche sich nachweisen läßt, ebenfalls dargethan werden muß. Ferner wird, bei Obligationen auf Namen, eine Bescheinigung des Schatzcollegiums erforderlich, daß der Antragende, oder Derjenige, der ihm das Eigenthumsrecht auf die Obligation abgetreten hat, sich als letzter Eigenthümer derselben legitimirt und als solcher die zuletzt bezahlten Zinsen davon erhoben habe, bei Papieren *au porteur* aber, deren möglichst genaue und vollständige Bezeichnung derselben, und eine Bescheinigung des letzten Besitzes oder doch der Berechtigung dazu. In der hierauf erfolgenden Edictalladung wird bei Obligationen auf Namen eine Frist von 3 Monaten, bei denen auf Inhaber eine von 1 Jahre, zur Anmeldung anberaunt, und erstere 3mal, mit jedesmaliger Zwischenzeit eines Monats, letztere aber eben so oft mit Zwischenräumen von 4 Monaten in in- und ausländischen Blättern bekannt gemacht, auch an der Gerichtsstelle angeschlagen und dem Schatzcollegio mitgetheilt, welches hierauf jede Zahlung auf die darin bemerkten Papiere einstellt, und die Vorladung bei einer oder mehreren Zinsenzahlungsklassen anschlagen läßt. Das alsdann erfolgende Erkenntniß wird bei Obligationen auf Namen 6 Wochen nach dem Publicationstage rechtskräftig; bei Zinscheinen, gleichviel ob diese allein oder mit der Obligation mortificirt werden, sowie bei anderen zu einer bestimmten Zeit zahlbaren Obligationen, jedesmal zwei Jahre nach Verfallzeit derselben, und bei Papieren *au porteur* zwei Jahre nach dem Verfalltage des letzten vor Publication des Erkenntnisses ausgegebenen Zinscheins. Wäre aber bei den letztgenannten drei Papierarten das Erkenntniß nicht volle 6 Wochen vor

Ablauf der gedachten zwei Jahre, oder erst nach ihrem Abgange publicirt, erst 6 Wochen nach diesem Publicationstage. Wenn sich vor Eintritt der Rechtskraft Jemand als Signer oder Inhaber der als abhanden gekommen bekannt gemachten Papiere meldet, so tritt das gewöhnliche Verfahren über das bessere Recht zwischen Diesem und Jenem, welcher den Antrag machte, ein, und das hierzu competente Gericht des Anmelbers erkennt dann auch über die Fortdauer oder Aufhebung des erlassenen Zahlungsverbotes. Wenn aber das Mortifications-Erkennniß rechtskräftig geworden ist, so kann der Betheiligte auf Ertheilung einer neuen Obligation und auf Zahlung der fällig gewordenen Summen Anspruch machen, und es können alsdann aus den amortisirten Papieren keine weiteren Ansprüche an die Landeskasse gemacht werden. Außer diesem gerichtlichen Verfahren kann Derjenige, der eine Obligation verloren hat, auch bei dem Schatzcollegio um Beihülfe zu ihrer Wiedererlangung nachsuchen, welches dann sofort jede Zahlung darauf einstellt und sie, im Falle ihres Vorkommens, anhält, bis der Ansucher, der davon in Kenntniß gesetzt wird, die gerichtliche Verfügung darüber bewirken kann, welches jedoch binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm gewordenen Anzeige an, geschehen muß, widrigenfalls die Obligation dem Vorzeiger zurückgegeben und Zahlung darauf geleistet wird. Das Schatzcollegium muß alljährlich ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Jahre mortificirten, oder zur gerichtlichen Mortification und sonst als verloren angemeldeten Obligationen, in allen Intelligenzblättern des Königreichs öffentlich bekannt machen.

§. 55. Kurhessische Verordnung darüber.

Wer in Kurhessen die Amortisation einer inländischen, auf den Inhaber lautenden Obligation nachsucht, muß deren ohne seinen Willen erfolgte Vernichtung oder Abhandenkommen, auch daß er während des laufenden oder vergangenen Jahres die betreffende, genau zu bezeichnende Obligation wirklich besessen, oder wenigstens ein Recht auf ihren Besitz gehabt habe, so gut als solches immer möglich ist, nachweisen, und außerdem sowohl die Art und Weise, wie er darum gekommen, sowie die Angabe, daß ihm deren jetziger Besitzer unbekannt sei, eidlich erhärten; er reicht die hierüber ihm gerichtlich ertheilte Bescheinigung bei der betreffenden Kasse ein, und von dieser wird den nächsten beiden öffentlichen Bekanntmachungen über die stattgehabte öffentliche Verloosung der Obligationen oder über den Rechnungsabschluß eine Aufforderung an den etwaigen Inhaber beigelegt, sich damit binnen einer 3monatlichen Frist, von der zweiten Aufforderung an, zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht, so erhält der Reclamant auf Verlangen einen Duplicatschein, ohne Zinsscheine, von der Form der Original Obligationen abweichend, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß jede Zahlung von Capital und Zinsen erst binnen 2 Jahren nach Versfall des Scheins an dessen Inhaber erfolge, wenn nicht bis dahin der betreffende Zinsschein oder die Obligation selbst zur Zahlung vorgezeigt werde. Doch hindert die bloße Vorzeigung der Zinsscheine durch einen Dritten innerhalb der gedachten Frist die Ausfertigung des Duplicats nur dann, wenn daraus die Unwahrheit der zu dessen Erhalten geschienenen Angaben hervorgeht. Erfolgt inzwischen die Vorzeigung der Originalobligation, so wird kein Duplicat gegeben, sondern der Reclamant von dem Vorfalle benachrichtigt, welcher, wenn er bereits ein Duplicat erhielt, solches wieder ausliefern muß. Für gänzlich vernichtete oder verlorne Zinsscheine

wird kein Duplicat gegeben; doch kann der Inhaber einer Staatsobligation, dem die dazu gehörigen Zinsscheine weggekommen sind, deren Betrag auf den Grund seiner Obligation erheben, wenn nämlich die Zinsscheine binnen 2 Jahren seit ihrem Verfall nicht zur Auszahlung vorkommen.

§. 56. Amortisations-Verfahren in Oesterreich.

Staatspapiere *au porteur* können nur dann amortisirt werden, wenn sich binnen einer mehrjährigen Frist, welche gerichtlich anberaunt und öffentlich bekannt gemacht wird, kein Besitzer derselben gemeldet hat, indem, vor Ablauf derselben jeder Ueberbringer als ihr Eigenthümer angesehen und behandelt wird. Eine Verordnung vom 16. August 1817 fordert ausdrücklich zu dem Eintreten der Amortisation gänzlichen Verlust oder zufällige Vernichtung des Papiers, mithin bleibt der dritte redliche Besitzer desselben völlig gesichert. Bei einem Gesuch um Amortisation verlornen oder entwendeter, auf den Inhaber gestellter Papiere oder Zinsscheine fremder Anleihen, wird deren Vorzeiger ebenfalls als Eigenthümer angesehen; werden solche Papiere jedoch nicht auf Verfall präsentirt, so soll dem ersten Eigenthümer das Mittel bleiben, daß die Wechselhäuser, bei welchen die Anleihen gemacht wurden, auf die, bei den Gerichten ihres Domicils, über solche Papiere ausgewirkten Amortisations-Erkenntnisse insofern Rücksicht nehmen, daß die Zahlung an den, der sie bewirkte, nach Verlauf von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen jedoch nur dann geleistet werde, wenn bis dahin Niemand das fragliche Papier vorgezeigt hat; geschieht solches aber, so bleibt das Erkenntniß ohne Wirkung und der Vorzeiger erhält die Zahlung darauf. Die Amortisation der **Talons** österreichischer Staatspapiere kann nur bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte nachgesucht werden, und zwar beraunt dieses, wenn der Reclamant die Originalobligation besitzt und dem Gerichte vorzeigt, oder doch die Bewilligung ihres Besitzers zur Amortisation des **Talons** gehörig nachweist, hierzu eine Frist von 1 Jahre 6 Wochen 3 Tagen, in allen andern Fällen aber von 3 Jahren, jedesmal vom Verfalltage des letzten, mit dem in Verlust gerathenen **Talon** ausgegebenen Zinsscheines an gerechnet. Wird die Amortisation erst nach Verfall des letzten Zinsscheins nachgesucht, und der **Talon** ist zu Erlangung neuer Zinsscheine bis dahin noch nicht zur Kasse gebracht, so läuft die oben gedachte Amortisationsfrist vom Tage der Edictausfertigung an.

Der Eigenthümer oder rechtsgültige Assignateur einer verlornen Inscription auf den Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreichs kann Einstellung der Zahlung während des Laufs des Amortisationsverfahrens verlangen, um einer widerrechtlichen Erhebung des Rentenbetrages auf so lange vorzubeugen; die außergerichtlich zugestandene Zahlungseinstellung verliert jedoch schon nach Ablauf eines Monats ihre Wirksamkeit, wenn nicht bis dahin dem Monte diejenige gerichtliche Verordnung zukommt, durch welche diese Einstellung in Kraft bleibt; auch vertritt die vom Eigenthümer oder dessen Procuristen bei der Praefectur des Monte eingeholte Bestätigung der Existenz oder des Standes der Renten in keinem Falle die Stelle verlornen Rentenurkunden, sondern die Erneuerung derselben ist von der Verhandlung und dem darauf folgenden Amortisationserkenntnisse abhängig. Letzteres erläßt das Civiltribunal erster Instanz zu Mailand auf die Bestätigung der Existenz der Rente von der Praefectur des Monte.

§. 57. Verhalten und Verfahren bei verlorren oder vernichteten Staatspapieren in Preußen.

Wer in Preußen das Schatzministerium von der Vernichtung eines Staatspapiers so überzeugen kann, daß dasselbe nie wieder zum Vorschein kommen werde, erhält dafür ohne Weiteres einen Staatsschuldschein von gleichem Werthe. Ist hingegen ein Papier **au porteur** abhanden gekommen, ohne daß die Art und Weise bekannt ist, so wird dieses Abhandenkommen der Obligation nebst deren Beschreibung und Nennung des Reclamanten öffentlich angezeigt, hierauf 6 Zinszahlungstermine gewartet, und, wenn bis zu deren Verlauf Niemand das Papier präsentirt, ergeht eine Edictalladung an den etwaigen Inhaber bis zum 8ten Zinszahlungstermine, bei Vermeidung der Amortisation sich damit zu melden, 4mal in den Zeitungen und öffentlichen Blättern derjenigen Provinz, in welcher sich der Verlust ereignete, eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, 2mal in den öffentlichen Blättern der benachbarten Landesprovinzen und einmal in einer auswärtigen Zeitung, dergestalt, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens 3 Monaten bleibt; auch wird diese Vorladung bei dem Oberlandesgericht der Provinz und in allen Gerichten des Orts, wo, oder in dessen Nähe, das Abhandenkommen angeblich geschehen ist, öffentlich angeschlagen. Ist nun der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so erfolgt das Amortisations-Erkenntniß, welches an der Gerichtsstelle angeschlagen, und, wenn sich binnen 4 Wochen Niemand dagegen meldet, rechtskräftig wird. Daß solches geschehen sei, wird hierauf durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht und dem Reclamanten eine neue Obligation oder ein neuer Pfandbrief ausfertigt. Wegen verlornen oder vernichteter *zinscoupons* von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig, auch eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der vernichteten oder verlorren. Ueberzeugt sich jedoch das Schatzministerium aus den von dem letzten Inhaber geführten Beweisen, daß der Verlust der Zinscoupons auf solche Weise erfolgt sei, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können, so werden an deren Stelle dem Betheiligten andere Coupons ausgehändigt; doch hängt solches lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hinsichtlich der sächsischen Central-Steuer-Obligationen und Zinscoupons gilt das bisher Gesagte mit der Ausnahme, daß das Aufgebot derselben außer der betreffenden Provinz auch vom Oberlandesgericht zu Naumburg erfolgt, und statt der Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geschieht diese in dem Merseburger Amtsblatte. Nach der Verordnung vom 3. Mai 1828 bedarf es bei dem Aufgebot der Staats- und Provinzial-Schuldscheine, wie deren Zinscheine, der vorläufigen Bekanntmachung, die im Eingange erwähnt ist, dann nicht, wenn diese Papiere entweder nie Zinscheine hatten, oder zu einem Theile der Staatsschuld gehören, der bereits abgelegt, oder bei dem die Ausfertigung neuer Zinscheine eingestellt ist; vielmehr erfolgt sofort das gerichtliche Aufgebot, das Erkenntniß aber erst nach Vorbringung zweier Zeugnisse, daß die Forderung aus dem vermißten Staatspapiere im Buche noch offen stehe und daß es innerhalb 12 Monaten nicht präsentirt sei. Bei Staatsschuldscheinen geht das gerichtliche Aufgebot von demjenigen Obergericht aus, in dessen Bezirk die

Schulden-Verwaltungs-Behörde, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbrieftete Schuld sich befindet, ihren Sitz hat; bei Domänen-Pfandbriefen und andern in die Hypothekenbücher eingetragenen Staatsschuldpapieren aber von dem Gericht, in dessen Bezirk das verpfändete Gut belegen ist. An die Stelle der gerichtlich amortisirten Obligationen werden auch keine neuen mehr ausgefertigt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu dem die amortisirten gehören, bereits geschlossen ist, statt dessen wird ein Anerkenntniß der Schuldenverwaltungs-Behörde, auf deren Etat die Schuld steht, der von ihr beglaubigten Abschrift der mit dem Rechtskrafts-Atteste versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, wovon das Original bei ihren Acten bleibt, beigefügt, und dieses Anerkenntniß verpflichtet jene Behörde eben so gut, wie das amortisirte Papier. Zu mehrerer Sicherheit des Verkehrs mit Staatsschuldsscheinen macht die Königl. Controle der Staatspapiere zu Berlin von Jahr zu Jahr die aufgerufenen und amortisirten Staatspapiere durch amtliche Listen bekannt, welche zu Jedermanns Kenntniß auf allen Börsen öffentlich ausgehängt werden.

§. 58. Verfahren im Königreich Sachsen.

Sind Obligationen und deren Zinsscheine so abhanden gekommen, daß deren Vernichtung völlig bewiesen werden kann, so ist ihre Amortisation ohne Anstand zulässig; kann indeß der Betheiligte diese völlige Vernichtung nur mit einiger Wahrscheinlichkeit darthun, so muß er den Ergänzungsseid schwören, wenn nicht besondere Gründe zu der Eidesverweigerung vorhanden sind, worauf die Edictal-Citation eben so wie im ersten Falle erlassen und das Amortisations-Verfahren weiter verfolgt wird. Wenn aber die Vernichtung nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, so wird vorerst die Verjährungszeit abgewartet, worauf alsdann die Edictation erlassen werden; die Verjährung rechnet man daselbst von der Zeit an, wo sich, außer dem Interessenten, Niemand zu Erhebung der Zinsen des fraglichen Documentis gemeldet hat. Es kann daher bei bloßem Verluste eines Staatspapiers eher kein Amortisationsverfahren eröffnet werden, bis nicht die Verjährungsfrist völlig abgelaufen ist.

B. Die Vindication betreffend.

§. 59. Allgemeine Regeln darüber.

Was die auf Namen lautenden Staatspapiere betrifft, so kann ihrer Vindication nichts entgegen stehen, weil der Staat nur Denjenigen als seinen Gläubiger ansieht und anerkennt, auf dessen Namen die Obligation im Staatsschuldbuche eingetragen ist, oder welcher als wirklicher Cessionair dieselbe in Händen hat, mithin kann sie der Eigenthümer ohne Anstand von jedem nichtberechtigten Besitzer zurückfordern. Anders aber verhält es sich mit Staatspapieren auf den Inhaber gestellt; diese können durch bloße Uebergabe cedirt werden, weil der Staat bei deren Herausgabe den Ankauf derselben einem Jeden frei gestellt und den Handel damit gestattet hat, mithin sie zu einer Waare geworden sind, welcher Niemand ansehen kann, ob sie der Verkäufer rechtmäßig oder widerrechtlich erworben habe. Es steht also sowohl ihre Ausfertigung *au porteur*, als die ihnen im Verkehr beizuhabende Vermuthung für den zeitigen Besitzer derselben ihrer Vindication entgegen. Es gibt zwar Ausnahmen, die solche zulassen, wenn nämlich der Eigenthümer

eines **au porteur** lautenden Staatspapiers gegen seinen unmittelbaren Nachbesitzer des Papiers, der diesen Besitz nur als *Commissionair*, *Depositaire*, *Pfandgläubiger* u. s. w. erworben hat, einschreitet und dabei sein Eigenthumsrecht, die genaue Beschaffenheit des Papiers und jenes Rechtsverhältniß, so wie auch, daß der dritte Besitzer widerrechtlich dazu gelangt sei, nachweisen kann. In allen andern Fällen aber würde durch die Zulässigkeit der *Vindicationsklage* alle Sicherheit und Lebendigkeit des Verkehrs untergraben werden, und dieser sich bald nur auf die reicheren Börsenmänner beschränken, weil jeder minder Begüterte Bedenken tragen würde, fernerhin Staatspapiere zu kaufen, deren Besitz ihm nicht hinlänglich gesichert wäre.

§. 60. Besondere, deshalb bestehende Gesetze.

In Baiern ist die *Vindicationsklage* gegen den dritten Besitzer in gutem Glauben nicht zulässig, sondern der Eigenthümer verloren gegangener oder entwendeter Staatspapiere kann nur gegen den unmittelbar auf ihn folgenden, unredlichen Besitzer vindiciren.

In Frankfurt ist die *Vindication* gegen den dritten Besitzer zulässig, wenn dieser ein unredlicher ist; befindet sich der dritte Besitzer jedoch in gutem Glauben, so kann keine *Vindicationsklage* gegen ihn stattfinden, sondern der Kläger muß sich wegen des erlittenen Verlustes an den halten, an welchen die Papiere zunächst und unmittelbar aus seinen Händen gelangt sind. Kann aber der Kläger erweisen, daß der dritte redliche Besitzer die dem ersten abhand gekommenen Papiere ohne alle Ursach, z. B. nicht als Belohnung für geleistete Dienste und so unentgeltlich an sich gebracht habe, daß er sich mit des Klägers Schaden bereichern würde, so ist auch der dritte redliche Besitzer schuldig, sich auf die *Vindicationsklage* einzulassen.

In Hannover wird der Besitz einer Original-Urkunde, aller, auf den Inhaber lautenden Obligationen, welche nicht eingeschrieben sind, sowie aller landschaftlichen Zins-Coupons als völlig genügend zur Legitimation Dessen angesehen, der sie in Händen hat; *Vindication* einer solchen Verschreibung kann daher nur gegen Denjenigen stattfinden, welcher sie erweislich in bösem Glauben erworben hat.

In Kurhessen kann, nach der Verordnung vom 18. Dec. 1823, Derjenige, welcher eine auf den Inhaber lautende Obligation und deren Zinscoupons, im Falle er sie wirklich besaß, verloren, oder auf den noch zu erlangenden wirklichen Besitz Anspruch hat, ein dingliches Recht nur in dem Falle geltend machen, wenn der Inhaber selbst oder dessen Erblasser, von welchem er den Besitz ableitet, zur Zeit des Erwerbes von dem, einem Dritten zustehenden oder durch Denselben in Anspruch genommenen Rechte Kenntniß hatte, und wußte, daß er dieselben sich zuzueignen nicht befugt sei, überhaupt sich in bösem Glauben befand. Weist der Kläger nach, daß er ohne sein Zuthun den Besitz der Schuldverschreibung verlor oder ein Recht auf dessen Erlangung habe, so muß das Gericht auf dessen Antrag den Inhaber anhalten, den Titel seines Besitzes genau anzugeben, und insbesondere Denjenigen namhaft machen, von welchem er den Besitz herleitet, oder eidlich zu erklären, daß und aus welcher Ursach er letzteres zu thun außer Stande sei. Auch kann zur Sicherstellung des Klägers, welcher den vorerwähnten Beweis geliefert hat, noch die gerichtliche Hinterlegung der Obligation nebst Zinscoupons bis zu ausgemachter Sache erkannt werden.

In Oesterreich kann nur dann gegen den dritten Besitzer auf den Inhaber lautender Staatspapiere geklagt werden, wenn solche Umstände vorhanden sind, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, der Beklagte aber wissen mußte, daß er nicht berechtigt war, sich die Papiere anzueignen; mithin ist auch hier gegen den dritten redlichen Besitzer keine Vindication zulässig.

In Preußen ist die Vindication von Staatspapieren auf den Inhaber gegen den dritten redlichen Besitzer, mit Ausnahme, daß er sie unentgeltlich bekommen hätte, ebenfalls zulässig, und ist die öffentliche Bekanntmachung des Verlustes oder der Entwendung der Papiere noch nicht hinreichend. Denjenigen, welcher sie vorher oder nachher an sich bringt, als unrechtlichen Besitzer darzustellen, sondern der Eigenthümer muß auch der Besitzer überführen können, daß dieser zur Zeit des Erwerbes von der Bekanntmachung Kenntniß gehabt habe.

In Sachsen besteht ebenfalls das Verbot der Vindication gegen den redlichen dritten Besitzer, und der frühere Besitzer, dem etwa Staatspapiere entwendet sind, kann bloß gegen den Dieb und gegen die Theilnehmer am Diebstahle oder der Veruntreuung klagbar werden. Deshalb wird in Sachsen unbedingt gegen die Vindication aus der Hand jenes Besitzers gerichtlich gesprochen, namentlich auch in Hinsicht der neueren Staatspapiere, soweit keine besonderen Prohibitionsgeetze deshalb bestehen; ebenso auch hinsichtlich der gangbaren fremden Papiere, z. B. der seit 1819 auf Preußen übergegangenen vormals sächsischen Papiere.

Andere Rechte hingegen, namentlich das Hamburgische und Lübeckische, gestatten die Vindication der verlorenen, gestohlenen und geraubten Papiere, überhaupt aller solcher, die gegen den Willen des Eigenthümers aus dessen Gewahrsam gekommen sind.

C. Verjährung der Staatspapiere und Zinscheine.

§. 61. Deßfallssige Bemerkungen und Verordnungen.

Was die Verjährung von Staatspapieren und deren Zinscheinen betrifft, so fragt es sich zuvor, ob die Papiere einen bestimmten Verfalltag haben oder nicht? in beiden Fällen ist zwar die Verjährung möglich, aber deren Anfang verschieden. Wenn die Papiere einen bestimmten Verfalltag haben, so fängt mit dem Eintritt desselben die Verjährung bei ihnen an zu laufen; haben sie aber keinen solchen, so fängt die Verjährung erst von da an, wo der Staat eine gehörige Kündigung mittelst Vorladung ergehen läßt, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß alle Inhaber solcher Papiere auch von der Evidenzalladung Kenntniß zu erlangen, oder ihre Forderungen anzubringen im Stande waren; widrigenfalls denen, wo dieses nicht der Fall war, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Rechtswegen gebührt.

In Baden verfährt das Forderungsrecht der auf Inhaber gestellten Staatspapiere, welche mit Coupons versehen sind, in 5 Jahren, von dem Tage an, wo der letzte der beigegebenen Coupons fällig geworden ist; dasselbe gilt auch bei erfolgter Aufkündigung oder Verloosung solcher Papiere. Bei Staatspapieren ohne Coupons in 10 Jahren von dem Tage an, wo die Tilgungskasse zu zahlen schuldig ist, doch soll die Verjährungsfrist 5 Jahr, vom letzten planmäßigen Termin der Anleihe gerechnet, nie überschreiten. Forde-

rungen für Zins- und Renten-Coupons verfahren binnen 3 Jahren vom Verfalltage an.

In Baiern sollen nach einer Verordnung vom 11. September 1825 alle Forderungen an die Staatsschuldentilgungskassen, an Capital, Zinsen, Prämien oder Lotteriegewinnen, nach Ablauf dreier Jahre, seit deren Verfall, zum Besten dieser Kassen erlöschen; doch müssen diese spätestens 6 Monate vor Verlauf dieser 3 Jahre deshalb eine Bekanntmachung erlassen.

In Frankreich werden alle über 5 Jahr alte Renten der 5 $\frac{1}{2}$ **Conso-**lidés für erloschen angesehen; Zinsen von Leibrenten verfahren, wenn sie drei hinter einander folgende Jahre seit dem Verfalltage des letzten Viertel- oder Halbjahres nicht eingefordert wurden, doch wird dem Rentner die Wiedereinsetzung zuerkannt, sobald bescheinigt wird, daß er noch lebt.

In Hannover bekommen Inhaber von 100 Thlr. Loosen, auf welche Gewinne gefallen, und diese binnen zwei Jahren, vom 1. Febr. nach der jedesmaligen Ziehung an gerechnet, in welcher sie herausgekommen sind, nicht abgefordert wurden, nicht mehr als den Einlagebetrag. Alle diejenigen, welche binnen zwei nach dem auf den 1. Februar 1837 angeetzten letzten Rückzahlungstermine folgenden Jahren nicht präsentirt werden, sind völlig verfallen und kann späterhin kein Anspruch mehr darauf begründet werden.

In Oesterreich erlöschen alle Forderungen aus Staatspapieren und deren Zinsen seit dem 1. Januar 1812 erst nach der Verjährungszeit von 30 Jahren.

In Preußen werden Zinsen von Staatsschuld-Documenten, welche 4 Jahr lang nicht eingezogen sind, nach Ablauf dieser Frist nicht weiter ausbezahlt, sondern als erloschen dem Tilgungsfonds überwiesen, gleichviel zu welcher Gattung von Staatsschulden das Capital gehört und ob darüber Zinscoupons ausgefertigt sind oder nicht. Es verfallen daher mit dem Eintritte eines jeden neuen Zins-Zahlungs-Termins immer wieder vom Neuen die seit 4 Jahren nicht abgehobenen Zinsen und können die Interessenten späterhin auf keine Weise einen Anspruch deshalb begründen.

In Sachsen verfahren die Capitalien der Staatspapiere nach 10 Jahren, die Zinsscheine in 3 Jahren, wobei die Einstellung der Zahlung nicht eingerechnet wird. Bei den ehemaligen Königlich Sächsischen Papieren, die durch Uebereinkunft auf Sachsen Weimar übergegangen sind, ist die Verjährung der Verschreibungen auf 10 und die der Zinsscheine auf 4 Jahre bestimmt. Sonst gilt zum Vortheil der Staatskasse für Verjährung fälliger Capitalzahlungen die gemeine sächsische Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

In andern Staaten ist zwar über Verjährung der Staatsobligationen und ihrer Zinsscheine Nichts bestimmt, doch ist in anderer Beziehung auf solche Fälle vorgesorgt, wo Staatsgläubiger die zur Ablage gekommenen Capitalien oder Zinsen in einem bestimmten Zeitraume nicht erheben. So müssen z. B. im Hesse-Darmstädtischen die zur Rückzahlung durch Verloofung gekommenen Capitalien 3 Monate nach beendigter Ziehung nebst bis dahin rückständigen Zinsen in Empfang genommen werden; unterbleibt dieses, so wird es als eine Erklärung angesehen, daß der Eigenthümer das Capital gegen ein Procent Zinsen weniger als bisher stehen lassen wolle. Laufen die Papiere in solchen Fällen auf Inhaber, so bleiben sie unter den vorigen Verhältnissen ferner stehen, d. h. sie tragen noch ebensoviel Zinsen als zuvor, das Capital

tal erhält eine neue Nummer im Verloofungsbuche und nimmt an den künftigen Verloofungen wieder Antheil.

D. Die Befugniß zum Handel mit Staatspapieren.

§. 62. Bemerkungen und Gesetze darüber.

Im Allgemeinen kann Jeder, der Lust und Vermögen dazu hat, Staatspapiere kaufen, weil dem Staate daran gelegen ist, sie unterzubringen, und nur Diesenigen sind von dieser Berechtigung ausgeschlossen, die überhaupt ver-
tragsunfähig sind. Will man aber den Handel mit Staatspapieren als ein kaufmännisches Unternehmen betrachten, das in der Regel auf der Börse und nur unter bestimmten Formen abgeschlossen wird, so würden bei dieser Ansicht nur wirkliche, als solche von der Obrigkeit bestätigte Kaufleute Geschäfte in Staatspapieren machen dürfen; da aber der Zutritt auf fast allen Börsen nicht nur den wirklichen Kaufleuten, sondern allen bei dem Handelsgeschäft interessirten Personen gestattet ist, so müssen auch diese befugt sein, mit Staatspapieren, als Waare betrachtet, Geschäfte machen zu können. Allein nicht allenthalben, sondern nur auf einigen Plätzen besteht die Vorschrift, nur auf der Börse Geschäfte in Staatspapieren abzuschließen; dahingegen an andern Orten es der Willkür der Interessenten überlassen bleibt, wo sie solches thun wollen. Demnach also läßt sich die Frage, wer zu Geschäften in Staatspapieren als fähig zu betrachten sei, unbedingt so beantworten: Jeder, dem nicht durch ein ausdrückliches Gesetz oder richterliches Erkenntniß die freie Verfügung über seine Person und sein Vermögen untersagt ist. Was deshalb bestehende gesetzliche Verfügungen betrifft, so wird in England Jeder als *Stockjobber* (Staatspapierhändler) angesehen, der Mitglied einer Stockbörse geworden ist; in Frankreich gilt das Gesetz, daß ein Jeder ohne Unterschied, der ein Handelsgeschäft zum Behuf einer Speculation geschlossen hat, für dieses Geschäft und seine Folgen der Competenz des Handelsgerichts, ohne Rücksicht auf seine sonstige Fähigkeit, unterliegt, auch bei Geschäften in Staatspapieren; in Madrid werden nur Kaufleute zum Staatspapierhandel gelassen, andere Privatleute aber nicht; in Oesterreich, wo alle Geschäfte in Staatspapieren auf der Börse geschlossen werden müssen, ist Jeder börsenfähig, mit Ausnahme der Bankerottirer, die sich mit ihren Gläubigern noch nicht abgefunden haben, der gerichtlich erklärten Verschwen- der, der Minderjährigen und der Frauenzimmer. In Preußen ist der Handel mit Staatspapieren, als Gewerbe, einem Jeden gestattet, der zu diesem Behuf einen Gewerbschein gelöst hat, dessen Erneuerung jährlich vom 1. Januar anfängt und der Keinem verweigert wird, der durch ein Zeugniß seiner Ortsobrigkeit seine Unbescholtenheit darthut und die Steuer entrichtet; in Berlin ist jeder in die Corporation der Kaufleute Aufgenommene dazu befugt, Geschäfte in Staatspapieren zu machen. Verbote in mehreren Staaten, die den Staats-, besonders Casse-
beamten die Handelsgeschäftsbetreibung untersagen, erstrecken sich auch auf den Handel mit Staatspapieren; namentlich ist es den österreichischen Staatsdienern untersagt, Handel mit solchen Papieren zu treiben, die österreichischen Unterthanen gehören, doch bleibt ihnen unverwehrt, aus eigenem Vermögen oder für ihre Familie Staatspapiere zu kaufen oder zu verkaufen und dieses Geschäft persönlich zu besorgen. Den Sensesalen ist durchgehends untersagt, in allen Handelsgegenständen, wobei sie als Vermittler auftreten,

für eigene Rechnung Geschäfte zu machen, es erstreckt sich daher dieses Verbot ebenfalls auch auf Staatspapiere. Was die Gattungen von Staatspapieren betrifft, in welchen Geschäfte abzuschließen, den zu dem Handel mit denselben Befugten, gestattet ist, so steht solches in der Regel (mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Wien) den Geschäftsleuten in allen Arten derselben, sowohl einheimischen wie fremden frei, und der Tagespreis der letztern wird auf den Hauptplätzen gewöhnlich neben dem der inländischen notirt. Nur Stiftungen und Curatoren der Minderjährigen müssen sich auf den Kauf inländischer Staatspapiere beschränken.

E. Ueber den Schluß der Geschäfte in Staatspapieren.

§. 63. Die Art des Schlusses.

Geschäfte in Staatspapieren werden entweder zwischen den Interessenten direct oder durch Vermittelung der Sensale geschlossen. Obschon es an vielen Orten in eines Jeden freien Willen steht, ob er sich dazu eines Sensals, Maklers bedienen oder sie selbst abschließen wolle, so gibt es doch wieder andere Plätze, wo die Zuziehung eines Sensals dabei ausdrücklich angeordnet ist, und auch an solchen Orten, wo die Geseze nicht ausdrücklich es verlangen, hat die Gewohnheit die Zuziehung der Sensale gebräuchlich gemacht. Vortheilhaft ist dieser Gebrauch in der Regel stets, weil die Sensale vermöge ihres Geschäftskreises die Kaufleute und Capitalisten, sowie die Geldsuchenden am Orte am besten kennen, und ihnen auch die Verhältnisse anderer Plätze von einiger Bedeutung bekannter als jedem Andern sind. Den stärksten Beweis aber für den durch ihre Zuziehung entstehenden Nutzen geben die Regierungen selbst, weil sie sich ihrer bei den meisten Geld- und Papiergeschäften gewöhnlich bedienen. Es wird daher nicht überflüssig sein, das Nähere ihrer Verhältnisse kennen zu lernen, nachdem bereits im ersten Theile Seite 97 ihrer im Allgemeinen Erwähnung geschehen ist.

§. 64. Bestellung der Makler oder Sensale.

In Amsterdam, so wie an mehreren Plätzen Deutschlands, werden die Sensale nach Erfordern von dem Handelsstande vorgeschlagen und ohne Weiteres von der Obrigkeit bestätigt. Gewöhnlich sind sie einer gewissen jährlichen Abgabe, Gewerbesteuer, Patentsteuer, unterworfen, ohne deßhalb unter sich eine Corporation zu bilden, wie dieses namentlich in Frankfurt a. M. der Fall ist.

In Frankreich sind für die Geschäfte in Staatspapieren *agens de change*, Wechselagenten, bestellt; im Jahre 1795 zuerst für Paris und 1801 für alle übrigen französischen Handelsplätze mit ausschließlicher Befugniß; die Pariser Agenten haben sich in eine Compagnie, unter einem selbst gewählten Syndicus und 6 Adjuncten, vereinigt. In älteren Zeiten war zur Anstellung derselben keine Prüfung ihrer Fähigkeiten erforderlich; seit 1781 aber wurde bedingt, daß jeder Bewerber wenigstens 5 Jahre in einem Handelshause, in einem Comptoir der Bank oder bei einem Notar beschäftigt gewesen sein mußte, seit 1801 aber wurden 4 Jahre festgesetzt und zugleich bestimmt, daß wenn der Bewerber bei einem Notar gearbeitet hatte, dieser ein Pariser sein mußte. Sollen Agenten bestellt werden, so ernennt das Handelsgericht zu Paris 8 Banquiers und 8 andere Kaufleute, an anderen Plätzen bloß 10 Kaufleute im Orte, welche ein doppeltes Verzeichniß der zu wählenden Agen-

ten anfertigen, welches sie dem Departements-Präfecten zustellen, der noch ein Viertel der Candidaten hinzufügen darf, und es hierauf an den Minister des Innern sendet, der noch eben soviel hinzuzusetzen berechtigt ist; aus dieser Zahl ernannt nun der Finanzminister die Anzustellenden, deren Beeidigung bei dem Handelsgerichte des betreffenden Platzes erfolgt, und welches sie dann in die Agentenrolle einträgt. Auf dieselbe Art geschieht auch die Erwählung und Bestätigung der nöthigen Anzahl von Stellvertretern jedes Vierteljahr. In Paris sind 60 Agenten, von denen jeder 125,000 Franken Caution stellen muß; auf andern Plätzen beträgt dies: mindestens 6000 und höchstens 60,000 Francs. In Paris sind die Agentenstellen verkäuflich, so lange ihr Besitzer nicht förmlich abgesetzt ist und stehen zuweilen in hohem Preise, wie denn 1824 eine solche mit 8 bis 900,000 Franken bezahlt wurde.

In London kann jeder Bürger **Broker** werden, wenn ihn einige Häu-fer der **Court of Alderman** dazu empfehlen; die Zahl derselben richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfniß, und ein jeder von ihnen zahlt jährlich für sein Anstellungspatent 5 Guineen, darf seine eigene Firma führen und auch **Associés** annehmen.

In Oesterreich befindet sich nur in Wien eine Börse für Wechsel- und Staatspapiergeschäfte, daher sind auch hier nur Wechselsensale; die sich dazu bei dem Handelsgericht Meldenden werden zuvor von 10 Deputirten der Handlungs-Gremien und dem Börse-Commissair geprüft und 3 von ihnen dem Handelsgericht zum Vorschlage gebracht, welches darunter wählt und die Bestätigung bei dem niederösterreichischen Appellationsgerichte nachsucht, worauf die Beeidigung vor dem Handelsgericht auf die Weise erfolgt, daß dem Gewählten eine bestimmte Geschäfts-Instruction vorgelesen wird, welche er wohl verstanden zu haben und ihr genau nachkommen zu wollen beschwört. Solche Sensale haben das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Staatspapiergeschäften, und alle Wechselsensale werden auf die Anzeige der geschwornen bestraft.

In Preußen wählen die Kaufleute der Handelsstädte die für den Platz benöthigten Makler, welche von den Provinzial-Regierungs-Commissarien geprüft, sodann beeidigt werden, und einen Gewerbeschein lösen, diesen auch auf Verlangen den Börsevorstehern vorzeigen müssen, damit jede Winkelmakelei verhütet und vorkommenden Falls bestraft werde. Mit diesen Maklern sind die bei den Ministerien des Innern und der Finanzen, so wie bei der Staatsschulden-Hauptverwaltung angestellten Agenten gleich berechtigt; doch werden Agenten, die nicht zugleich den Makler-Eid geleistet haben, beim Cours-machen nicht zugelassen.

§. 65. Geschäfts-Pflichten derselben.

Im Allgemeinen sind sie verpflichtet, Denen, welche sich ihrer bedienen, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Interesse, mit aller Bereitwilligkeit, Treue und Verschwiegenheit zu dienen, ohne den Geschäfts-Credit auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen oder zu stören. Obgleich es nur in einzelnen Staaten, wie Oesterreich und Frankreich, Gesetz ist, daß man zu Geschäften in Staatspapieren sie gebrauchen muß, so müssen sie dennoch überall an jedem Börsetage sich auf der Börse zu bestimmter Zeit einfinden; dürfen weder allein noch in Compagnie Geschäfte für eigene Rechnung machen, den Namen ihres Committenten, ohne dessen ausdrückliche Bewilligung nicht verlaublichen, weder durch Zei-

den noch sonst auf eine Art sich über die wahrscheinliche Feststellung des Tagespreises äußern, keine einzelnen Schlüsse belauschen, um sie einem Dritten mitzutheilen, diesen auch nicht durch falsche Schlüsse täuschen, um ihn zu höheren Bewilligungen zu verleiten, sondern müssen jedem Committenten freie Wahl lassen, zu welchen Preisen und unter welchen Bedingungen er abschließen will und ist es ihre Pflicht, den Preis so wohlfeil wie möglich für den Einkäufer, für den Verkäufer aber so hoch als es auf rechtliche Weise geschehen kann, zu bringen. Die auf jedem Orte den Maklern obliegenden besondern Verpflichtungen bestimmen die Börseordnungen. In London dürfen die *brokers*, wie im vorigen §. gesagt ist, *Associés* annehmen, eben so die Pariser Agenten einen *commis principal*; in Wien dürfen sie sich nur in Krankheitsfällen durch einen andern geschwornen Sensal vertreten lassen; dasselbe ist auch auf andern Plätzen der Fall. In Frankreich ist der Agent nicht nur für den gehörigen Abschluß, sondern auch für dessen Erfüllung verhaftet und bürgt für denselben nicht bloß mit seiner Caution, sondern auch mit seinem Vermögen; in Deutschland hingegen sind sie nur verpflichtet, ihren Committenten nach gehörigem Schluß den Schlußzettel einzuhändigen, ohne für die Erfüllung und den Erfolg Gewähr zu leisten.

§. 66. Sensarie oder Makler-Gebühren.

Obgleich die Sensale vom Staate angestellt werden, so werden sie dennoch nicht von ihm besoldet, sondern erhalten in jedem einzelnen Falle Gebühren von den Contrahenten, die nach den Gesetzen und Gebräuchen der einzelnen Plätze verschieden sind.

In Amsterdam wird die Sensarie von den Ranzen und Restanten der ausgestellten Schulb nicht nach deren wirklichem Werthe, sondern stückweise berechnet.

In Frankfurt a. M. beträgt die Sensarie 1 pr. mille, und da die geschwornen Ausrufer 1 Procent vom Käufer und Verkäufer bei öffentlichen Versteigerungen gesetzlich zu beziehen haben, so wählt man seit der Mitte des Jahres 1826 zu Versteigerungen von Staatspapieren auf der Börse gewöhnlich zwei Sensale, wobei man wohlfeiler wegkommt.

In Frankreich wird bei Zeitkäufen in der Regel $\frac{1}{16}$ Procent oder $6\frac{1}{4}$ Cent. von 100 Francs, und bei Tageskäufen $\frac{1}{8}$ Procent oder $12\frac{1}{2}$ Cent. von 100 Francs vom Schlußpreise *Courtage* berechnet, wozu bei den Zeitkäufen in Paris noch eine Abgabe der Committenten, von 5 Fr. auf jede 5000 Fr. Renten Schluß, an die Syndicatskasse kommt. Auch ist es in Paris üblich, daß die Agenten alle 3 Monat mit ihren Committenten abrechnen, wiewohl sie dieses auch gleich nach Beschluß des Geschäfts thun können, und es erwächst auch keine eigenthümliche Verjährung gegen sie, wenn sie länger als 3 Monat mit der Abrechnung warten.

In London beträgt die *brokerage* bei allen Renten vom Hundert 2 Sch. 6 D., bei *exchequer bills* und *India Bonds* vom Hundert 1 Sch., bei allen gangbaren amerikanischen Papieren 5 Sch. vom Hundert, welche der broker gleich im Schlußzettel zu der Kaufs- oder Verkaufssumme schlägt.

In Oesterreich beträgt die Sensarie 1 pr. mille, wovon die Hälfte zur Vermehrung der Zuflüsse für den Armenverorgungsfonds in Wien bestimmt ist, so daß der Sensal nur $\frac{1}{2}$ pr. mille bezieht. In Wien wird die Sensarie nicht nach dem Kennwerthe der Papiere, sondern nach dem jedesma-

ligen Schlusspreise berechnet und vom Käufer bezahlt, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen ist.

In Preußen ist die Sensale ebenfalls 1 pr. mille und wird vom Käufer und Verkäufer zur Hälfte bezahlt. Wird das Geschäft also durch zwei Sensale abgeschlossen, so erhält jeder derselben $\frac{1}{2}$ pr. mille.

Die Vergehen der Sensale werden nach den Börse- und Makler-Ordnungen der Plätze und nach den Gesetzen jedes Landes bestraft.

§. 67. Wo Geschäfte in Staatspapieren zu schließen sind.

Obgleich es nicht an allen Orten vorgeschrieben ist, daß Geschäfte in Staatspapieren auf der Börse geschlossen werden müssen, sobald dieses nur nach rechtsgültigen Formen geschieht, so ist es dennoch allgemein gebräuchlich geworden, sie da, wo die Börsen sind, meistens auf diesen abzumachen, indem man daselbst den jedesmaligen Tagespreis am besten kennen lernt, die Schlüsse beschleunigt werden, öffentlich geschehen und also nicht leicht Bevortheilung dabei stattfinden kann, da alle Bankrottirer und Schwindler ausgeschlossen sind. Auf einigen Plätzen ist es jedoch ausdrückliches Gesetz, nirgend anders als auf der Börse abzuschließen. Die Börsen ersten Ranges in Europa für den Verkehr mit Staatspapieren sind zu London, Paris, Amsterdam, Wien (für österreichische Papiere), Frankfurt a. M., worauf die Börsen von Berlin, Augsburg, Hamburg, Petersburg, Leipzig, und diesen einige weniger bedeutende folgen. In London sind für Staatspapiergeschäfte 2 Börsen, nämlich die **Stock Exchange** für englische (Stockbörse) und die **Foreign Stock Exchange** (Fremdenbörse) für fremde Papiere. Beide befinden sich in der Nähe der Bank, erstere im Bankgebäude selbst, und jede hat ihren eigenen Vorstand, der auf der Stockbörse jedesmal am 25. März, oder, wenn dieser ein Sonntag ist, den nächstfolgenden Tag von allen zusammen kommenden Stockjobbers durch Ballotiren für das nächste Geschäftsjahr gewählt wird, aus 30 Personen besteht, und aus sich selbst einen Präsidenten und Vicepräsidenten, auch einen Secretair aus sämtlichen Börsenmitgliedern wählt. An eben diesem Tage beginnt auch die Unterzeichnung zur Theilnahme an der Börse gegen Vorausbezahlung von 10 Guineen. Sollen die Geschäfte beginnen, so gibt der Regierungsagent durch Abnahme seines Hutes das Zeichen zur Eröffnung, und bedeckt sich nicht eher wieder, bis sämtliche Geschäfte des Tages beendet sind; er hat eine Kapsel in der Hand, die die Mittheilungen der Bankvorsteher an die Mitglieder der Stockbörse enthält, welche verlesen werden, und der Börse-Secretair publicirt die geschlossenen Geschäfte. Die Aufnahme in die Stockbörse erfolgt auf Ansuchen bei dem Vorstand auf Empfehlung zweier Mitglieder, welche für die ersten zwei Jahre für das Falliment des Aufzunehmenden mit 250 Pf. St. haften müssen, durch Abstimmung schwarzer und weißer Kugeln, und gegen das schriftliche Versprechen, sich künftig nur mit den Geschäften dieser Börse befassen zu wollen. Fallirt ein Stockjobber unverschuldet, so muß er wenigstens $33\frac{1}{3}$ Procent bezahlen, sonst wird er ausgestoßen, unbedingt aber nach dreimaligem Falliment. Fremde werden nur dann aufgenommen, wenn sie wenigstens 5 Jahre in England ansässig gewesen sind, sonst darf ohne Erlaubniß der Vorsteher kein Fremder, auch kein Naturalisirter, kein Commis der Bank, des ostindischen Hauses, der Südseecompanie und sonstiger öffentlicher oder Privatvereine, auch kein Fallit auf dieser Börse erscheinen. Bei der Fremdenbörse hin-

gegen ist Jedem der Zutritt gestattet, dessen Person und Wandel ohne Tadel ist.

Die am 4. Nov. 1826 eröffnete neue Börse zu Paris ist ein 116 Fuß langer und 76 Fuß breiter Saal, der ohne die darin befindliche Gallerie 2000 Menschen fassen kann; die Agenten und Börsebeamten haben darin besondere Zimmer und das Handelsgericht befindet sich ebenfalls im Börsegebäude. Mit einer Glocke wird um 2 Uhr das Zeichen zur Eröffnung der Börse gegeben, die Agenten treten dann aus ihrem Cabinet in das Parquet (ein durch 3 Fuß hohe Barrieren abgesonderter Raum, in welchen nur Börsebeamten und Agenten kommen dürfen), und sowie sie einen Schluß gemacht haben, zeigen sie dessen Preis dem Ausrufer an, der ihn öffentlich bekannt macht (was jedoch nur bei Tageskäufen zu geschehen pflegt). Wenn die Glocke um 3 Uhr wieder läutet, ziehen sich die Agenten wieder in ihr Cabinet zurück; die Tageskäufe sind beendet und es werden dann bis um 4 Uhr bloß noch Zeitkäufe und andere Geschäfte gemacht. Unmittelbar vor dem Parquet halten sich die sogenannten *Coulistiers* auf (weßhalb dieser Raum *Coullisse* genannt wird), Speculanten, die in der Regel nur auf ganz kurze Zeit Geschäfte machen und bloß auf den Tagespreis speculiren. Alle Papiergeschäfte müssen auf der Börse gemacht werden, und es ist den Agenten der Schluß derselben an andern Orten strenge verboten.

In Wien dürfen Geschäfte in Staatspapieren ebenfalls nur auf der Börse gemacht werden, bei Confiscation der Hälfte des Betrags bei Schläffen bis zu 1000 fl., bei höheren aber bei 1000 fl. Strafe und Nichtigkeit des Geschäfts. Gleicher Strafe sind auch Diejenigen unterworfen, die in ihren Wohnungen Winkelschlüsse zu machen gestatten.

In Frankfurt sind zwar Schlüsse auf den Comptoirs auch gestattet, doch werden die meisten Papiergeschäfte gewöhnlich auf der Börse im Braunsfelds zu ebener Erde gemacht. Wegen Kürze der Börsezeit und wegen des Andranges ist noch ein zweites Börselokal gemiethet.

Auch in Berlin schließt man über Staatspapiere meistens auf der Börse ab. Kündigungen bereits geschlossener Verträge aber, welche nach Inhalt des Vertrages an der Börse erfolgen sollen, müssen von jedem Interessenten vor halb zwei Uhr geschehen, wenn sie von rechtlicher Wirkung sein sollen. Diesen Zeitpunkt verkündigt das Anschlagen der Glocke.

Auf ähnliche Art ist es auch auf den übrigen Börseplätzen, und sind die Winkelsbörsen, worunter jedes Lokal außer der ordentlichen Börse verstanden wird, bei Geschäften in Staatspapieren so gut wie bei Waarengeschäften verboten.

§. 68. Der Schluß zur gehörigen Zeit.

Wo der Umfag der Staatspapiere auf der Börse gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gewohnheit gebräuchlich geworden ist, wird die Schlußzeit durch die Börseordnung bestimmt, weil in der Regel so lange Geschäfte geschlossen werden können, als die Börse geöffnet ist.

Die Börse zu Amsterdam ist des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr geöffnet; eine Stunde zuvor versammeln sich die Speculanten und Sensitive gewöhnlich auf einem Caffeehause, um sich über die Geschäfte im Voraus zu besprechen.

Die Berliner Börse ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 1 bis 2 Uhr offen.

Die Frankfurter jeden Werkeltag von 12 bis 1 Uhr; hingegen das besonders gemietete zweite Lokal auch am Sabbath, den Sonn- und Festtagen.

Die Londoner Börse ist außer den Sonn- und Festtagen, zu welchen die dritten Tage der hohen Feste und der Aschermittwoch ebenfalls gerechnet werden, und mit Ausnahme des 1., 6., 25., 29., 30. Januar, 2. und 24. Februar, 25. März, 23. und 25. April, 1. und 29. Mai, 11., 24. und 29. Juni, 19. und 25. Juli, 24. August, 2., 21. und 29. September, 18. und 28. October, 1., 4., 5., 9. und 30. November, 21., 25. bis 28. December, wenn diese Tage nicht ohnehin auf einen Sonntag fallen, täglich von 11 bis 3 Uhr geöffnet.

Die Pariser Börse ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von 2 bis 4 Uhr offen. Doch pflegt man auch schon vor Eröffnung der Börse Geschäfte auf den Mittelpreis zu machen, der sich auf ihr ergeben wird. Wäre z. B. der Tagespreis der 5 $\frac{1}{2}$ Renten um 2 Uhr 106 Fr. 20 Cent., um 3 Uhr aber 106 Fr. 70 Cent., so wäre der Stand für solche voraus gemachte Schlüsse 106 Fr. 45 Cent.

Die Wiener Börse ist, Sonn- und Feiertage ausgenommen, täglich von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 2 Uhr geöffnet.

Wo es zulässig und gebräuchlich ist, auch außer der Börse Geschäfte in Papieren zu machen, da richtet sich die Schlusszeit nach den durch Platzvorschriften oder Platzgebräuche eingeführten Geschäftsstunden.

§. 69. Ueber die Perfection des Schlusses.

Wird das Geschäft durch Sensale gemacht, so ist es geschlossen, sobald der Sensal es in sein Tagebuch eingetragen hat. Wo es üblich ist, daß Sensale sich eine Brieftasche halten, in welche sie die Schlüsse in der Kürze notiren, und sie erst nachher in ihr Tagebuch eintragen, da wird der Schluß erst durch diese förmliche Eintragung perfect. Wird nach Platzgebrauch die Uebertragung des Schlußzettels als Zeichen der Perfection betrachtet, wie z. B. in Frankfurt a. M., wo der Sensal beiden Theilen einen gedruckten Schlußzettel zustellen muß, den er mit Dinte oder Bleistift ausfüllt, wenn er gültig sein soll, so kommt Alles darauf an, daß der Schlußzettel an die rechte Person abgegeben ist und diese nicht sogleich den Protest dagegen erhoben hat.

In Paris ist das Geschäft perfect, wenn der neue Eigenthümer der Inscription von der Schatzkammer die Bescheinigung der von seinem Vorgänger protokollarisch genehmigten Uebertragung eingehändig erhalten hat.

Schließen die Interessenten, ohne Sensale, unter sich ab, so tritt die Perfection ein, sobald beide Theile ihre Schlußbriefe gegenseitig ausgetauscht haben. Der Verkäufer schickt nämlich dem andern Theile eine schriftliche oder gedruckte, auch wohl lithographirte, von ihm ausgefüllte Offerte in bestimmten, fest angenommenen gebräuchlichen Ausdrücken, und will dieser Andere auf das Geschäft eingehen, so überschickt er Jenem ein gleichmäßig abgefaßtes Antwortschreiben. Solche Schreiben nennt man *Engagements*, oder im Deutschen gewöhnlich *Schlußbriefe*. Schriftlicher Abschluß ist also stets in der Regel, und zwischen ordnungsliebenden und vorsichtigen Contrahenten kommt nirgends ein mündlicher vor.

Ist dem Schlußbriefe die Bedingung hinzugefügt, das Anerbieten solle

binnen einer bestimmten Zeit angenommen werden, etwa in 24 Stunden, wenn der Erfüllungstag auch noch 6 Wochen oder weiter entfernt wäre, so müßte der Empfänger, wenn er auf Vollzug des Geschäfts klagte, unumgänglich beweisen, daß er der gemachten Bedingung völlig nachgekommen wäre, indem die Annahme der Offerte nothwendig erfordert wird. Ist aber im Schlußbriefe keine Zeit zur Annahme der Offerte bestimmt, so kann sich der Empfänger bis zum Erfüllungstage des Schlußbriefes zur Annahme bereit erklären, indem er diesen bis dahin genügend beantwortet, oder seine Einwilligung dem Offerenten durch einen Notar überbringen läßt; diesem letzteren steht es hingegen gleichfalls frei, das Anerbieten zurückzunehmen, so lange es vom Empfänger nicht unwiderruflich anerkannt ist.

§. 70. Die Erfüllung des Geschäfts.

Solche muß von beiden Seiten, in der Regel am Verfalltage geschehen, welchen entweder der Schlußzettel des Censals, oder gewöhnlicher der Schlußbrief enthält und bestimmt; doch hat man dabei die unter den Kaufleuten eingeführten Geschäftsausdrücke, sowie die Usancen der einzelnen Plätze zu berücksichtigen, weil sie in diesem Geschäft gewöhnlich die Stelle besonderer Geseze vertreten.

Wenn im Schlußbriefe die Erfüllung *medio* oder *ultimo* des Monats festgesetzt ist, so heißt die Letztere: an dem Tage, womit der betreffende Monat endigt; *medio* hingegen deutet: in der Regel den 15. an, nach Platzgebrauch aber auch zuweilen den 14., zuweilen den 16.

Nach ziemlich allgemein eingeführtem Gebrauche wird während der Börsezeit gekündigt, und die äußerste Erfüllungszeit ist um 6 Uhr Nachmittags. In Berlin müssen 3. B. alle Zeittäufe bis 6 Uhr Nachmittags erfüllt werden, und lautet der Schlußzettel auf tägliche Erfüllung, am Tage der Kündigung; diese muß spätestens um halb 2 Uhr Nachmittags geschehen sein.

Fällt der ursprüngliche Erfüllungstag auf einen Sonntag oder Festtag, so wird er dadurch abgeändert; Geseze, oder, in Ermangelung derselben, Platzgebräuche entscheiden alsdann, ob das Geschäft am letzten Werkeltage vorher, oder am ersten Werkeltage nachher erfüllt werden müsse. In London und Frankfurt wird am letzten Werkeltage vorher, in Paris und auf andern Plätzen am ersten Tage nachher liquidirt. Noch eine andere Clausel ist, wenn beide Theile verschiedene Glaubensbekenner sind, wessen Festtag alsdann als entscheidend angenommen werden soll. In Berlin ist es gleichviel, ob beide sich zu einerlei oder zu verschiedenartigen Religionen bekennen; wenn bei einem von beiden Theilen ein Festtag oder Sonntag (Sabbath) eintritt, so erfolgt die Erfüllung am ersten Werkeltage nachher. Nur bei Prämiengeschäften kann daselbst die Erklärung schon am letzten Werkeltage vorher gefordert werden.

Eine andere, und zwar jederzeit hinauschiebende Abänderung des ursprünglichen Erfüllungstages kann durch Prolongation des Geschäfts von Seiten der Interessenten selbst erfolgen. Solches geschieht gewöhnlich und am sichersten durch die Bemerkung auf dem Schlußbriefe: „prolongirt am (Datum und Jahr) auf weitere 4 Wochen“; der bisherige Zinsfuß wird bei solchen Prolongationen gewöhnlich um $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent erhöht.

VII. Formulare zu Engagements- oder Schlußbriefen, Schlußzetteln u. s. w.

§. 71. Schlußbriefe über feste Zeitzäufe.

Nr. 1. Schlußbrief des Verkäufers.

Herrn *Friedrich Wille* dahier.

Berlin, den 13. April 1834.

Zufolge Schluß des Makler *Görres* liefern wir Ihnen *ultimo April* dieses Jahres, Zehn Tausend Thaler, in Stücken Fünfzig, Preussische 4 $\frac{1}{2}$ Staatschuldscheine à Zweihundert Thaler, gegen den zum Tagespreis von Neunzig und Acht Drei Viertel Procent Capital ausmachenden baaren Betrag und Vergütung der bis zum Bezugstage zu unsern Gunsten laufenden Zinsen. Am 1. Mai 1834 ist dieses Engagement erloschen.

Ihrem Einverständniß hierüber entgegen stehend, zeichnen wir
Carl Meibohm & Sohn.

Nr. 2. Schlußbrief des Käufers.

Herrn *Carl Meibohm & Sohn.*

Berlin, den 14. April 1834.

Einverstanden mit Ihrem Werthen vom Gestrigen, beziehe ich von Ihnen *ultimo April* dieses Jahres Zehn Tausend Thaler, in Stücken Fünfzig, Preussische 4 $\frac{1}{2}$ Staatschuldscheine, à Zweihundert Thaler, gegen den zum Tagespreis von Neunzig und Acht Drei Viertel Procent Capital ausmachenden baaren Betrag und Vergütung der bis zum Bezugstage zu Ihren Gunsten laufenden Zinsen. Am 1. Mai 1834 ist dieses Engagement erloschen.

Friedrich Wille.

No. 3. Pariser Schlußbrief über einen *marché ferme*.

Liquidation de juillet 1832. fr. 2,500 de rente 5 $\frac{1}{2}$ — fr. 50,000.

Paris, le 3. juillet 1832.

Acheté par *M. Renard*, agent de change, par mon ordre et pour mon compte, deux mille cinq cents fr. de rente cinq pour $\frac{1}{2}$ consolidés, jouissance du 22. mars 1832, livrables fin de juillet fixe ou plutôt à volonté, contre le paiement de la somme de cinquante mille francs.

Fait double.

Charles Noyer.

Nr. 4. Verkoop op tijd van Fransche renten in duplo.

De ondergeteekende (*F. Jonson*) ter eenre wonende te (*Amsterdam*) beken verkocht te hebben aan de ondergeteekende (*A. Welger*) ter andere zijde wonende te (*Amsterdam*) die alzo beken gekocht te hebben (300) Francs Renten of (10,000) Francs Kapitaal (3) pCts Inschrijving in het Grootboek der Publieke Schuld, te *Parijs*, op de rescontre van (12. Nov.) aanstaande, ten prijze van (zes en zeventig) pCt. zijn de restanten van (12. Aug.) laatsleden, en verbindt zich alsoo de ondergeteekende ter eenre dezelve partijen Fondsen binnen *Parijs* te leveren of te doen leveren, en overschrijven en de ondergeteekende ter andere zijde, die aldaar te ontvangen of te

doen ontvangen, en rekening daarvan te geven, tegen behoorlijke betaling en zulks aan en door zoodanig adres als de ondergeteekenden elkander, hetzij direct of door overwijzing en tuschenkomst van anderen zullen opgeven, alles op zoodanigen voet en wijze, als voormeld is in het reglement door koplijden, commissionairs en makelaars, geteekend 31. Augustus 1825, en gedeponceerd ten kantore van den Notaris Mr. C. R. Stoe Laer alhier, waarvan de ondergeteekenden ter wederzijden verklaren volkommen kennis te dragen, en aan de bepalingen, van hetwelk zij zich in allen deele, gelijk mede in het kiezen van domicilie onderwerpen bij deze.

En zijn hiervan gemaakt twee eensluitende door beide ondergeteekend binnen Amsterdam.

Gedaan, den 16. Sept. 1832.

Legge Fr. (300) Renten
of Fr. (10000) Kapitaal
op de Rescontre van (12. Nov. 1829)
à (76) pCt.

(F. Jonson.
A. Welger.)

Nr. 5. *Verkoop op tijd van Engelsche Fondsen.*
(Erklärung des Käufers.)

(Ik) ondergeteekende bekenne gekocht te hebben (P. Huyzen Duizend) Ponden Sterling Kapitaal Actiën van 3 pCt. Geconsolideerde Annuiteiten van Engeland, ten prijze var (zeven en achtig pCt) zijn de Restanten van de uitdeeling, uitgegeven in de maand (Februarij) laatsleden, welke ik aanneme, mits daarentegen het Transport te geven op de Rescontre van (Mei) aankomende, te laten ontvangen binnen London, tot den gemelden prijs. En, so midlerwijl eenige uitdeelingen gegeven werden, zullen dezelve ten mijnen voordeelen zijn en kosting van den bovengemelden Prijs, en in tegendeel alle Bijlagen en inroepingen tot mijnen lasten, naar den gemeenen stijl; alles op zoodanige Voorwaarden, als bij het Reglement, in de maand December 1803 gearresteerd, staan vermeld, waarnaar ondergeteekende aanneme zich te gedragen, en voorts ter goeder trouwe.

Gedaan in Amsterdam, den (3. maart) 1831.

M. Spieker.

Nr. 6. *Verkoop of tijd van Engelsche Fondsen.*
(Erklärung des Verkäufers.)

(Ik) ondergeteekende bekenne verkocht te hebben aan (M. Spieker Duizend) Ponden Sterling Kapitaal, Actiën van 3 pCt. Geconsolideerde Annuiteiten van Engeland, ten prijze van (zevenent achtig pCt) zijnde Restanten van de uitdeeling, uitgegeven in de Maand (Februarij) laatsleden, welke ik aanneme, mits daarentegen de rekening te geven, op de Rescon-

tre van (Mei) aankomende, te laten leveren binnen London, tot den gemelden prijs. En zoo middelerwijl eenige uitdeelingen gegeven worden, zullen dezelve ten voordeele van den kooper zijn, en tot afkorting van den bovengemelden prijs, en in tegendeel alle Bijlagen en inroepingen ten zijnen laste, naar den gemeenen Stijl; alles op zoodanige Voorwaarden, als bij het Reglement in de maand December 1803 gearresteerd, staan vermeld, waarnaar onderteekende aanneeme zich te gedragen, en voorts ter goeder trouwe.

Gedaan in Amsterdam, den (3. maart) 1831.

Huysen.

Nr. 7. *Verkoop of tijd van aandeelen in de Handel-Maatschappij.*

De ondergeteekende ter eenre de Heer (C. Lütke) wonende te (Amsterdam) bekend verkocht te hebben aan de ondergeteekende ter andere zijde de Heer (E. Wulf) wonende te (Amsterdam), die alzo bekent gekocht te hebben (acht) Aandeelen der Nederlandsche Handel-Maatschappij, ten prijze van (zeventig pCt.) met bijbetaling der Interessen zedert (1. Jan. curr.) à $4\frac{1}{2}$ pCt. 's jaars en zulks op de Rescontre van (12. Mei) aanstaande, en zoo er tijdens deze verbindtenis, extra Devidenten mogten worden geannonceerd, zullen dezelve zijn ter behoere van den kooper, verbindende de Contractantee zich te zullen houden aan het Reglement, getakend in Maart 1828, en gedeponoord ten Kantore van den Notaris Mr. J. Commelin, waarvan de ondergeteekende ter wederzijde, bij deze verklaren kennis te dragen en met de bepalingen daarin vervat genoeg te nemen.

Amsterdam, den (6. Maart) 1833.

(C. Lütke.
E. Wulf.)

Nr. 8.

Derfelbe Schlußbrief deutsch.

Der Unterzeichnete, Herr C. Lütke, wohnhaft zu Amsterdam, einerseits, bekennt verkauft zu haben an den Unterzeichneten anderer Seits, den Herrn E. Wulf, wohnhaft zu Amsterdam, der hierdurch bekennt, gekauft zu haben acht Aandeelen der Nederlandsche Maatschappij, zu dem Preise von siebenzig Procent, nebst Bezahlung der Zinsen vom 1. Januar dieses Jahres an, zu $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich, und soll die Ueberweisung den 12. Mai geschehen; und so während der Zeit dieser Uebereinkunft Extra-Dividenden angekündigt werden möchten, sollen dieselben dem Käufer gehören. Die Contractanten verpflichten sich, an den Beschluß sich zu halten, welcher im März 1828 gezeichnet und im Bureau des Notars Herrn J. Commelin niedergelegt ist, wovon die Unterzeichneten bei diesem Contracte völlige Kenntniß zu haben und mit den darin enthaltenen Bedingungen einverstanden zu sein erklären.

Amsterdam, den 6. März 1833.

(C. Lütke.
E. Wulf.)

§. 72. Schlußbriefe über ein Stellgeschäft.

Nr. 9. Stellbrief.

Herrn *Eduard Schäfer* dahier. *Frankfurt*, den 1. September 1833.

Zufolge Schluß des Senfales *Otte* liefere ich Ihnen am 1. Juli l. J. für fl. 10,000 in 10 Stück k. k. Dest. 5 g Metalliques à fl. 1000 pr. Stück, gegen den zum Tagespreis von Neunzig Sieben Procent Capital ausmachenden baaren Betrag, oder ich empfangen von Ihnen am gedachten 1. November d. J. dieselbe Summe Dest. Metalliques gegen Bezahlung des Betrags zum Tagespreis von 95 g Capital, die Zinsen jedesmal zu Gunsten des liefernden Theils gerechnet.

Ich erwarte Ihre gefällige Antwort, wodurch Sie sich verbindlich machen, entweder die Lieferung oder die Uebernahme an den oben bemerkten Preisen zu vollziehen, so wie, daß Sie sich am 15. Juni hierüber bei mir erklären werden.

Ergebener

Wilhelm Käufer.

Nr. 10. Gegenerklärung des Wählers.

Herrn *Wilhelm Käufer* dahier. *Frankfurt*, den 3. September 1833.

Einverstanden mit Ihrem Werthen vom 1. l. M. werde ich mich am 15. October d. J. bei Ihnen erklären, ob ich die fl. 10,000 Desterr. Metalliques Ihnen am 1. November l. J. zum Preis von 95 g liefere, oder für 97 g von Ihnen empfangen werde.

Nachdem eins oder das andere vollbracht, ist diese meine Verbindlichkeit aufgehoben.

Eduard Schäfer.

Nr. 11. Wählerklärung.

Herrn *Wilhelm Käufer* dahier. *Frankfurt a. M.*, den 15. October 1833.

In Folge meiner Gegenerklärung vom 3. September l. J. zeige ich Ihnen an, daß ich am 1. November l. J. die darin benannten fl. 10,000 in 10 Stück Dest. Metalliques zum Preis von 97 g zu beziehen entschlossen bin. Um Empfangsanzeige dieses Schreibens bittend, zeichne ic.

Eduard Schäfer.

§. 73. Schlußbriefe über Prämie-Geschäfte.

Nr. 12. Prämiebrief.

Herrn *Franz Heinicke* dahier. *Augsburg*, den 24. August 1832.

1800 zwei und dreißig.

Am 31. December l. J. liefere ich (beziehe ich von) Ihnen in *Frankfurt a. M.* Fünfzehn Stück Wiener National-Bank-Aktien mit dem Dividenden des zweiten Semesters dieses Jahres zum Tagespreis von Gulden Zwölf Hundert Dreißig Zwei im fl. 20 Fuß, gegen baaren Erlag des Betrags und der auf diese Papiere besonders zu berechnenden Zinsen zu fl. 30 pr. a^o.

Wegen der von Ihnen erhaltenen Prämie, auf welche Sie in keinem Fall irgend einen Anspruch mehr zu machen haben, steht es in Ihrer Wahl, diese Effecten zu übernehmen (liefern) oder nicht; Sie haben sich jedoch im Uebernahme- (Lieferungs-) Fall spätestens am vier und zwanzigsten December ge-

gen mich hierüber zu erklären, wo Sie sodann auch Ihrerseits zu deren Uebnahme (Lieferung) verbunden sind.

Nach Ablauf des besagten vier und zwanzigsten Decembers ohne Ihre erfolgte Erklärung ist meine gegenwärtige Verbindlichkeit erloschen.

Ergebenster

Julius Mette.

Nr. 13.

Pariser Prämiebrief.

Liquidation d'août 1833.

Marché libre.

Fr. 5,000 de rente à 106. 20. — Fr. 106,200.

dont 50... — 500.

Fr. 105,700.

Le 31. août fixe, ou plutôt à volonté, en me prévenant 24 heures d'avance, je livrerai à *M. Bridon*, agent de change, d'ordre et pour compte de *M. Albert Châtelain*, cinq mille Fr. de rente cinq pour 3 consolidés, contre le paiement de cent cinq mille sept cents francs.

Le porteur sera tenu de m'avertir, au plus tard à la bourse du 31. du dit mois d'août, s'il entend lever les dites rentes, passée laquelle époque le présent marché sera nul et sans effet.

Paris, le 6. août 1833.

Germain, agent de change.

§. 74. Engagementsbriefe über ein Rückkaufs- oder Pro-
longations-Geschäft.

Nr. 14.

Erklärung des Entleihers.

Empfangen von *N. Wilmsen* auf sechs Stück Russische Obligationen, jede zu 1000 Gulden, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 19., 20., 21., 22., 23. und 24., die Summe von 5000 Gulden (Fünftausend Gulden) St. Gr. um dieselbe Summe binnen zwei Monaten oder früher, nebst vier Procent jährlicher Interessen vom 1. December 1833 an, gegen Wiederüberlieferung der vorgemeldeten Effecten an *N. Wilmsen* zurück zu zahlen, mit der besondern Bemerkung, daß, wenn die Effecten im Preise fallen sollten, ich ihm zehn Procent nachzahlen wolle, über das erhaltene Capital.

Amsterdam, den 30. November 1833.

P. Matthiesen.

Nr. 15.

Erklärung des Darleihers.

Empfangen von *P. Matthiesen* sechs Stück Russische Obligationen, jede zu 1000 Gulden, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 19., 20., 21., 22., 23. und 24., gegen die Summe von 5000 Gulden (Fünftausend Gulden) St. Gr., welche derselbe binnen zwei Monaten oder früher nebst vier Procent jährlicher Interessen vom 1. December 1833 an, gegen Wiederüberlieferung obgemeldeter Effecten an mich zurück zu zahlen versprochen hat.

Ich bedinge besonders, daß, wenn gedachte Effecten im Preise fallen sollten, Derselbe zehn Procent über das geliehene Capital sofort nachzuzahlen habe.

Amsterdam, den 30. November 1833.

N. Wilmsen.

§. 75. Schlußbrief bei einem Hoffnungskaufe.

Nr. 16.

Heuerbrief.

Herr *Anton Eberhard*.

Berlin, den 2. März 1834.

In der am 15. März dieses Jahres stattfindenden Fünften Ziehung der R. Russisch-Polnischen Lotterie-Anleihe von fl. 42,000,000 Polnisch bei *S. A. Fränkel in Warschau*, spielen die unten genau notirten 50 Stück Partial-Obligationen, jede zu fl. 300 Polnisch zu Ihren Gunsten mit, und verpflichte ich mich, Ihnen, Ihrem Cessionar und jedem sonstigen rechtmäßigen Inhaber dieses Briefes, gegen dessen Aushändigung, diejenigen von obigen 50 Stücken, welche Sie verlangen, ohne Rücksicht, welcher Gewinn darauf planmäßig gefallen, gegen andere noch nicht herausgekommene Loose umzutauschen und Ihnen eigenthümlich zu überlassen, oder in meiner Wahl, statt der Loose selbst, den Gewinn 14 Tage nach der Ziehung, abzüglich der Einlage von 300 Gulden Polnisch pr. Stück baar in klingender Münze so zu vergüten, wie ihn die Kasse gegen das Original zahlt, wobei ich zugleich die richtige Zahlung der für diese meine Verbindlichkeit bedungenen Prämie bescheinige. Nach Ablauf vorgedachter Zeit ist diese meine Verbindlichkeit erloschen.

Konrad Mellin.

(Dann folgen die Nummern der Loose in Ziffern und Buchstaben.)

Nr. 17.

Original-Promesse

zur — Ziehung

des R. Russisch-Polnischen Lotterie-Anlehens von fl. 42,000,000 Polnisch bei

S. A. Fränkel in Warschau.

Serie

Nr.

Sollte vorgedachtes Original-Loos Nr.

in der am —

Achtzehn Hundert — zu Warschau planmäßig erfolgenden Serie-Ziehung herauskommen, so hat jeder Inhaber dieser Promesse, gegen deren Rücklieferung und ein noch nicht herausgekommenes Loos desselben Anlehens, oder dessen Werth nach dem Tagespreis, das vorgemerkte Originalloos, oder jede in der am funfzehnten desselben Monats stattfindenden, Gewinnziehung darauf fallende Prämie, bei dem Unterzeichneten zu empfangen. Diese Promesse ist jedoch 2 Monate nach der letztgedachten Ziehung erloschen.

— am — 18 —

Abraham Sundheimer.

§. 76. Engagementsbriefe über ein Versaßgeschäft.

Nr. 18.

Versaßbrief.

Herrn *Andreas Herzog* dahier.

Augsburg, den 1. Mai 1834.

Gegen die heute von Ihnen baar empfangenen 2500 — sage Zwei Tausend Fünf Hundert Gulden im fl. 24 Fuß — welche ich Ihnen ultimo August dieses Jahres mit Vergütung von 6 % Zinsen jährlich zurückzahle, übermache ich Ihnen zu Ihrer Sicherheit anbei 2700 Gulden in 4 Stück Badenschen 4procentigen Rentenscheinen à fl. 500 und 7 Stück dergleichen à fl. 100, wie solche am Ende genau specificirt sind, mit Zinsen vom 1. October dieses Jahres, welche Sie bis zu richtiger Abführung oben gedachter 2500 Gulden an sich behalten wollen, mit der Versicherung, daß, wenn inzwischen bis zum Versaßtage dieser Summe jene Rentenscheine bis auf 97 % zurückge-

hen sollten, ich Ihnen sobald auf Ihr Verlangen einen verhältnismäßigen Zuschuß darauf leisten werde, widrigenfalls Sie hierdurch ermächtigt sind, diese meine Papiere durch einen beeidigten Makler auf jeder beliebigen Börse verkaufen zu lassen, und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen, auch wegen des etwa noch Fehlenden zur sofortigen Erstattung sich an mich zu halten, sowie ich den allenfallsigen Ueberschuß von Ihnen zurück erwarte.

Ihrer gefälligen Antwort hierüber entgegen sehend, zeichnet

ergebenst
Georg Krüger.

Nr. 19.

Antwortschreiben.

Herrn Georg Krüger dahier.

Augsburg, den 1. Mai 1834.

Die von Ihnen heute erhaltenen 2700 Gulden, in 4 Stück 4procentigen Badenschen Rentenscheinen à fl. 500 und 7 Stück dergleichen à fl. 100, liefere ich Ihnen ultimo August mit den dazu gehörigen Zinsscheinen gegen Rückzahlung von 2500 Gulden — sage Zwei Tausend Fünf Hundert Gulden im fl. 24 Fuß — und mache mich anheischig, im Falle die Rentenscheine bis zu gesetzter Zeit auf 97 % zurückgehen sollten, Sie aufzufordern, mir binnen 24 Stunden den erforderlichen Nachschuß zu leisten. Im Falle der Nichtleistung desselben, werde ich die Effecten, Ihrem Verlangen gemäß, durch einen Makler auf hiesiger Börse verkaufen lassen, oder sie zum Tagespreise selbst behalten und mich mit Ihnen berechnen.

In allem Uebrigen mit Ihnen einverstanden, zeichnet

ergebenst
Andreas Herzog.

Nr. 20.

Beleening - contract.

De ondergeteekenden (A...) _____ wo-
nende (te Amsterdam) ter eenre, _____ en (B...) _____
_____ wonende (te Amsterdam) ter andere
zijde:

Verklaren met elkander overeengekomen te zijn en bepaald te hebben omtrent den koop en verkoop der hieronder te noemen Effecten, hetgeen volgt:

De ondergeteekende ter eenre bekennt bij dezen te hebben verkocht aan den ondergeteekenden ter andere zijde, gelijk de ondergeteekenden ter eenre, de navolgende Effecten, als: (folgt die Aufzählung der betreffenden Papiere) en dat wel op (drie) maanden na dato dezès, mitsgaders tegen zoodanigen prijs, als dezelve door twee gezworen Makelaars, van wederzijden één, ofte, de ondergeteekende ter eenre van zijne zijde daarin nalatig blijvende, na verloop van vierëntwintig uren eerstkomende, beiden door den ondergeteekenden ter andere zijde te benoemen, getanneerd zullen worden, ofte wel, indien de ondergeteekende ter andere zijde mogt goedringen die binnen den tijd van drie dagen na het linde van voorschr. (drie) maanden, ter beurse, door een' gezworen Makelaar te verkoopen, tegen zoodanigen prijs, als dezelve in dat geval daarvoor zuirer, en na aftrek van alle onkosten zal kunnen

bekomen, en voorts op de navolgende conditien en voorwaarden, als:

1. De voorschr. Effecten sullen dadelijk door den ondergeteekenden ter eenre aan den ondergeteekenden ter andere zijde uitgeleverd worden; en deze uitlevering gedaan zijnde, zal de ondergeteekende ter andere zijde aan den ondergeteekenden ter eenre op rekening van den eventueelen koopprijs voorschieten de somma van (hier volgt der Betrag des Darlehns).

2. De ondergeteekende ter eenre zal aan den ondergeteekenden ter andere zijde voor dit voorschot op den koopprijs interessen betalen, gerekend tegen (vier) pro cent in het jaar. Daarentegen zullen alle de renten, tot den vervaltijd van dezen koop en verkoop toe, op de voorschr. Effecten vallende, ten profijte van den ondergeteekenden ter eenre zijn en blijven.

3. De ondergeteekenden ter eenre behoudt en bedingt voor zich, tot den vervaltijd van dezen koop en verkoop toe, het regt van naasting of wederkoop, en dienvolgende zal het hem vrijstaan, om, tot dien tijd toe, telken dag, wanneer hij zulks begeert, tegen dadelijke teruggave aan den ondergeteekenden ter andere zijde van deszelfs gedaan voorschot met den vollen interest tot den bedongen vervaltijd toe en de kosten, de voorschr. Effecten weder op te eischen, en naar zich te nemen; des zal het rembours in allen gevalle in eene somma volnit moeten geschieden, en dadelijk bij de gedane naasting, zoo die vroeger heeft plaats gehad, of dezelve niet weger zijnde geschied, alsdan interlijk 's daags voor den vervaltijd van dezen koop en verkoop geëffectueerd moeten zijn ter woonstede van den ondergeteekenden ter andere zijde, in klingenden gelde, gerekend tot den tegenwoordigen cours en waarde de gulden op honderdeent.

4. De ondergeteekende ter eenre binnen den voorschr. tijd van zijn regt van wederkoop geen gebruik hebbende gemaakt, zullen alsdan de voorschr. Effecten het onheeroepelijk eigendom van den ondergeteekenden ter andere zijde werden en blijven. De ondergeteekende ter andere zijde zal alsdan aan den ondergeteekenden ter eenre betalen hetgeen bij aan denzelven, per resto van den koopprijs, gefixeerd op eene van de twee manieren hiervoren bepaald en ten keuze van den ondergeteekenden ter andere zijde gelaten, mogt schuldig zijn: en, zoo het bij den nitkomst mogt blijken, dat hij aan den ondergeteekenden ter eenre, daarop eene meerdere somma, dan het bedragen daarvan, hat voorgeschoten, zal dezelve dit meerdere aan hem dadelijk restitueren en vergoeden. In gevalle de koopprijs niet naar het zeggen en de taaxatie van de daartoe, als boven, te benoemen gezworen Makelaars, maar naar het zuiver rendement van de voorschr. Effecten woord geregeld,

(de ondergeteekende ter andere zijde namentlijk hebbende verkozen, om dezelve niet aan te houden, maar ter beurse door een Maakelaar te doen verkoopen) worden de interessen van het voorschot gerekend tot den dag toe, dat de ondergeteekende ter andere zijde daarvan met het ontvangen der kooppingen van zijnen kooper voldaan is geworden.

5. In het geval, dat de voorschr. Effecten, voor zoo verre dezelve courant zijn en blijven naar uitwijzen van den prijs, die daarvan telken Beurs-dag woordt genoteerd, en, voor zoo verre dezelve incurant zijn of worden, ten zeggen en op taaxatie van twee gezworen Makelaars, als boven te benoemen, in den loop der (drie) maanden, waarop deze koop en verkoop is gesloten, tot beneden de (25) pro cent het aan den ondergeteekenden ter andere zijde vrijstaan, aan den ondergeteekenden ter eenre bij Exploich van eenen Dearwaarder te doen aanzeygen, om, hetzij binnen (twe) maal vierentwintig ure eerstkomende van zijn bedongen regt van wederkoop gebruik te maken, of, ten minster aan den ondergeteekenden ter andere zijde zoodanig gedeelte van het gedaan voorschot terug te geven, als hij nodig zal hebben, om (25) procent waarde boven hetzelfde voorschot in handen te houden. Noch het een, noch het ander binnen den voormelden tijd van (twe) maal vierentwintig ure eerstkomende doende, zal den ondergeteekenden ter eenre duidelijk, en van dat oogenblik of, van het voormeld zijn regt van wederkoop verstoken zijn, de primitive tijd, waarop deze koop en verkoop is geschied, zooral gerekend worden te zijn vervroegd en dienvolgende zullen de voorschr. Effecten van tien tijd af dadelijk het onherroepelijk eigendom van den ondergeteekenden ter andere zijden worden en blijven voor dien prijs, welken dezelve alsdan op den voet, zoo als bij den aanvang van dit Contract is gezeijd, zullen blijken te gelden. Waarna ook dadelijk de finale liquidatie en vereffening deswegen zal plaats hebben, waarvan hiervoren gesproken is.

6. Eindelijk is noch geconvenieerd, dat alle periculen of schaden, welke er tot den primitiven of eventuelen vervaltijd van dit contract van koop en verkoop aan de voorschr. Effecten, door eenig *cas fortuit*, en buiten schuld of toedoen van den ondergeteekenden ter andere zijde, mogten overkomen, voor rekening en *risico* van den ondergeteekenden ter eenre zullen zijn.

En bekennen de ondergeteekenden ter eenre en andere zijde, te weten de ondergeteekende ter andere zijde, de meer-gemelde Effecten ten gevolge en op den voet van dit contract bij het teekenen dezes nit handen van den ondergeteekenden ter eenre te hebben ontvangen, en de ondergeteekende ter eenre gelijkelijke en op zijn beurt, mit handen van den ondergeteekenden ter andere zijde te hebben ontvangen de hiervo-

ren gemelde somma van (....) guldens, aan hem als is voormeld, door den ondergeteekenden ter andere zijde op den koopprijs daarvan verstrekt en vorgeschoten, waarvan deze over en weder is strekken de tot quitantie en bewijs.

Verbindende voorts de ondergeteekenden ter eenre en andere zijde zich tot de geheele en getrouwe nakoming dezes als in gevolge de wet.

En zijn hiervan gemaakt, en ter wederzijde getekend twee eensluidende afschriften.

Gedaan in (Amsterdam) den (7. november) des jaars achten hondert (negen en twintig).

§. 77. Bescheinigung bei einem Versicherungsgeschäft.
Nr. 21. Original-Promesse. Nr. _____

Ziehung vom März 18...

Der Unterzeichnete dieses macht sich hierdurch gegen den Inhaber dieses verbindlich, diejenigen k. k. Oesterr. fl. 100 Loose, welche in der am _____ beginnenden _____ ten Verloosung von den am Fuß dieses genau verzeichneten Nummern herauskommen, auf Verlangen gegen eben so viele andre noch nicht herausgekommene Loose desselben Anlehns umzutauschen, und zwar bis längstens zum 15ten Mai dieses Jahrs; später ist diese Verbindlichkeit erloschen. Zugleich wird der Empfang des bedungenen Asscuranzbetrags für diese Verbindlichkeit bescheinigt.

Promesse über Nr. _____

Frankfurt a. M., am 18...

Carl Reich.

§. 78. Schlusßzettel.

Nr. 22. Schlusßzettel über ein Kaufgeschäft.

Frankfurt a. M., den 6. Nov. 1830.

Geschlossen

von Herrn *Georg Klaus*

fl. 4000 in 5 Stück 4 $\frac{1}{2}$ Oest. Metall. Obligationen à fl. 800 zu 94 $\frac{1}{2}$ auf Morgen

an Herrn *Philipp Lange*.

Carl Morgenstern,
beeidigter Wechsel- = Sensal.

*) Bei Schlüssen auf „für“ heist es: auf Morgen für.

Nr. 23. Schlusßzettel über ein Stellgeschäft.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1833.

Geschlossen durch Sensal *Johann Wille*.

Stellgeschäft zwischen Herrn *Anton Hahn* und Herrn *Theodor Barth* auf fl. 10,000 Oest. 5 $\frac{1}{2}$ Metalliques, in der Wahl des Lekteren, sie am 1. Juli a. c. zu 98 $\frac{1}{2}$ zu empfangen oder zu 96 $\frac{1}{2}$ zu liefern.

Die Erklärung findet am 15. Juni d. J. Statt.

Johann Wille,
beeidigter Wechsel- = Sensal.

Nr. 24. Schlußzettel eines Pariser Agenten.

Liquidation Fr. 2,500 de rente 5 $\frac{1}{2}$ — Fr. 50,000.
de juillet 1833. Paris, ce 6. Juillet 1833.

Acheté de M. Perdonnet, agent de change, d'ordre et pour compte de M. Louis Delavigne, deux mille cinq cents fr. de rente cinq pour cent consolidés, jouissance du 22. Mars 1833, livrables fin courant fixe ou plutôt à volonté, contre le paiement de la somme de cinquante mille francs.

Fait double

Germain, agent de change.

§. 79. Nota über abgeschlossene Käufe.

Nr. 25.

Verkaufsnota.

Herr Otto Klein beliebe laut Schluß des Consales N. N. für zehn Stück Metalliques, zu fl. 1000 schwer Geld pr. Stück, nämlich Nr. 10,056, 12,327, 13,740, 13,812, 13,976, 15,912, 18,726, 22,170, 29,107, 29,365, welche sämtlich nebst den Zinsabschnitten schon abgeliefert sind, zum Course von 6 $\frac{1}{2}$ zu bezahlen fl. 11,520 „ —

Die Zinsen vom 1. Januar bis 10. Mai betragen 216 „ 40

zusammen also fl. 11,736 „ 40

Frankfurt a. M., den 10. Mai 1832.

pr. acquit

Ignaz Simmer.

Nr. 26.

Wiener Verkaufsnota.

Wien, am 1. Mai 1834.

Herrn Franz Stein.

Mit den mir gesandten fl. sage Gulden soll
dire ich den Betrag der Ihnen heute zum Course von über-
lassen folgenden Staatspapiere, als:

(Genaue Bezeichnung der verkauften Papiere mit Berechnung.)

Joseph Steyer.

Nr. 27.

Pariser Delegations-Schein.

Liquidation générale Délégation de Fr. 60,000
des affaires en fonds publics à terme payable en liquidation.
du mois de Janvier 1833.

Paris, le 3. Février 1833.

Payez pour moi à Monsieur Lecoq la somme de Soixante mille Francs, valeur reçue de lui en l'acquit de son compte de liquidation du mois dernier, dont vous me débiterez dans votre compte de la dite liquidation.

A Monsieur Gabier,
agent de change.

Signé Briquet.

Accepté la présente délégation,
Signé Gabier.

Nr. 28.

Bulletin de Nom.

Du 1. Janvier 1829. Noms remis à M. Risson.

Sommes.	Rente 3 p. $\frac{0}{0}$	No. 1.	Prix.
1500	Tillot, Henri Charles.	67	30
	Signé Osmond.		
	A livrer à M. Osmond, en liquidation, contre Fr. 33,650.		

VIII. Erklärung mehrer im Verkehr mit Staatspapieren vorkommenden besondern Benennungen und Ausdrücke.

Aandeelen Handel-Maatschappij, Actien der niederländischen Handels-Gesellschaft.

Abnehmer heißt jeder Käufer bestimmter Papiere. s. Willig.

Abrechnung (*liquidation*), gegenseitige Berechnung über die in einem bestimmten Zeitraum gemachten Papiergeschäfte. Man schließt gewöhnlich auf *medio* oder *ultimo* eines Monats; in Paris ist der Monats schluß, *liquidation du mois* (s. *mensuelle*) der gemeinübliche.

Actie, fr. *action*, engl. *stock*, überhaupt der Antheil an irgend einer Handelsunternehmung, dann auch die Urkunde über das Eigenthum daran, etwa Antheils- oder Eintrittscheine, Antheils- oder Erschreibungen.

— *Action de jouissance* nennt man in Paris den Antheil an besondern Vortheilen einer Unternehmung, mit welchen dem Besitzer einer Actie oben drein Hoffnung gemacht wird.

Action nourrie, diejenige Actie,

deren Termine zu voll eingezahlt sind, bis wohin sie *Soumission* heißt.

Ararialobligation, Oesterreichisch-Ständische und Wiener Oberkammer-Amts-Schuldscheine.

Agent de Change (Wechselmakler), ist der Name für die Censalen, welche auf der Pariser Börse zum Abschluß der Papiergeschäfte gebraucht werden.

Agiotage, im *Dictionnaire de l'Académie française* mit „transic“ zusammengestellt, begreift alle Speculationen, die bloß auf die Differenz des Tagespreises der Papiere berechnet sind, ohne deren wirkliche Anschaffung gegen Zahlung ihres Capitalwerths zu bezwecken.

Agioleur, *Agioleur*, *Stock* oder *Fonds*. Spieler, *Stock* s. ritter, derjenige Speculant in Staatspapieren, welcher, wie vorhin gesagt, bloß auf die Differenz ihres Tagespreises speculirt. Vergl. *Stockjobber*.

Alternatives Geschäft oder **alternativer Schluß**, das Geschäft, welches auf Lieferung oder Differenzvergütung nach Wahl eines Interessenten geschlossen ist.

Amortisationsanstalt, Tilgungsanstalt, diejenige öffentliche Behörde, welche zur planmäßigen Tilgung der Staatsschuld bestellt ist.

Amortisationsfond, Tilgungsstock, das Grundvermögen, aus welchem eine Staatsschuld planmäßig getilgt werden soll; fr. *fond d'amortissement*, engl. *sinking fund*.

Amortisationscasse, Tilgungscasse, in welche der Tilgungsstock zu gedachtem Behuf gelegt wird.

Anbringen, ein bestimmtes Papier zu einem gewünschten Preise verkaufen; z. B. ich habe meine Partiale heute zu 128 angebracht. Man sagt auch von einem Anlehn, der Staat habe es bei den Unternehmern so und so hoch angebracht.

Angebot, das Ausbieten von Staatspapieren zum Verkauf.

Angenehm sein, so viel als gerne gekauft, gerne übernommen werden; z. B. die 5%igen Metalliques waren Gestern zu 104 $\frac{1}{2}$ angenehm, oder die Partiale waren heute etwas angenehmer, als Gestern.

Anlegen, Capitalien in Staatspapieren nutzbar unterbringen.

Anlegtag, ein auf dem Zinsscheine schriftlich bemerkter Tag, von welchem an, statt des Verfalltages, die Zinsen zu berechnen sind.

Anlehnsloose, so nennt man kurz die Obligationen der Staats-Lotterie-Anlehn, welche Verloosungs-Prämien mit sich bringen.

Annuitäten, eigentlich so viel als Zeitrenten, Jahresrenten. Man hat deren kurze, lange und immerwährende.

Anschaffen, so viel als Papiere einkaufen oder einthun.

Anticipationen, eigentlich im Voraus aufgenommene Staatseinkünfte; auch aufgenommene Gelder, für welche Staatseinkünfte verpfändet sind.

Anticipationscheine, ein Oesterreichisches Papiergeld, das von den Staatseinkünften wieder eingelöst werden sollte.

Anziehen sagt man vom Tagespreis, wenn er im Steigen begriffen ist.

Arbitragegeschäft heißt ein solches, wo man, in der Ueberzeugung, daß eine gewisse Sorte von Papieren gegen eine andere für den Augenblick zu hoch steht, jene verkauft und letztere zugleich einthut, um die Zeit abzuwarten, daß diese in die Höhe gehe und jene im Preise falle, um abermals so zu verfahren.

Arrossement, Zwangsschluß, nannte man 1798 in Oesterreich die gezwungenen Nachschüsse von 30 % auf das ursprüngliche Capital in dortigen Staatsschuldsscheinen, wodurch man sich Capital und volle Zinsen erhalten konnte; auch jene 30 % wurden verzinst. Daher *Arrossiren*.

Assicuranzgeschäft ist die Versicherung der Lotterie-Anleihe-Obligationen gegen Prämie, um einen möglichen Verlust bei der Ziehung der Art zu vermeiden, daß ein Papier mit einem geringeren Gewinne herauskomme, als dessen Tagespreis auf der Börse steht, und durch Vertauschung eines solchen gegen ein noch nicht gezogenes sich die Aussicht auf die höchsten Preise der nächsten Ziehung zu eröffnen.

Aufgeben, Nummern von Staatspapieren besonders herausheben oder bezeichnen.

Baisse, das Fallen oder der niedrige Stand des Tagespreises.

Baissier, wer auf dieses Fallen speculirt.

Banckactien, Papiere einer Bank, die einen gewissen Antheil an deren Vermögen und Unternehmungseresultaten für die Banckegner oder Actionnaires ausdrücken, und gemeinlich Gegenstand des Verkehrs sind, z. B. Wiener Banckactien.

Bancknote, Papiere der Bank, die Jeder kaufen kann, und insoweit Gläubiger der Bank wird, ohne jedoch Banckegner zu sein, also ohne für den Verlust aus den Unternehmungen der Bank mit dem Betrag der Actien einzustehn, oder den Gewinn daraus gleich diesen mit zu theilen.

Banckobligationen, Papiere eines durch eine Bank negotirten Anlehns, z. B. Wiener Stadt-Banckobligationen von 1797 und 1798 (Banck-Zettel); Preussische Banckobligationen u. a. m.

Bear (deutsch Bär) werden scherzweise in England die Verkäufer von stocks genannt, im Gegensatz von dem gleichzeitigen Käufer, den man **bull** (Stier) nennt. Sonst nennt man in London auch Diejenigen **bulls**, die auf das Steigen, und **bears** solche, die auf das Fallen der Papiere speculiren.

Begeben, Papiere mit Vortheil loszuschlagen suchen, statt sie ruhig im Portefeuille für den bloßen Zinsgenuß liegen zu lassen, also verkaufen.

Begehr, so viel wie Nachfrage.

Beleening ist die holländische Benennung des Verfaßgeschäfts.

Belehnung. Hat ein Commissar im Auftrage seines Committenten von diesem erhaltenen Papiere auf Credit an einen Dritten übergeben, so heißt solches ein Belehnungsgeschäft.

Belegen, so viel wie Anlegen. **Benefiz**, *benefice*, überhaupt so viel wie Gewinn aus einer Speculation, zunächst aber so viel wie report, s. dieses Wort.

Bereit sein, sagt man von einem Papierhändler, der eben jetzt ein bestimmtes Papier zu kaufen oder zu verkaufen geneigt ist, daher **bereite Käufer**, **bereite Verkäufer**; s. noch Willig.

Beziehen, so viel wie in Empfang nehmen, Papiere reell vom Verkäufer empfangen; z. B. ich habe **ultimo** d. M. von Herrn N. N. 15 Stück österreichische Metalliques von fl. 1000 pr. Stück zu beziehen. Man sagt auch, von wem haben Sie diese Effecten bezogen. Bezug ist hiernach von selbst klar.

Billet de prime, ein mit manchen Compagnie-Actien verbundener Prämieschein, der zugleich mit Rückzahlung des Einflußcapitals gezahlt wird, übrigens getrennt von der Actie begeben werden kann; so z. B. hat jede action du Canal du Duc d'Angoulême ein **billet de prime** von 600 fr., du Canal des Ardennes eins von 750 fr. u. s. w.

Blanco-Obligationen, auf den Inhaber lautende Theilschuld-scheine.

Bons royaux, königliche Schuld-scheine in Paris, die zu der schwebenden Schuld gehören, 4 bis $4\frac{1}{2}$ % Zinsen tragen und eine bestimmte Verfallzeit von 4—12 Monaten haben.

Bonus heißt in England Dasjenige, was bei einer neuen Anleihe ein Darlehen für 100 Pf. St. baar in älteren Papieren nach dem Tagespreise mehr erhält.

Börse, fr. *bourse des fonds* oder *effets publics*, engl. *Stock-Exchange*, auch *Papiermarkt*, *Effectenmarkt* u. s. w. genannt.

Börsenmänner, alle Speculanten in Staatspapieren.

Börsenwerth der Staatspapiere, f. Tagspreis.

Broker, ein englischer Makler.

Brokerage, f. Maklerlohn.

Bruits de la bourse, leere, falsche Gerüchte, durch deren plötzliche Ausstreuung auf den Tagspreis der Papiere eingewirkt werden soll; Börsenwind etwa.

Bull, f. Bear.

Bulletin heißt der Schein, den ein Rentenbesitzer gegen Abgabe seiner Inscription auf dem bureau de mutations zu Paris erhält, wenn er seine Rente an einen Andern cediren will. Letzterer zeigt dann diesen Schein ebendasselbst vor, worauf die Umschreibung auf seinen Namen erfolgt.

Cabinet, ist derjenige Saal in der Pariser Börse, worin sich die Agenten vor Eröffnung der Börse bis 2 Uhr aufhalten, und in welchen sie um 3 Uhr wieder zurückkehren.

Capital-effectiv-nominal, Marktwert, Nennwerth eines Staatspapiers.

Certificat, 1) d'emprunt, Renten-Certificat, eine Interimskuitung über die Termineinzahlungen zu einem Anlehn, 2) über einzelne Papiersorten, als Certificats Falconnet u. Comp. (neapolitanische), englische, Amsterdamer, Hamburgische u. a. m., die zur Bequemlichkeit des Verkehrs in Umlauf gesetzt worden sind, und diesen um so mehr fördern, weil sie regelmäßig au porteur lauten.

Certificats boiteux, die Neapolitanischen Renten (Certificats Falconnet u. Comp.) können ohne richtige Coupons gar nicht verhandelt werden; fehlen diese nun bei ihnen, oder sie tragen nicht gleiche Nummern mit den

Certificaten, so nennt man diese in Paris Certificats boiteux.

Chambre Syndicale, der Börsen-Syndicus nebst 6 Adjuncten in Paris, welche die innere Ordnung der Geschäfte zu bewachen haben.

Change-Alley, ein Gäßchen in London, nahe an der Börse und Jonathan's Caffeehaus, worin besonders im Anfang des 18. Jahrhunderts sehr lebhaftes Geschäft in Stocß gemacht wurden.

Circulation, f. Umgehen.

Classer; man nennt in Paris rente classée ein jedes dem Börsenverkehr entzogenes Papier, von dessen Renten der Inhaber ruhig zu leben gedenkt, festliegendes Papier, Papier in fester Hand; f. Déclasser.

Client, Klient, nennen die Sensalen, insbesondere die Pariser Agenten, diejenigen Interessenten, von welchen sie zu Schlüssen in Staatspapieren beauftragt sind.

Commis principal, Gehülfe eines Pariser Agent de change.

Commissionsgeschäft, wo man einen Commissionair am dritten Orte beauftragt, Papiere zu begeben oder einzuthun.

Compensation, Gegenrechnung, gegenseitige Berechnung, Ausgleichung; prix de compensation, der Mittelpreis, nach welchem die Berechnung aufgestellt wird; feuille de compensation, ein Bogen, worauf der Agent die Bilanz aller Monatschlüsse über 3, 4 und 5 $\frac{1}{2}$ Renten zu Paris verzeichnet hat.

Compte d'accroissement, ein besonderes Conto, auf welches $\frac{1}{10}$ derjenigen Rente oder Bankactie, die in Frankreich zur Dotation eines Majorats unbeweglich gemacht werden soll, bei der Verwaltungsbehörde zu Paris gebracht wird.

Commune, faire une, nennt man ein solches Geschäft in Paris, wenn man z. B. 5000 Fr. in 5 $\frac{1}{2}$ Renten zu 108 kauft und nachdem sie auf 107 gefallen sind, eben soviel für diesen Preis einthut, so daß man nun 10,000 Fr. zum Mittelpreise von 107 $\frac{1}{2}$ hat, mithin, wenn der Preis wieder auf 108 geht, Vortheil erlangt.

Continuation, s. Report.

Contre mine, das den Liebhabern Entgegenarbeiten, um den Tagespreis herabzudrücken.

Contremineurs, die Gegenzähler der Liebhaber; s. Liebhaber. *Côter*, s. Notiren.

Coulisse, Platz auf der Börse zu Paris, vor dem Parquet (s. daselbst), wo sich die Speculanten befinden, die nur Geschäfte auf kurze Zeit schließen.

Coulissiers, Tagsspeculanten, die auf das Steigen und Fallen des Tagespreises speculiren und gewöhnlich unter sich, ohne Zuziehung eines Agenten abschließen, und durch Ausstreunung falscher Gerüchte den Tagespreis zu heben oder herabzudrücken suchen, wie sie solches gerade *convenable* finden.

Coupon, s. Zinsscheine.

Cours, s. Tagespreis.

Coursvette, soviel als Differenzgeschäft, s. daselbst.

Courszettel, jedesmalige amtliche Bekanntmachung aller auf der Börse vorgekommenen Staatspapiere mit Angabe ihres Tagespreises sowohl beim Angebot als der Nachfrage.

Courtage, s. Maklerlohn.

Couverture, s. Deckung.

Crieur, in Paris der Ausrufere aller Schlusspreise in Tageläusen.

Dampscurriere nannte man 1824 scherzweise die Curriere des Hauses Rothschild in Paris, weil sie die schnellsten waren.

Deckung, Gegenfag, couverture, surplus, gedeckt sein, *être couvert*, wird bei Verkaufsgeschäften namentlich gebraucht, um auszudrücken, wie viel $\frac{1}{2}$ unter dem Tagespreis der Darleiher auf die ihm verpfändeten Papiere geschlossen habe, welche $\frac{1}{2}$ seine Sicherheit bilden. *Deckung* heißt auch das, was sich die Pariser Agenten für die Geschäfts-Garantie von ihren Klienten an guten Papieren, Hypotheken u. dgl. m. behändigen lassen; s. noch Gedeckte Geschäfte.

Déclasser; man sagt „la rente se déclasser“, wenn Effecten stark in feste Hände übergehn und dadurch dem Kreis der Speculation entzogen werden; s. *Classer*.

Défaire sagt man von den Reports, sie lösen, wenn deren Preis in dem Zeitraum vom ursprünglichen Verfall, bis zu dem neuen Erfüllung- oder Rückkaufstag fällt, und darum in der Art am Kurs zu gewinnen ist, daß man schon in wenigen Tagen so viel daraus ziehen kann, als ohne dieses Fallen z. B. die Zinsen eines ganzen Monats betragen haben würden.

Del credere stehen, haften für Zahlung als Selbstschuldner.

Dégorgier, se — sagt man von einem Börsenmann, der seine Vorräthe an bestimmten Papieren plötzlich auf den Markt wirft, und dadurch sich ihrer zu entledigen sucht.

Demande, s. Nachfrage.

Depot, Depotgeschäft, s. Verkaufsgeschäfte.

Dette fondée, fundirte, in das Staatsschuldbuch eingetragene. *dette flottante*, schwebende, nicht eingetragene Staatsschuld.

Differenz, différence, Unterschied des Tagespreises zwischen dem Schluß- und Verfalltag; woraus der Gewinn oder Verlust eines Börsengeschäfts hervorgeht.

Differenzgeschäfte, solche, bei denen man im Schlußbriefe reelle Lieferung und Bezug oder Zahlung der Differenz zwischen dem Schluß- und Erfüllungstage gegenseitig bedingt.

Disconto nennt man Dasjenige, was am Tagespreise vom Uebernahmepreise einer Anleihe fehlt.

Dividend (der), Dividende (die), dividende, Ertrag einer Actie, und zwar ordentlicher oder regelmäßiger Ertrag, ständige Zinsen einer Actie (z. B. eine Wiener Bankactie hat einen jährlichen ordentlichen Dividenden von fl. 30. C. M.), oder außerordentlicher, Extra-Ertrag, Extra- oder Super-Dividend, der nach Maßgabe des Gewinns eines Vereins überdieß unter die Actionnaires vertheilt wird, also nach Umständen steigt und fällt. Man könnte dafür **Ausbeute** gebrauchen.

Domein-Losrenten, holländische 2½procentige Staatspapiere, die bei allen Domänenkäufen daselbst für voll angenommen werden.

Domestical-Obligationen, Schuldscheine Oesterreichischer Stände, welche nur 2½ % Zinsen tragen und noch nicht zur Verloosung gekommen sind, deshalb auch sehr niedrig stehen.

Dont un, dont deux u. s. w., womit man in Paris die bei Prämiegeschäften vor auszuhaltende Prämie bezeichnet, z. B. 82 Fr. **dont un** heißt: die 3 % stehn 82, und bei Prämiegeschäften darin muß 1 Fr. Prämie vorausbezahlt werden.

Duck, a lame, f. Geliefert sein.

Effective Stücke nennt man alle wirklich vorhandene Papiere; **effective Staatsschuld** den wahren Stand der Staatsschuld, **effective Tagespreis** den wahren Stand desselben u. dgl. m.

Effets publics, Effecten, f. Staatspapiere.

Effectenhandel (Verkehr), gleichbedeutend mit **Staatspapierhandel**.

Effectenmarkt, f. Börse.

Eingehn, sagt man von solchen Papieren, die man demnächst geliefert bekommen wird; z. B. in 8 Tagen werden mir 20 Stück **Metalliques** eingehn.

Einslungsscheine, das in Oesterreichs Staaten, neben den Anticipationscheinen circulirende Papiergeld; ihren Namen haben sie daher, weil die ehemaligen Bancozettel dagegen eingelöst wurden.

Eintun, f. Anschaffen.

Eintrittschein, f. Actie.

Engagement, f. Schluß.

Engagementsbrief, f. Schlußbrief.

Escompte heißt in Paris die Kaufsanticipirung, wenn der Zeittäufel bei der Clausel „*plutôt à volonté*“ vor Verfall kündigt, und freiwillig auf den ursprünglichen Verfalltag verzichtet.

Etwas thun für ein bestimmtes Papier — sagt man für „es im Börsenwerth zu heben suchen“.

Ewige Rente, f. Rente.

Erchequer-bills, Schatzkammerscheine in England.

Faveurs sind diejenigen Hauptmänner der Börse, welche den Zügel der Geschäfte in ihren Händen haben, und sowohl mittelst ausgebehnter Verbindungen als großer Geldkräfte ihre Pläne ausführen können, bevor minder Unterrichtete und minder Reiche die Feinheiten dieser Pläne zu entdecken im Stande sind, weshalb diese gewöhnlich Schaden dabei haben oder von Glück sagen können, wenn sie mit einem blauen Auge davon kommen; man könnte jene **Matadors** die **Eingeweichten** nennen.

Faveurbilleten, holl. Syndicats-Obligationen von 1826.

Fest und offen heißt ein Schluß, bei welchem bedingt ist, daß der Käufer den einen Theil der fraglichen Staatspapiere beziehen muß, hinsichtlich des andern jedoch freie Wahl hat, ob er beziehen will oder nicht.

Feste Hand — in fester Hand —, *f. Classer.*

Feuille de compensation, *f. Compensation.*

Fixe oder *Fix* heißt so viel als fest. *Fix* am 31. Mai und ist das Engagement am 1. Juni erloschen, heißt so viel als am 31. Mai muß bezogen werden. Man bedient sich dieser (oder auch auf einen andern Tag lautenden) Clausel in den Schlußbriefen über feste Zeitkäufe.

Fin courant heißt *ultimo* des laufenden, *fin prochain*, *ultimo* des nächstfolgenden Monats.

Flau sagt man von den Geschäften, wenn sie langsam gehn und auf einer Börse sich wenig Lebendigkeit zeigt, z. B. die Börse war heute flau, der Cours der *Métalliques* stand heute flau u. dgl. m.

Fond d'amortissement, *f. Amortisationsfond.*

Fondre des actions, seine Actien verkaufen, sich ihrer begeben.

Fonds publics, engl. *Funds*, holl. *Fondsen*, *f. Staatspapiere.*

Fondsspieler, *f. Agioteur.*
Fundirte Staatsschuld, *f. Staatsschuld.*

Gebahrung, im Oesterreichischen gebräuchlich, um damit die Ergebnisse der Thätigkeit der Tilgungscasse innerhalb eines bestimmten Zeitraums anzudeuten.

Geber, der Prämiezahler, *f. Nehmer.*

Gedeckte Geschäfte; dieser Ausdruck wird zwiefach gebraucht, nämlich 1) wenn die Zeitverhältnisse von der Art sind, daß mit Sicherheit

auf eine Aenderung des Tagespreises zu rechnen ist, ohne daß man aber voraus wissen kann, ob dieser steigen oder fallen werde, z. B. ein großer Krieg naht seinem Ende, so pflegen vorsichtige Börsenmänner nur solche Geschäfte zu machen, wodurch sie nach mehreren Seiten hin zu liefern und auch zu beziehen versprechen, um bei dem Steigen, wie bei dem Fallen des Tagespreises vor einem zu großen Misico sich zu decken, und diese Geschäfte werden darum gedeckte Geschäfte genannt.

2) Man nennt außerdem so diejenigen Schlüsse, bei denen es auf reelle Lieferung und Zahlung ihres Capitalwerths abgesehen ist, im Gegensatz der ungedeckten oder Differenzgeschäfte, *spéculations à découvert*, ein Ausdruck, der jedoch in Paris üblicher bei solchen Prämiegeschäften ist, wo der Verkäufer die benötigten Papiere nicht besitzt, vielmehr dem Misico augenblicklicher Anschaffung auf den Fall der Kündigung sich bloßstellt.

Gegensatz, *f. Deckung.*
Geldmänner heißen die Capitalisten, welche von Zeit zu Zeit eigne Geschäfte in Staatspapieren machen, oder doch den Börsenmännern mit ihren Geldmitteln unter die Arme greifen.

Geldmarkt, derjenige Platz, auf welchem der Staat am Ersten und Leichtesten Anlehn finden kann; London, Paris, Amsterdam, Wien und Frankfurt a. M.

Geldrubrik nennt man im Courszettel diejenige, unter welcher der Tagespreis verzeichnet steht, zu welchem auf der Börse Nachfrage um Staatspapiere war; sie ist gewöhnlich Geld überschrieben.

Geliefert sein, sagt man von einem Speculanten, der durch unglückliche Unternehmungen in Staatspapieren außer Stand gesetzt ist, alle seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und darum seine Zahlungen einstellen muß;

in Paris sagt man von einem solchen „il est exécuté“, in London heißt man ihn „lame duck“, eine lahme Ente, die auf dem Strom der Börse nicht mehr mitschwimmen kann.

Grand livre de la dette publique, f. Staats-Schuldbuch.

Halt en, man sagt von Papieren, sie werden so und so gehalten, um anzudeuten, zu welchem Preis sie auf einer bestimmten Börse verkäuflich waren, z. B. die Rothschild'schen fl. 100 Loose wurden heute auf 182 gehalten. Man sagt auch, der Tagespreis hat sich heute auf 106 gehalten, besonders wenn Schwankungen vorgegangen sind.

Handelspapier, Effecten, die den Gegenstand des Handels mit Staatspapieren bilden.

Hauptpapiere heißen diejenigen, in welchen auf einer bestimmten Börse die größten und bedeutendsten Geschäfte gewöhnlich gemacht werden, z. B. in London die 3 $\frac{1}{2}$ Stock, in Paris die 5 und 3 $\frac{1}{2}$ Renten, in Frankfurt die österreichischen Metalliques und Bankactien; die übrigen, worin nicht so gewöhnlich und umfänglich speculirt wird, obwohl deren manche zuweilen auch in größeren Partien vorkommen, heißen **Nebepapiere**, und dahin gehören namentlich alle Papiersorten, die größtentheils in festen Händen sind, die 4 $\frac{1}{2}$ Bethmännischen Obligationen, die Baierschen und Darmstädtschen 4 $\frac{1}{2}$ Obligationen, die Badischen und Darmstädtschen fl. 50 Loose u. a. m. Diese ganze Unterscheidung kann nur durch Lokalität und Zeitverhältnisse Haltbarkeit erlangen, durchgreifend ist sie unhaltbar, denn z. B. in neuester Zeit sind die 5 $\frac{1}{2}$ igen österr. Metalliques-Obligationen zum Nebepapier in Frankfurt u. s. w. geworden, dagegen Darm-

städter fl. 50 Loose u. a. m. Hauptpapiere.

Hauptverschreibung, General-Obligation, welche der Unternehmer einer Anleihe über den ganzen Betrag derselben erhält.

Hausse, das Steigen oder der hohe Stand des Tagespreises, daher *fièvre à la hausse*, die allgemeine Sucht, auf das Steigen der Papiere mit voller Hitze zu speculiren, das Steigfieber.

Haussier, wer darauf speculirt.

Heuergeschäft, f. Hoffnungskauf.

Hoffnungskauf nennt man es, wenn man gegen Erlegung einer Prämie von Jemanden Papiere einer Lotterie-Anleihe, für die Zeit der Serienziehung miethet, um die etwa darauf fallenden Gewinne zu beziehen.

Jahresrenten, f. Annuitäten.

Ihr Einverständnis erwartend, sagt der Schreiber eines Schlussbriefs darin, um auf sein Ansuchen die Erklärung des andern Theils zu erhalten.

Immerwährende Renten, f. Rente.

Inscription nennt man in England und Frankreich den bescheinigenden Auszug über die Eintragung der Forderung eines Staatsgläubigers in das große Staatsschuldbuch.

Jobber, f. Stockjobber.

Jobbery, f. Stockjobbery.

Jouissance werden die Renten der französischen **Inscription** genannt, und zwar das erste Semester, wenn dasselbe halb fällig ist, *grande J.*, das folgende aber *petite J.* Vergl. sonst **Actie**.

Kansbilleten, **Kanzen**, holländische 1000 fl. Scheine der nicht verzinslichen Staatsschuld, von denen jährlich eine Anzahl durch Loosung in

die wirkliche, verzinsliche Staatsschuld übergeht.

Rassenanweisungen, preussische Staatsschuldsscheine **au porteur** (das circulirende Papiergeld), in 50, 5 und 1 Thalerscheinen bestehend.

Rassenbilletts, sächsisches Papiergeld, 1 und 2 Thalerscheine.

Rassetratten, eine Art von Schuldsscheinen über Anticipationen.

Kaufhandel, Kaufgeschäft in Staatspapieren, kommt als Tagzkauf, Zeitkauf, Rückkauf und Hoffnungskauf auf den Börsen vor, und bildet das Hauptgeschäft in Papieren. Papiere in die Kost geben, heißt ein Prolongationsgeschäft abschließen.

Kreditpapiere, s. Staatspapiere.

Kündigung, wird zunächst bei Prämiegeschäften gesagt.

Lame duck, s. Geliefert sein.

Leibrenten, solche Zeitrenten, die an einen Staatsgläubiger nur während der Dauer seines Lebens bezahlt werden, mit seinem Tode aber aufhören.

Lever la rente sagt man in Paris vom Prämiezahler, wenn er kündigt; s. Kündigung.

Liebhaber heißen diejenigen Börsenmänner, welche auf das Steigen der Staatspapiere speculiren, während die **Contremineurs** ihnen durch Speculiren auf das Fallen des Tagespreises entgegenarbeiten.

Liebhabelei, in die — treten, auf das Steigen der Papiere kaufmännische Unternehmungen machen.

Lieferung, **livraison**, Aushändigung derjenigen Papiere, deren Lieferung an einem bestimmten Tag laut Vertrag zu geschehn hat.

Liquidation, **liquidation**, s. Abrechnung.

Loos, kurz für Papiere eines Lotterieleihens.

Livre de mutations, s. Transfert.

Loosnummer, ein namhaftes Stück Papier eines Lotterieleihens.

Lotterieleihen, solche, deren Tilgung mittelst periodischer Verlosungen erfolgt, gemeinlich unter Aussetzung besonderer Prämien, mit oder ohne Verzinsung.

Machen, man sagt z. B. in Metalliques wird jetzt viel gemacht für: werden jetzt große Geschäfte gemacht.

Maßlerlohn, **Maßlergebühr**, **Censarie**, **courtage**, **brokerage**, Gebühren, die der Maßler, Censal, **Courtier**, **Broker**, für seine Bemühung erhält. Auf einigen Plätzen werden sie nach dem Nennwerth der Papiere, auf andern nach dem jetzigen Schlusspreise berechnet.

Maßlerlohn, s. Tagespreis.

Marodeurs, Liebhaber oder Börsenspieler, die sich in Ruhe gesetzt haben. Capitalisten, die den Staatscredit erforschen wollen, und Neugierige, welche die Börse besuchen, ohne Geschäfte zu machen.

Medio im Schlußbriefe heißt: der Erfüllungstag ist Mitte des Monats; in der Regel ist es der 15. jeden Monats; Platzgebräuche haben aber auch den 14. und 16. statt dessen eingeführt.

Metalliques, Oesterreichische 4 und 5procentige Staatspapiere, die deshalb so heißen, weil die Zinsen derselben in klingendem Gelde bezahlt werden.

Minimum, Betrag, zu welchem eine Regierung ein von ihr beabsichtigtes Anlehn zuzuschlagen entschlossen ist, und zu dessen Vortage sie ihren Schlußcommissär beauftragt.

Monatsschluß, s. Abrechnung.

Morast, s. Panduren.

Nachfrage, das Verlangen. Staatspapiere kaufen zu wollen; auch nennt man so den Preis, zu welchem Kaufliebhaber beziehen wollen.

Nachschuß, Zuschuß nennt man die Procente, welche Derjenige nachzahlen muß, welcher Papiere verpfändet hat (s. Verfaßgeschäft), wenn diese bis zu einem gewissen niedrigen Preise herabgehen.

Nebenpapiere, 1. Hauptpapiere.

Négociation, das Ein- oder Verhandeln von Staatspapieren, um daraus Vortheil zu ziehen. Man sagt auch: ein Anlehn negociiren u. dgl. m.

Nehermer wird der Prämieempfänger oder Prämiezieher bei dem Prämiegeschäft genannt.

Nennwerth oder **Nominalwerth** der Staatspapiere, Gegenfaß ihres Börsenwerths; jener ist der in jeder Obligation vom Staat fest angegebene Werth, dieser der Verkehrswerth, der natürlich über oder unter jenem stehen kann.

Nachgeschäft nennt man dasjenige, wo beim Comptant-Kauf einer Anzahl Staatspapiere der Eine offerirt, noch mehr dergleichen zu demselben Preise in einer gewissen Zeit zu liefern, oder der Andere sich zum Bezug noch einer bestimmten Anzahl solcher Papiere zu demselben Preise binnen einer gewissen Zeit verpflichtet.

Nom heißt in Paris die Rechnung, welche der Verkäufer von Renten vom Käufer erhält, oder die Anweisung, an wen diese Renten abgegeben werden sollen.

Notiren, coter, den Mittelpreis der Staatspapiere nach einer Börse gesetzmäßig aufzeichnen; man sagt z. B.: die Tagespreise sind heute folgendermaßen notirt worden, als u. s. w., oder der Tagespreis der 52igen Metalliques ist heute zu 104½ notirt worden.

Obligation, s. Staatspapiere.

Offerte, so viel wie Verkaufsangebot, z. B. A. schreibt an den B. Folgendes: sollten Ihnen 20 Stück Metalliques à fl. 1000 pr. Stück zu 97½ % antehn, so offerire ich sie. Man bedient sich dieses Ausdrucks auch z. B. so: sollten Ihnen Partiale demnächst eingehn, so machen Sie mir davon Offerte. Daher Offeriren.

Offre, s. Angebot.

Omnium. Soll eine Anleihe aus mehreren Sorten von Stocks bestehen, z. B. 3 %, 3½ und 4 % Stocks, die dem Unternehmer für einen bestimmten Preis in England zugeschlagen werden, so heißen diese mehreren Papierforten insgesammt **Omnium**.

Opération, jede Unternehmung in Staatspapieren, entweder um die Zinsen dencr, die man kauft, ruhig zu genießen, *op. de placement*, oder um Handel damit zu treiben, *op. de spéculation*. — *Op. à la hausse & à la baisse*, Speculation auf Steigen und Fallen. — *Op. de primes contre primes*, Kauf- und Verkauf gegen Prämie.

Panduren heißen in Wien alle Winkelsensalen, und der Platz auf der Börse, wo sie sich herumtreiben, der **Morast**.

Papier, auch **Briefe**, ist die Rubrik im Courszettel überschrieben, unter welcher der Tagespreis des Angebots von Staatspapieren verzeichnet steht und die daher Papierrubrik heißt.

Papierhandel, Effectenhandel (Verkehr), das Unternehmen kaufmännischer Geschäfte in Staatspapieren aller Art; franz. *commerce d'effets publics*, *speculation sur les (des) effets publics*, engl. *Stockjobbing*, holl. *papierhandel*, *effectenhandel*.

Papierhändler, Effecten-

Händler, der diesen Handel zu seiner täglichen Beschäftigung macht.

Papiermattler, *Sensal*, fr. *agent de change*, engl. *broker*, der sich, vorzüglich oder ausschließlich, mit Vermittlung von Papiergeschäften abgibt; s. *Agent de change* und *Broker*.

Papiermarkt, s. *Börse*.

Papierrubrik, s. *Papier*.

Pari, gewöhnlich bezeichnet man damit, daß ein Staatspapier eben so viel bares Geld koste, als der Nennwerth desselben lautet, sonst aber auch, es gelte gerade so viel, als der Unternehmer der Anleihe für 100 in Baaren erhalten habe.

Parquet, der abgetheilte Raum auf der Pariser Börse, in welchem bloß die Börsebeamten und Wechsel-sensale Zutritt haben.

Partiale, *Partial-Obligationen* heißen die Papiere der Oesterreichischen Anleihe von 1821 bei v. Rothschild und Söhnen a fl. 250.

Partialobligationen heißen die Theilschuldscheine, welche auf einzelne Summen einer Anleihe zu einem gewissen Betrage lauten.

Pfandbriefe, Preussische Staatsschuldscheine; von welchen es *Domänen-Pfandbriefe* und solche mehrerer Creditvereine gibt.

Prozentig, sagt man, um den Zinsfuß eines Staatspapiers damit zu bezeichnen, z. B. eine 4percentige, 5percentige Obligation; gewöhnlich bedient man sich zu dieser Angabe des Zeichens %.

Platz wird gebraucht für Handelsplatz oder Handelsstadt; man sagt z. B. Frankfurt ist ein Hauptplatz, um damit den Umfang seiner Papiergeschäfte anzudeuten, oder dieser Platz ist für Papiere überhaupt oder eine bestimmte Sorte derselben wichtig u. dgl. m.

Plutôt à volonté, eine in Paris

gemeinübliche Clausel bei Zeitzkäufen, entsprechend der bei uns nicht minder üblichen „auf Verlangen früher“.

Pointage, ein auf der Pariser Börse üblicher Ausdruck. Am dritten Liquidationstage, Abends 6 Uhr treten im Cabinet die *Commis par Agent de change* zusammen, um ihre *feuilles de compensation* gegenseitig auf das Genaueste zu collationiren, und dadurch die um 7 Uhr desselben Tags erfolgende Hauptliquidation möglichst zu erleichtern; diese Collationirung nun heißt *pointage*.

Prämie nennt man 1) Dasjenige, was ein Papier höher steht, als der Uebernahmspreis bei der Anleihe war, da sie gemacht wurde; 2) Dasjenige, was man auf Staatspapiere bis zu einem bestimmten Tage bezahlt, wogegen man die freie Wahl hat, ob man die Papiere beziehen will oder nicht; 3) die Differenz bei dem Rückkauf zwischen dem Einkaufs- und höher gegriffenen Rückkaufspreise; 4) das Heuergeld bei einem Hoffnungskaufsgeschäft; 5) die Versicherungssumme bei dem Assuranzgeschäft; 6) gewisse Procente für die Emittenten der Gewinnlose bei Lotterie-Anleihen.

Prämiegeschäft, s. *Prämie 2*.

Prämiezahler, s. *Geber*.

Prämiezieher, s. *Nehmer*.

Prime pour livrer, *Vorprämie*, *Lieferungsprämie*, die, welche beim Prämiegeschäft der Käufer bezahlt; **Prime pour recevoir**, *Rückprämie*, *Empfangsprämie*, die, welche der Lieferer zahlt.

Primes du jour au lendemain, *Schlussart* in Paris gegen Prämie, bei welcher der auf den Schlusstag nächstfolgende schon der entscheidende ist.

Prix de compensation, s. *Compensation*.

Prolongation, s. *Rückkauf*.

Promesse, *Heuer- oder Hoffnungs-Brief*.

Promessenpiel, Heuer- oder Hoffnungs-Spiel.

Receipt, Empfangschein über den erhaltenen Betrag für eine verkaufte Rente in London vom Verkäufer derselben ausgestellt.

Réconnaissances de liquidation, Rückstände der französischen Verwaltung aus den Jahren 1810 bis 1815, welche zu 5 % in Beträgen von Fr. 10.000, 5000, 1000 und darunter seit 1816 im Umlauf waren, und die Vorgänger der *annuités à quatre pour Cent* von 1821 bilden.

Reductionspapiere, eine seltene Bezeichnung aller unter 4 % verzinslichen Effecten.

Rente, Rente, überhaupt der Ertrag eines Capitals, hier der nach dem System der Inscription dem Staat dargeliehenen Capitalien.

Rentier, Rentner, jeder Capitalist, der von den Renten oder Zinsen seines Vermögens lebt.

Réponse des primes, Erklärung des Käufers gegen den Verkäufer, bei einem Prämiengeschäft, am letzten Liquidationstage, Nachmittags 3 Uhr, ob er beziehen wolle oder nicht.

Report, die Differenz zwischen dem Einkaufs- und höher gegriffenen Verkaufspreise bei einem Rückkaufs- oder Prolongationsgeschäft (s. Prämie 3).

— Im Pariser Courszettel wird der **Report** für die verschiedenen Prolongationsgeschäfte folgendermaßen bezeichnet: 1) **Report du courant** oder **du comptant à la fin du mois**, Unterschied des Tagescourses und des Courses beim Wiederkauf auf Lieferung zu Ende des laufenden Monats.

2) **Report d'un mois à l'autre**, Unterschied des Preises zwischen einer zu Ende des laufenden und einer zu Ende des nächsten Monats zu liefernden Rente. 3) **Report du comptant à la fin du mois prochain**, Unterschied

des Tagespreises und des Preises einer zu Ende des nächsten Monats zu liefernden Rente. **Report sur prime**, Unterschied der Preise bei einem festen Zeitkauf auf Ende des laufenden Monats und eines Prämienkaufs auf Ende des nächsten Monats.

Restanten, Certificate der uitgestellten Schuld in Holland.

Rothschild'sche kleine Loose oder 100 Gulden-Loose, Obligationen der Oesterreichischen Anleihe bei Pariss und v. Rothschild im Jahre 1820.

Rückkauf heißt das Geschäft, bei welchem man Papiere für den Tagespreis oder die gegenwärtige Liquidationszeit verkauft und für die folgende, oder an einem spätern Börsetage sie wieder zurückzukaufen bedingt, wobei jedoch der Verkaufspreis in der Regel von dem Wiederverkäufer höher gegriffen wird (s. Prämie 3).

Schellen, ein in Amsterdam üblicher mit „Nachschuß fordern“ gleichbedeutender Ausdruck. Bei einer he-leening ist es nämlich nichts Seltenes, daß, plötzlich eingetretener wichtiger Ereignisse wegen, spät Abends Nachschuß verlangt wird, und, weil in Amsterdam alle Häuser Abends verschlossen sind, bei den Nachschußpflichtigen gestellt werden muß, so daß man scherzweise dem Schellen diese Bedeutung auf der Börse beigelegt hat.

Schluß, 1) für Abschluß eines Papiergeschäfts, der entweder direct oder durch einen Sensalen geschieht. 2) **Abrechnung**, s. daselbst.

Schlußbrief, Schreiben, in welchem der Verkäufer von Papieren einem Andern diese anträgt, so wie das, wodurch sich dieser zu deren Annahme verpflichtet.

Schlußzettel, Ausfertigung des Sensals über ein von ihm geschlossenes Geschäft, welche das Datum, die Bezeichnung der Papiere und des Tar-

gespreißes, die Namen des Käufers und Verkäufers, und die Unterschrift des SENSALS haben muß.

Schöne Papiere heißen völlig unbeschädigte Staatspapiere.

Schwebende Papiere, Gegenstand der in festen Händen liegenden, also diejenigen, welche den Gegenstand der täglichen Speculation bilden.

Schwebende Schuld, f. Staatsschuld.

Scrip heißt in London eine Anleihe, die noch nicht völlig beisammen ist.

Semester, *Semestre*, die regelmäßige Verfallzeit der Zinsen oder Renten von Staatspapieren, Bankactien u. s. w.

SENSAL, f. Papiermakler.

SENSARIE, f. Maklerlohn.

Serie heißt bei einer Lotterie-Anleihe eine bestimmte Zahl von Nummern, welche zu einer Ziehung gelangen sollen.

Settling days heißen in London diejenigen Tage im Jahr, welche der Börsenvorstand zu Lieferungstagen vorbestimmt.

Sinking fund, f. Amortisationsfond.

Stontrotag, Ueberweisungstag, Ablieferungstag, Tag, an welchem Geschäftsleute alle sie betreffende Geld- und Papiergeschäfte durch Ab- und Zurechnung, soweit solche ohne Barzahlung geschehen kann, gegenseitig auszugleichen pflegen.

Soumission, f. *Action nourrie*.

Speculation in Staatspapieren, ein jedes Geschäft, welches in Erwartung des nach Möglichkeit erwogenen Steigens oder Fallens der Staatspapiere unternommen wird; Speculant, der es unternimmt, daher in Staatspapieren speculiren.

Spizscheine, kleine unverzinsliche Sächsishe Schulzettel.

Staatspapiere, alle vom

Staate ausgestellte Schulbuckunden über Darleihen an denselben; in weiterer Ausdehnung Urkunden über alle Forderungen an den Staat.

Staatspapierhandel, f. Papierhandel.

Staatsschuld begreift alles Dasjenige, was der Staat auf erhaltene Darleihen oder von ihm vorausgabtes Papiergeld zu bezahlen schuldig ist.

Staatsschuldbuch, *grand livre de la dette publique*, dasjenige Buch, in welches die gesammte Staatsschuld unter bestimmten Formen eingetragen und in ihrem Wachsthum oder Abnehmen amtlich controlirt wird.

Stellage machen, heißt ein Stellgeschäft abschließen.

Stellgeschäft ist dasjenige, bei welchem sich Einer gegen den Andern verbindlich macht, nach Wahl des Letzteren, ihm entweder eine gewisse Quantität Papiere für einen festen Preis an einem bestimmten Tage zu liefern, oder eben soviel zu einem etwas höheren Preise von ihm zu beziehen.

Steller heißt Derjenige, welcher bei besagtem Geschäft das Anerbieten macht.

Stier, f. *Bear*.

Stocks heißen in England die Staatspapiere (auch *funds*, *publics funds*).

Stock-Exchange, f. Börse.

Stockjobber, welcher auf den Tagespreis ausschließlich speculirt, ohne feste Zeitkäufe und andere mit reeller Lieferung und Bezug verbundene Geschäfte zu beabsichtigen; doch gebraucht man diesen Ausdruck auch für Speculant oder Börsemann überhaupt. In jener engeren und eigentlichen Bedeutung überseht *Campe* Stockjobber mit Stockreiter, da man Wechselreiter in ähnlichem Sinne schon

habe; man könnte auch Stockjäger oder Stockritter (wie Glücksjäger und Glücksritter) sagen. Johnson in seinem großen Wörterbuch definirt das Wort stockjobber wie folgt: *A low wretch who gets money by buying and selling shares in the funds.*

Stockjobbery kommt im Englischen gar nicht vor. Dieses barbarische Wort bedeutet den abstracten Begriff von Stockjobber.

Stockmarket, der Stock oder Stamm der Börsen in London, aus Leuten bestehend, die tagtäglich auf der Börse erscheinen, um Geschäfte zu machen.

Surplus, f. Deckung.

Superdividend, f. Dividend.

Tagssauf, *marche au comptant, for money*, Kauf gegen sofortigen Umsatz, wo die gekauften Papiere sogleich geliefert und bezogen, auch eigentlich gleich bezahlt werden.

Talon, Zinsensamm.

Theilsschuldschein, f. Partialobligation.

Tiers consolidé, anerkanntes Dritteltheil der französischen Staatsschuld im Jahre 1798; jetzt unter der Benennung *Rentes cinq pour cent*.

Tilgungsanstalt, f. Amortisationsanstalt.

Tilgungsfond, f. Amortisationsfond.

Tilgungscasse, f. Amortisationscasse.

Tilgungsstock, f. Amortisationsfond.

Tilgungs: Syndicat, in Holland die mit Tilgung der Staatsschuld beauftragte Behörde.

Todtes Papier, *valeur morte*, welches auf die Börse zwar gebracht ist, aber keinen rechten Schwung erhalten will, nicht gesucht wird, und darum gleichsam abstirbt.

Tontine, Rente an eine Gesellschaft, welche dem Staate Geld geliehen hat, die so lange bezahlt wird, bis das letzte Mitglied dieser Gesellschaft todt ist.

Transfert, engl. *Transfer*, jede Uebertragung des Eigenthums an Renten oder Stock auf einen Dritten, unter bestimmten gesetzlichen Formen. Es dient dazu in Paris das sog. *livre de mutations*, in London das sog. *Transfer-book*.

Transport, *Transportiren*, sagt man, wenn bei Versatzgeschäften die Versatzfrist nach gegenseitiger Uebereinkunft verlängert, erstreckt wird.

Uitgestellte Schuld, *Dette différée*, aufgeschobene unverzinsliche Staatsschuld Hollands.

Ultimo heißt am letzten Tage des Monats.

Umgehen, wird mit dem Zusatz viel oder wenig gebraucht, um dadurch die Lebendigkeit oder Stauheit der Papiergeschäfte zu einer bestimmten Zeit und auf einem bestimmten Platz anzudeuten; z. B. auf der heutigen Börse ging wenig in Metalliqués um, mehr in Bankactien. f. *Circulation*.

Unbedeckte Geschäfte, f. *Gebedekte Geschäfte*.

Vales, spanische Staatsschuldsscheine, die außerhalb nicht circuliren. Es gibt deren consolidirte und nicht consolidirte, und sie verlieren gegen Silber 60—70 %.

Valeur morte, f. *Todtes Papier*.

Vergriffen sein, sagt man vorzüglich von einem Anlehn, wenn es durch Unterschriften vollkommen gedeckt erscheint, die Papiere desselben also in diesem Sinn vergriffen sind.

Verheuern, f. *Heuergeschaft*.

Verkaufsnota, *Verkaufsschein*, ein Schein, den der Verkäufer

dem Käufer quittirt zuschickt, indem er darin den Schluß genau aufführt und die bis zum Verkaufstag erwachsenen Zinsen berechnet, worauf der Käufer Zahlung leistet, wenn er die Papiere und den Schein in Ordnung findet.

Verlooste Obligationen heißen die Schuldscheine der älteren Oesterreichischen Staatsschuld, die durch Loos-Ziehung wieder in den ursprünglichen Zinsgenuß gekommen sind, den sie längere Zeit nicht hatten.

Verfaßgeschäft heißt dasjenige, bei welchem man Staatspapiere gegen baares Geld auf bestimmte Zeit verpfändet, wobei man wie bei jedem andern Pfandgeschäft Zinsen bezahlt.

Versicherungsgeschäft, s. Affecuranzgeschäft.

Wähler, ist bei dem Stellgeschäft der, dem der Steller die Wahl läßt, ob er beziehen oder liefern wolle.

Wandelgeschäft ist eine Art des Prämiengeschäfts.

Weiterverkauf ist der Verkauf von Staatspapieren für Rechnung des Käufers, wenn dieser sie nicht bezogen hat.

Wechselagent, s. Agent de change.

Werkelijke Schuld, Dette intragale, verzinsliche Staatsschuld Hollands.

Willig; man sagt von einem Pa-

pier, das stark gesucht oder angeboten wird, es habe willige Käufer oder Verkäufer; z. B. die Partiale fanden heute willige Abnehmer.

Windhandel wird für Agiotage häufig gebraucht.

Windverkauf, in den Wind verkaufen, à découvert, sagt man von demjenigen Verkäufer auf Zeit, welcher Papiere zu liefern verspricht, ohne sie reell dormalen zu besitzen, in der Hoffnung, der Tagespreis werde bis zum Lieferungstag sinken, und er dann recht wohlfeil die benötigte Zahl einthun können; s. noch Bedeckte Geschäfte.

Zeitkauf, jeder Kauf auf Lieferung der bedungenen Staatspapiere zu einer gewissen Zeit.

Zeitrente, s. Annuitäten.

Zinsscheine, den Obligationen verzinslicher Staatsschulden beigegebene Anweisungen zur Erhebung der Zinsen.

Zinsenstamm, Talon.

Zuschuß, s. Nachschuß.

Zweischneidiges Prämiengeschäft ist dasjenige, wo sich Einer dem Andern verpflichtet, gegen Voraußbezahlung einer Prämie für einen gewissen Preis an einem bestimmten Tage entweder eine namhafte Zahl von Papieren von ihm zu beziehen oder ihm ebensoviel zu liefern.

Zusatz zu S. 119.

§. 16. Bank in Rom.

Am 7. November 1834 fand die feierliche Eröffnung der neuen römischen Bank in dem, für dieses Institut eingerichteten, Lokal, auf dem spanischen Plage, Statt. Diese Bank ist von Franzosen gestiftet, so wie die meisten Aktieninhaber auch Franzosen sind. Dieser Umstand benimmt ihr einen großen Theil des Zutrauens, welches sonst nothwendig einer Einrichtung zu Theil werden müßte, die den, eben nicht brillanten, Zustand der Finanzen auf einen bessern Fuß zu bringen verspricht; so aber meint der römische Witz, die

Bank selbst sei der großen vergoldeten Inschrift nicht unähnlich, welche man über dem neuen Gebäude angebracht habe, deren Buchstaben zwar herrlich in der Sonne strahlen, inwendig aber nur morsches Holz enthalten. Doch wird das öffentliche Vertrauen hoffentlich nicht ausbleiben, wenn, wie zu erwarten steht, das neue Institut sich nicht allein im allerersten Anfange als solib wird erwiesen haben. Das Capital der Bank besteht aus zwei Millionen Scubi, gebildet aus ganzen Aktien zu 500, und halben Aktien zu 250 Scubi: sie creirt Bankzettel, zu hundert, funfzig und zwanzig Scubi, welche die päpstlichen Cassen sowohl in Rom, als an allen Orten, wo Töchterbanken angelegt werden, anzunehmen gehalten sind, wogegen die Cassen Niemand werden zwingen können, sich dieselben in Bezahlung gehen zu lassen. Außerdem unterzieht sich die Bank allen Geschäften, welche in andern Ländern die Obliegenheit der Banken ausmachen, und erbietet sich gleichfalls, die Geldgeschäfte des Staats selbst zu übernehmen, sobald die Regierung es für passend erachten werde; in diesem Falle hätte die Bank sich, für die Details, der päpstlichen Beamten selbst zu bedienen. Die Direction, welche aus neun reggenti und drei censori besteht, wird von einem Gouverneur geleitet, welcher 20 Aktien besitzt und von der Regierung bestätigt werden muß. Eine besondere Clausel der Bankstatuten setzt fest, daß immer ein „Reggente“ und ein „Censor“ aus den belgischen Aktien-Inhabern erwählt werden solle; die übrigen können, ohne Unterschied der Nation, unter denjenigen Mitgliebern erwählt werden, welche die meisten Aktien besitzen. Der Direction steht ein Commissar der Regierung zur Seite, um über die Aufrechthaltung der Statuten zu wachen; ihm muß jeden Abend Rechenschaft über den Stand der Cassen abgelegt werden.